

Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG

Gültig vom 11. Dezember 2011 an

Neuausgabe

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com

Inhaltsverzeichnis

Tfv 600/A	Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)
Tfv 600/B	Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten)
Tfv 600/C	Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)
Tfv 600/D	Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen)
Tfv 600/E	Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Fernverkehr AG (Aktionsangebote)
Tfv 600/F	Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck)
Tfv 600/G	Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von bahn.corporate-Angeboten
Tfv 600/I	Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet)
Tfv 600/J	Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT)
Tfv 600/K	Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG (bahn.bonus)
Tfv 600/X	Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) (im Abdruck)
Tfv 600/Z	Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (im Abdruck)

Hinweis des Herausgebers:

Für Übertragungsfehler wird keine Haftung übernommen. Im Zweifelsfall gelten immer die in gedruckter Form herausgegebenen Tarife und die im Tarif- und Verkehrsanzeiger bekanntgemachten Änderungen.

Nr. der Bekanntmachung	Ifd. TVA-Nr.	Kurzer Inhalt
1	249/11	Ankündigung Neuausgabe/ Angebotsänderungen ab 11.12.2011
2	277/11	Angebotsänderungen ab 11.12.2011/01.01.2012; Aktionsangebote „Upsell 1. Klasse-Fahrkarten“, Probe BahnCard 25
3	288/11	Besondere Personengruppen Nr. 2.3.1, Ankündigung Nachtrag 1 zum 01.01.12, E-Coupon_10 €_Aktion
4	319/11	BahnCard-Städteangebot „Hamburg/Berlin- Welle 9“, Internet-Aktion „Eintrittskarte World Cup Hamburg mit E-Coupon_10 €, Aktion „Gutschein für BahnCard-Kündiger“
5	332/11	DB Mitfahrereinfahrt, Nr. 3.7.5 bahn.corporate neu
6	1/2012	Neugestaltung „Fernweh-Ticket“ ab 10.02.12
7	11/12	BahnCard Städte-Angebot „München - Welle 10“, Bedingungen für die Internet-Aktion „Welcome Mail für neue Teilnehmer am bahn.corporate-Programm mit E-Coupon“, Bedingungen für die Gutscheinaktion „BahnCard 10 € Gutschein“ (2 Aktionen)
8	24/12	BB Personenverkehr Nrn. 3.7.2, 9.2.3
9	28/12	Änderung des Angebots „Freizeit-Ticket“: vom 06.02. bis 31.03.2012 und ab 01.04. bis 08.12.2012
10	33/12	E-Coupon_10 €, BahnCard-Städte-Angebot Frankfurt (Main) - Welle 11, Gutschein-Bedingungen, Thalys-Änderungen, Internet-Verkauf Nrn. 7.1.1, 8.1.1, 8.4, 10, OT-Bedingungen Nrn. 2.1, 3.1.2, 4.1,2 4.1.3
11	36/12	Aktion „Upsell BahnCard First“, Online-Aktion „Upsell BahnCard First“, Druckfehlerberichtigung Nr. 5.1, Satz 2 Online-Ticket-Bedingungen
12	42/12	Kooperation mit der Krombacher Brauerei, E-Coupon_5 € (ITB), Schnupper BahnCard 25 First/Schnupper BahnCard 50 First
13	51/12, I, II	BahnCard Kreditkarte + 25 €, E-Coupon_10 €
14	59/12	Erm. BC 50 für Journalisten, BahnCard Kreditkarte + 25 €, Upsell 1. Klasse-Fahrkarten, BahnCard-Mitfahrereaktion, BahnCard-Mitfahrereaktion online, E-Coupon_10 €_Darts-Turnier, Handy-Aktion
15	65/12, I b) bis I c)	Ostsee-Ticket I und II
16	69/12	BB Personenverkehr Nrn. 3.7.4, 9.4, Besondere Personengruppen Nr. 2.1, Internet-Verkauf Nrn. 5, 8.1.2, OT-Bedingungen Nrn. 3.13, 4.1.1, 5.2, Probe BahnCard 25, Bedingungen für die Gutscheinaktion „BahnCard 10 € Gutschein“ (2 x), E-Coupon_10 € European Darts Open, Thalys-Änderungen
17	76/12,	Druckfehlerber., Nr. 13.1 Internet-Verkauf, 2 E-Coupon_10 €-Aktionen
18	81/12	Gutscheinaktionen: für ehem. Jugend BahnCard 25-Inhaber, Kunden werben Kunden, Probe BahnCard 25 mit 100 % erneuerbaren Energien
19	98/12	Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung des gemeinsamen Angebotes von CFL und DB „OekoCard Luxemburg“
20	106/12	9 diverse Gutscheinaktionen, Gruppe-Spezial, Verkaufsverlängerung Probe BahnCard 25

Nr. der Bekanntmachung	Ifd. TVA-Nr.	Kurzer Inhalt
21	116/12	Verlängerung „Fernweh-Ticket“, Erlebnisticket „Europa-Park“
22	120/12	OT-Bedingungen Nr. 4.1.3
23	128/12	DB Payback-Spezial, Kunden werben Kunden
24	135/12	BahnCard-Städtangebot Hamburg/Stuttgart und Weimar/Konstanz, Deutschland-Pass..., 2 E-Coupon-Aktionen, Ostsee-Ticket, Probe BahnCard 25 mit 100% erneuerbaren Energien
25	144/12	DB REWE Spezial, DB REWE-Gutschein, Nr. 8.1.1 Internet-Verkauf, Nr. 2.1 OT-Bedingungen
26	152/12	BahnCard-Aktionsgutschein
27	159/12	bahn.bonus Nrn. 2.2.4.1, 2.2.5.1 und 2.2.5.2 (ab 15.08.2012)
28	163/12	BahnCard-Städtangebot Köln/Stralsund, 9 Gutscheinaktionen, BahnCard Nr. 5.1.4 (ab 15.08.2012)
29	184/2012	Probe BahnCard 25 1+4, E-Coupon_10 €, bahn.corporate Nr. 3.7.4.3 - 3.7.4.5
30		Gutschein für BahnCard-Kündiger (ermäßigte BahnCard), BahnCard - Mitfahrergutschein
31		Internet-Verkauf Nrn. 2.2 und 8.2.1



Nr. 600/A des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

**Beförderungsbedingungen
für Personen durch die Unternehmen
der Deutschen Bahn AG

(BB Personenverkehr)**

Gültig vom 11. Dezember 2011 an

Neuausgabe

Nachtrag 1

Gültig vom 01. Januar 2012 an

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com

Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)

1. Geltungsbereich

1.1 Grundsatz

Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Reisenden im innerdeutschen Schienenverkehr und regeln den Abschluss und die Durchführung von Beförderungsverträgen zwischen Reisenden und einem oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Unternehmen des Deutschen Bahn-Konzerns sind. Das schließt die Fahrten in Zügen dieser Unternehmen ab bzw. nach den Tarifpunkten gemäß Teil 3 des Entfernungszeigers (Streckenentfernungszeiger, Tfv 603) ein. Für Züge der DB Autozug GmbH, der Usedomer Bäderbahn (UBB) und der DB RegioNetz Verkehr GmbH gelten sie nur, wenn deren Beförderungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Diese Bedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) und die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Produktklassen

Die Verkehrsunternehmen bieten die Beförderung in folgenden Produktklassen an:

(i) für den Fernverkehr

- Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE), InterCityExpress Sprinter (ICE Sprinter), TGV, railjet (RJ);
- Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), D-Zug (D);

(ii) für den Nahverkehr

- Produktklasse C: Interregio-Express (IRE), Regional-Express (RE), Regionalbahn (RB) und S-Bahn (S).

1.3 Begriffbestimmung zur BahnCard

Der Begriff BahnCard umfasst folgende BahnCards: BahnCard 25 einschließlich Zusatzkarten, ermäßigte BahnCard 25, BahnCard Business 25, BahnCard 25 Kreditkarte, BahnCard 50, ermäßigte BahnCard 50, BahnCard Business 50 und BahnCard 50 Kreditkarte jeweils für die 1. und 2. Wagenklasse. Ein ausdrücklicher Bezug auf einen bestimmten BahnCard-Typ wird jeweils besonders bezeichnet.

1.4 Ausnahmen

Diese Bedingungen gelten nicht für Fahrten in Zügen der Produktklasse C, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, einer Tarifgemeinschaft oder eines S-Bahn-Tarifbereichs stattfinden; für diese ist der für solche Strecken jeweils geltende Tarif maßgebend. Für andere als die in Nr. 1.2 genannten Züge gelten besondere Beförderungsbedingungen.

1.5 Besondere Bedingungen

Für bestimmte Angebote, z. B. für Aktionspreise sowie Zeitkarten und für die Beförderung von Reisegepäck gelten zusätzlich besondere Bedingungen.

2. Fahrkarten

2.1 Information/Erwerb

2.1.1 Neben den personalbedienten Verkaufsstellen (DB Reisezentrum, Reisebüro mit DB Lizenz, DB Agenturen) können alle Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Reise auch über www.bahn.de oder an den DB Automaten mit Berührungsbildschirm eingeholt werden.

2.1.2 Fahrkarten können an den durch das Verkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen frühestens drei Monate, im Falle von Gruppenreisen frühestens 12 Monate vor dem ersten Geltungstag unter der Voraussetzung erworben werden, dass der Fahrplan systemisch hinterlegt ist. In Ausnahmefällen, z.B. bei einem Fahrplanwechsel, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden. Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein. Bei entsprechend gekennzeichneten Zügen sind die Fahrkarten vor Abfahrt des Zuges beim Triebfahrzeugführer oder direkt nach Betreten der Fahrzeuge an den im Zug befindlichen Automaten zu lösen. In den Zügen werden nur einzelne Fahrkarten für die konkrete Hin- und/oder Rückfahrt und nur zum Bordpreis (siehe Nr. 3.9) verkauft; in entsprechend gekennzeichneten Zügen findet kein Verkauf von Fahrkarten statt. Eine Fahrkarte kann maximal für 5 Personen ausgestellt werden. Für Rund-, Kreuz- und Querfahrten sowie Fahrten in entgegengesetzter Fahrtrichtung ist der Erwerb mehrerer Fahrkarten erforderlich. Bei der Auswahl der Verbindung pro Fahrkarte kann der Reisende bis zu zwei Bahnhöfe bestimmen, welche in Richtung auf das Fahrziel durchfahren werden sollen.

Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt muss der Abgangsbahnhof der Rückfahrt dem Zielbahnhof der Hinfahrt entsprechen. Gruppenfahrkarten werden erst ab 6 Personen ausgestellt. Der Reisende hat beim Empfang der Fahrkarte zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde.

2.2 Fahrkarte Anfangsstrecke

Ist am Fahrkartenautomaten das Reiseziel nicht ausgewiesen, ist am Automaten eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ zum Preis von 15 €, für alleinreisende Kinder von 7,50 € bzw. zum Preis von 10 €, für alleinreisende Kinder von 5,00 € zu lösen. Die Fahrkarte wird am Lösungstag im Zug oder in einer personalbedienten Verkaufsstelle unentgeltlich gegen eine Fahrkarte zum Normalpreis zum beabsichtigten Reiseziel unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen mit dem endgültigen Reiseziel gegen Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht. Bei einem Minderbetrag erhält der Reisende im Zug entweder das Restgeld in bar ausgezahlt oder statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein, der in einer personalbedienten Verkaufsstelle gegen Bargeld eingetauscht werden kann.

2.3 Entwertungspflicht für Fahrkarten

In Zügen und Bahnhöfen, in denen Fahrkartenentwerter eingesetzt werden, hat der Reisende seine Fahrkarte, soweit diese für eine konkrete Einzelstrecke ausgestellt ist, selbst zu entwerthen. Ist der Fahrkartenentwerter auf dem Zusteigebahnhof ortsfest aufgestellt, muss die Entwertung vor Betreten des Zuges, bei im Zug befindlichen Fahrkartenentwertern unmittelbar bei Betreten des Zuges erfolgen.

2.4 Beförderung

2.4.1 Ein Beförderungsvertrag kann mit einem oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglichen Beförderern (Beförderer) geschlossen werden. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte. Soweit nicht anderes geregelt, entspricht eine Fahrkarte einem Beförderungsvertrag.

2.4.2 Soweit aus den Beförderungsbedingungen klar ersichtlich, verkörpern mehrere Fahrkarten dann einen Beförderungsvertrag, wenn sie zur selben Zeit und am selben Ort für dieselbe

Fahrt ausgestellt sind und sofern sie (i) in einem hierfür vorgesehenen Umschlag oder einer Fahrkartentasche zusammengefügt, (ii) dauerhaft zusammengeheftet, (iii) alphanumerisch verkettet sind, (iv) nur einen Gesamtpreis angeben oder (v) in anderer Weise aufgrund einer Regelung in besonderen Beförderungsbedingungen miteinander verbunden sind.

2.4.3 In den Fällen, in denen mit einer Fahrkarte sowohl die Benutzung von Zügen eines Eisenbahnverkehrsunternehmens als auch die Benutzung anderer Verkehrsmittel zugelassen ist, verkörpert diese eine Fahrkarte mehrere selbständige Beförderungsverträge.

2.4.4 Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Die Fahrkarte enthält Angaben zu den beteiligten Beförderern (Angabe eines vierstelligen Codes), zum Unternehmen, bei dem die Fahrkarte erworben wird, den geltenden Beförderungsbedingungen, die zugelassenen Wege (Wegevorschrift), den Fahrpreis, den 1. Geltungstag, die Geltungsdauer. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen. Fehlt der Code oder ist „1080“ angegeben, kann der Reisende der Übersicht unter www.bahn.de/fahrgastrechte den Beförderer des von ihm gewählten Zuges entnehmen. Eine Fahrkarte für eine höhere Produktklasse berechtigt, soweit keine Zugbindung besteht, auch zur Beförderung in einer niedrigeren Produktklasse. Eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.

2.4.5 Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

2.5 Geltungsdauer

2.5.1 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus dieser selbst. Fahrkarten gelten bei einer Entfernung (i) bis 100 km an dem auf der Fahrkarte zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt innerhalb eines Monats jeweils angegebenen Geltungstag, bei fehlender Angabe des Rückfahrtages zur Rückfahrt am Tag der Hinfahrt, (ii) über 100 km zur Hinfahrt am ersten Geltungstag der Fahrkarte und am Folgetag sowie ggf. zur Rückfahrt innerhalb eines Monats ab dem ersten Geltungstag an zwei Tagen, und zwar am Tag des Reiseantritts und am Folgetag. Ist der erste Geltungstag nicht in der Fahrkarte angegeben, ist das Datum des Kontrollzeichens maßgebend. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für die Hinfahrt ungültig. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages. Die Geltungsdauer von Übergangs- und Umwegfahrkarten entspricht der Geltungsdauer der zugehörigen Fahrkarte.

2.5.2 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte endet bereits vor Erreichen des letzten Geltungstages, wenn ein zugrundeliegender Abonnementvertrag endet oder besondere persönliche Merkmale entfallen, die zum Bezug der Fahrkarte berechtigen.

2.5.3 Das Verkehrsunternehmen verlängert die Geltungsdauer einer Fahrkarte, wenn der Reisende infolge Verspätung oder Ausfall eines Zuges die Fahrt nicht antreten kann oder einen Anschlusszug versäumt und ohne die Verspätung oder den Ausfall die Fahrt innerhalb der ursprünglichen Geltungsdauer hätte beenden können.

2.6 Übergang

2.6.1 Wer als Inhaber einer Fahrkarte die Beförderung in einer höheren Wagenklasse wünscht, kann für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken einen Übergang erwerben. Der Preis des Übergangs ergibt sich aus der Differenz zwischen den Normalpreisen für die betreffende Übergangsstrecke.

2.6.2 Bei gemeinsam reisenden Personen nach Nr. 2.1 kann der Übergang in eine höhere Wagenklasse nur durch sämtliche gemeinsam reisenden Personen erfolgen. Ein BahnCard-Rabatt kann auch für den Übergang in Anspruch genommen werden. Davon abweichend ist für den Erwerb eines Übergangs mit einer Fahrkarte der 2. Wagenklasse, für den ein BahnCard-Rabatt in Anspruch genommen wurde, bei einem Übergang in die 1. Wagenklasse die Differenz zwischen dem um den BahnCard-Rabatt ermäßigten Normalpreis der 2. Wagenklasse und dem Normalpreis der 1. Wagenklasse zu entrichten, sofern keine BahnCard für die 1. Wagenklasse vorgelegt werden kann. Eine Kombination der BahnCards für die 1. Wagenklasse und 2. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

2.6.3 Bei Fahrkarten mit Zugbindung ist ein Übergang ausgeschlossen.

2.7 Produktklassen und Wege

Eine Fahrkarte mit einem Start- und Zielbahnhof im Eisenbahnverkehr wird als „relationsbezogene Fahrkarte“ bezeichnet. Die zur Beförderung auf das Fahrziel zugelassenen Wege und Produktklassen werden auf der Fahrkarte durch die Wegeangabe bzw. Angabe der Produktklasse kenntlich gemacht. Fahrkarten ohne Wegeangabe gelten nur für den direkten Weg, Fahrkarten ohne Angabe einer Produktklasse nur für die Produktklasse C. Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) bzw. in einer höheren Produktklasse hat der Reisende die Differenz zwischen den Normalpreisen der in der Fahrkarte ausgewiesenen Wege bzw. Produktklasse und des Umweges bzw. der höheren Produktklasse zu zahlen. Ein BahnCard-Rabatt wird gewährt.

2.8 Übertragbarkeit

Die Fahrkarte ist nur dann übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt - bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt die Hinfahrt - noch nicht angetreten ist. Reisende mit auf den Namen lautenden Fahrkarten sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Anforderung ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

2.9 Ungültigkeit

Eine Fahrkarte ist ungültig, wenn (i) sie die erforderlichen Angaben, Eintragungen, Unterschriften und Lichtbilder nicht enthält, (ii) sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder unbefugt abgeändert wurde, (iii) sie nur in Verbindung mit einem Ausweis oder einer Berechtigungskarte gültig ist und diese nicht vorgelegt werden können oder abgelaufen sind, (iv) ihre Geltungsdauer noch nicht erreicht oder abgelaufen ist oder (v) sie vorgeschriebene Entwertungen nicht aufweist.

3. Fahrpreise

3.1 Preis

Der Reisende hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt zu zahlen. Fahrkarten, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt. Rabattierte und ermäßigte Fahrpreise sowie der Bordpreis werden gemäß den in der Preisliste genannten Grundsätzen gerundet. Das Verkehrsunternehmen kann verlangen, dass der Preis abgezahlt gezahlt wird. Im Falle einer Bezahlung von Fahrkarten in Zügen kann das Verkehrsunternehmen dem Reisenden, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen, der in einer personalbedienten Verkaufsstelle gegen Bargeld eingetauscht werden kann.

3.2 Normalpreis

3.2.1 Der Normalpreis ist das jeweils für eine bestimmte Verbindung in Abhängigkeit von der gewählten Produkt- und Wagenklasse festgesetzte Entgelt. Werden für Teilstrecken einer Verbindung Züge unterschiedlicher Produktklassen benutzt, berechnet sich der Normalpreis für die Gesamtstrecke nach der höchsten Produktklasse.

3.2.2 Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt wird der Fahrpreis für die Hinfahrt und für die Rückfahrt getrennt berechnet und sodann addiert.

3.3 Sparpreise

Fahrkarten zum Sparpreis sind erhältlich, wenn zumindest eine Teilstrecke in Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC zurückgelegt wird. Sie berechtigen nur zu Fahrten in den Zügen und der Wagenklasse sowie an den Tagen und Zeiten, die in der Fahrkarte bezeichnet sind (Zugbindung). Sie können nur bis spätestens drei Tage vor Fahrtantritt (Vorkaufsfrist) und nicht im Zug erworben werden. Eine Kombination zwischen den Sparpreisen mit verschiedenen Ermäßigungssätzen ist nicht möglich. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht wurde, ist ein Erwerb von Fahrkarten zum Sparpreis nicht möglich.

3.3.1 Die Fahrkarten „Sparpreis“ werden zu einem Festpreis in EURO pro Person ausgegeben. Sie betragen für die einfache Fahrt:

1. Wagenklasse								
1. Person								
49	59	69	79	89	99	109	129	149
Ggf. 2. bis 5. Person je								
30	40	50	60	70	80	90	110	130

2. Wagenklasse											
1. Person											
19	24	29	34	39	44	49	59	69	79	89	99
Ggf. 2. bis 5. Person je											
10	15	20	25	30	35	40	50	60	70	80	90

3.3.2 Bei bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen zahlt die zweite bis fünfte Person den Preis aus der entsprechenden Kontingentgruppe für die erste Person (Mitfahrer-Rabatt), wenn es sich bei der ersten Person um einen Erwachsenen handelt. Es wird eine gemeinsame Fahrkarte ausgegeben; eine Kombination zwischen den verschiedenen Kontingentgruppen ist nicht möglich.

3.3.3 Beim Erwerb im personalbedienten Verkauf erhöht sich der Gesamtpreis je Fahrtrichtung um 5 €.

3.3.4 Die Fahrkarten gelten zur einfachen Fahrt bzw. zur Hin- und Rückfahrt innerhalb eines Monats jeweils am eingetragenen Geltungstag bis 10.00 Uhr des Folgetages.

3.3.5 Die Fahrkarten zum Preis von 19 € bzw. 10 € sowie 24 € und 15 € werden nur für Reiseweiten bis 250 Kilometer ausgegeben.

3.3.6 BahnCard 25-Rabatt

Der BahnCard 25-Rabatt wird auf alle Sparpreise gewährt. Der BahnCard 25-Rabatt kann mit dem Mitfahrer-Rabatt nach den Nrn. 3.3.1.2 und 3.3.2.2 kombiniert werden, wenn die erste Person Inhaber einer BahnCard 25 ist.

3.3.7 Sparpreis-Zusatz

Zu einer Fahrkarte zum Sparpreis kann am Geltungstag für die jeweilige Fahrt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 15 € pro Richtung sowie Zahlung des Differenzbetrages zu dem für die betreffende Verbindung geltenden Normalpreises (mit/ohne BahnCard 25-Rabatt) eine Zusatzkarte (Sparpreis-Zusatz) erworben werden. Die Zusatzkarte wird nur für die gleiche Personenzahl, die in der Sparpreis-Fahrkarte eingetragen sind, ausgegeben. Sie gilt nur in Verbindung mit der ursprünglichen Fahrkarte und berechtigt unter Aufhebung der Zugbindung zur Fahrt auf den in der Sparpreis-Fahrkarte zugelassenen Wegen und in den angegebenen Produkt- und Wagenklassen. Für die Geltungsdauer der Zusatzkarte gelten die Nummern 3.3.4 (Sparpreis) und 2.5.3 entsprechend.

3.4 bleibt frei

3.5 BahnCard-Rabatt

3.5.1 Inhaber der BahnCard erhalten auf den Normalpreis den für die jeweilige BahnCard festgesetzten Rabatt.

3.5.2 Fahrkarten mit BahnCard-Rabatt für eine Entfernung über 100 Kilometer zu einem der in der Preisliste unter Nr. 7 genannten Zielbahnhöfe werden mit dem Zusatz „+City“ versehen, wenn zumindest eine Teilstrecke in Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC zurückgelegt wird. Sie berechtigen am Tag der Ankunft am Zielbahnhof zur Beförderung in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb des in der Preisliste unter Nr. 7 jeweils bezeichneten Tarifgebiets. Die Fahrkarte berechtigt nur zur einmaligen Fahrt vom Zielbahnhof in Richtung auf die endgültige Zieladresse. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt gilt die Fahrtberechtigung am Ort des Abgangsbahnhofs der Rückfahrt unter den gleichen Voraussetzungen auch am Tag des auf der Fahrkarte als „City-Rückfahrt“ aufgedruckten Datums. Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3.5.3 Im Übrigen gelten die Regelungen der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards und Nr. 3.7 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von bahn-corporate-Angeboten.

3.6 Gruppe&Spar

3.6.1 Fahrkarten sind zum Gruppe&Spar-Preis für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC nur mit Zugbindung (siehe Nr. 3.3) erhältlich. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht wurde, ist der Erwerb einer Fahrkarte zum Gruppe&Spar-Preis nicht möglich. Für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC ist ein Gruppe&Spar-Preis nur erhältlich, sofern für alle Teilnehmer auch eine Sitzplatzreservierung vorgenommen wird. Als Gruppe gelten in diesen Zügen mindestens sechs zahlende gemeinsam reisende Personen.

3.6.2 Der Gruppe&Spar-Preis ist für Fahrten in Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC je nach verfügbarem Kontingent gegenüber dem Normalpreis ermäßigt um (i) 70 % (Gruppe&Spar 70), (ii) 60 % (Gruppe&Spar 60), (iii) 50 % (Gruppe&Spar 50), (iv) 40 % (Gruppe&Spar 40) sowie (v) 30 % (Gruppe&Spar 30). Der Erwerb der Fahrkarten ist bis spätestens eine Stunde vor Fahrtantritt möglich. Danach besteht kein Anspruch auf eine Fahrkarte zum Gruppe&Spar-Preis.

3.6.3 Zu Gruppenreisen können, je nach Verfügbarkeit des Kontingents, einzelne Teilnehmer zu den am Zubuchungstag maßgeblichen Konditionen hinzugebucht werden.

3.6.4 Für Fahrten ausschließlich in Zügen der Produktklasse C werden nur Fahrkarten zum Gruppe&Spar 50-Preis bis spätestens eine Stunde vor Fahrtantritt ausgegeben. Als Gruppe gelten gemeinsam reisende Personen von mindestens 6 zahlenden Erwachsenen. Kinder im

Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen wie ein 1/2 Erwachsener. Bei Anzahlung der Fahrkarten gelten die Regelungen nach Nr. 3.6.5. Gruppen mit mehr als 20 Teilnehmern müssen mindestens 7 Tage vor dem Geltungstag mittels Bestellschein angemeldet werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf eine Fahrkarte zum Gruppe&Spar-Preis.

3.6.5 Bei Erwerb von Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist eine Anzahlung in Höhe von 10 %, jedoch mindestens 50 € pro Richtung zu leisten. Der Restpreis ist spätestens 7 Tage vor Fahrtantritt zu zahlen. Bei einem Gruppe&Spar-Preis von weniger als 50 € pro Richtung ist der gesamte Fahrpreis beim Kauf zur Zahlung fällig. Die Ausgabe der Fahrkarte erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung erlischt der Anspruch auf die Fahrkarte zum Gruppe&Spar-Preis. Gegen Vorlage des Anzahlungsbelegs wird die geleistete Anzahlung für diesen Gruppe&Spar-Preis gemäß der Erstattungsfrist nach Nr. 4.2.3 unter Beachtung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 30 € erstattet. Im Übrigen ist die Erstattung ausgeschlossen.

3.6.6 Das Entgelt für die in Verbindung mit einer Gruppe&Spar-Fahrkarte vorgenommenen Sitzplatzreservierungen einschließlich einer Anschlussreservierung beträgt pro Teilnehmer und Richtung 2 €; für Kinder unter 6 Jahren und für die nach Nr. 3.6.3 zugebuchten Teilnehmer ist ein Reservierungsentgelt einschließlich einer Anschlussreservierung von 4 € pro Person und Richtung zu zahlen.

3.6.7 Bei Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt muss die Rückfahrt innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hinfahrt angetreten werden. Fahrkarten für die Produktklasse C gelten an dem auf der Fahrkarte zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt jeweils angegebenen Geltungstag.

3.7 Kinder

3.7.1 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.

3.7.2 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes unentgeltlich befördert, wenn von diesen Fahrkarten zum Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt oder Sparpreis mit/ohne BahnCard 25-Rabatt (Nr. 3.3) erworben und die Zahl der Kinder beim Kauf in der Fahrkarte des begleitenden Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner nach Nr. 2.1.2 - ausgenommen im Zug - eingetragen werden. Beim Erwerb einer Fahrkarte zum Sparpreis muss für die unentgeltlich mitreisenden Kinder ebenfalls ein Kontingent in der gleichen Preisstufe verfügbar sein. Beim Kauf der Fahrkarte an den Nahverkehrsautomaten genügt zur unentgeltlichen Beförderung die Fahrkarte des begleitenden Eltern-/Großelternanteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes.

3.7.3 Weitere Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach Nr. 3.7.2 gegen Vorlage einer DB Familienkarte bei der Fahrkartenkontrolle unentgeltlich befördert. Kann bei der Fahrkartenkontrolle in Zügen mit Fahrkartenverkauf keine DB Familienkarte vorgelegt werden, so ist für die weiteren Kinder der Fahrpreis nach Nr. 3.7.4 nachzuzahlen. Bei Vorlage der DB Familienkarte innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle wird der nachgezahlte Fahrpreis unter Abzug von 7 € erstattet. Die DB Familienkarte berechtigt nur zur unentgeltlichen Beförderung derjenigen Kinder bzw. Enkelkinder und nur in Begleitung derjenigen Begleitpersonen, die in ihr eingetragen sind. Die DB Familienkarte wird für die Geltungsdauer eines Jahres auf Antrag eines Eltern- oder Großelternanteils oder des Vormundes auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Formulars unter Angabe der beabsichtigten Begleitpersonen sowie sämtlicher Kinder/Enkelkinder, deren Geburtsdaten und deren Wohnanschrift bei allen personalbedienten Verkaufsstellen ausgestellt.

3.7.4 Kinder ohne eine Begleitung nach den Nummern 3.7.2 oder 3.7.3 (alleinreisende Kinder) werden zum halben Fahrpreis (Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt oder Sparpreis (mit/ohne BahnCard 25-Rabatt) (Nr. 3.3) befördert (Kinderermäßigung).

3.7.5 Kinder zahlen - auch in Begleitung eines Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner - den halben Gruppenpreis.

3.7.6 Maßgebend ist das Alter der Kinder am Tag des Fahrtantritts, bei Hin- und Rückfahrt der Tag des Antritts der Hinfahrt. Kinderermäßigung und Mitfahrer-Rabatt nach Nr. 3.3.2 bzw. 3.3.2.2 können nicht kombiniert werden.

3.8 Aufpreis ICE Sprinter

3.8.1 Für die Benutzung der ICE Sprinter ist ein Aufpreis pro Person und Richtung in Höhe von 16,50 € für die 1. Wagenklasse und 11,50 € für die 2. Wagenklasse zu zahlen. Das Reservierungsentgelt für den ICE Sprinter ist in diesem Aufpreis bereits enthalten. Die ICE Sprinter-Aufpreis-Karte kann maximal für 5 Personen ausgestellt werden.

3.8.2 Eine bereits ausgegebene ICE Sprinter-Aufpreis-Karte wird unentgeltlich vor dem ersten Geltungstag umgetauscht oder gegen Rückzahlung des Preises zurückgenommen. Ab dem ersten Geltungstag wird die ICE Sprinter-Aufpreis-Karte unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet.

3.9 Erhöhter Fahrpreis, Bordpreis

3.9.1 Ein Reisender, der bei Antritt der Reise eine gültige Fahrkarte nicht besitzt oder nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (§ 12 EVO). Zu diesem Zweck wird durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Abweichend von § 12 Abs. 3 EVO kann der Reisende innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof nachweisen, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Fahrkarte war. Kann im Zug nicht festgestellt werden, ob der Erwerb der Fahrkarte vor Fahrtantritt aus Gründen nicht möglich war, die durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vertreten sind, erhält der Reisende zu seiner Fahrpreisnacherhebung einen Zusatzbeleg. In diesem Fall beginnt die Frist von 14 Tagen erst mit der Zusendung einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

3.9.2 Statt des erhöhten Fahrpreises kann der Reisende in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrkarten (einschließlich Übergang/Umweg) stattfindet, den festgesetzten Bordpreis zahlen, wenn er dem Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrkarten unaufgefordert meldet, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt und sofort eine Fahrkarte erwirbt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Reisende seiner Verpflichtung zum Kauf der Fahrkarte beim Triebfahrzeugführer vor Abfahrt des Zuges bzw. nach Betreten des Fahrzeuges an den Automaten gemäß Nr. 2.1 bestimmter Nahverkehrszüge oder zum Kauf der „Fahrkarte Anfangsstrecke“ gemäß Nr. 2.2 nicht nachgekommen ist. Der Bordpreis entspricht der Summe i) des Normalpreises nach Berücksichtigung eines etwaigen BahnCard-Rabattes und (ii) eines Aufschlags in Höhe von 10 % auf diesen Normalpreis, höchstens 10 €. Der Mindestpreis zu (ii) beträgt 2 € für Fahrkarten für die Produktklasse C und 5 € für Fahrkarten der Produktklassen ICE und IC/EC. War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, hat der Reisende statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen.

3.9.3 Fahrkarten für den Übergang in die 1. Wagenklasse nach Nr. 2.6 werden im Zug zum Normalpreis ausgegeben.

4. Erstattung, Umtausch

4.1 Begriffsbestimmungen

4.1.1 Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird, wenn

diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Normalpreis für die in der jeweils benutzten Produkt- und Wagenklasse zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet. (Erstattung)

4.1.2 Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird unentgeltlich vor deren ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht (Umtausch). Ab dem ersten Geltungstag ist ein Umtausch nur unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € möglich.

4.2 Sparpreise, Gruppe&Spar-Preis

4.2.1.1 Der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten zu den Sparpreisen (Nr. 3.3) ist gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 15 € nur bis zu dem Tag möglich, der dem ersten Geltungstag vorausgeht.

4.2.1.2 Der Umtausch oder die Erstattung von Sparpreis-Zusatzkarte nach Nr. 3.3.4 sind ausgeschlossen.

4.2.2 Bei Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist der Umtausch bis 7 Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 15 € möglich. Im Übrigen ist der Umtausch ausgeschlossen.

4.2.3 Bei Fahrkarten zum Gruppe&Spar-Preis ist die Erstattung oder teilweise Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer bis 7 Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 30 € möglich; bei teilweiser Erstattung beträgt das Entgelt 5 € je zurückgetretenem Teilnehmer, jedoch höchstens 30 €. Im Übrigen ist die Erstattung ausgeschlossen.

4.3 Abwicklung

4.3.1 Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei den Verkaufsstellen gemäß Nr. 2.1. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, eine Rückzahlung als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung verwendete Konto vorzunehmen.

4.3.2 Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte und Vorlage eines an den Fahrkartenschaltern erhältlichen ausgefüllten Antragsformulars. In dem Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Fahrkarte durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung ist eine entsprechende Bescheinigung des Verkehrsunternehmens erforderlich, wenn die Erstattung auf einem Verzicht auf die Weiterfahrt wegen Zugverspätung (siehe Nr. 9.1.1) beruht.

4.4 Härtefallregelung

Das Verkehrsunternehmen kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit Umtausch oder Erstattung auch dann zulassen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.

5. Sitzplätze und Reservierungen

5.1 Reservierungsmöglichkeit

Reisende können je nach Verfügbarkeit frühestens 3 Monate im Voraus Sitzplätze in den Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC reservieren. Das Verkehrsunternehmen kann für bestimmte Züge ganz oder teilweise eine Reservierungspflicht festlegen oder die Reservierungsmöglichkeit für bestimmte Züge ganz oder teilweise ausschließen. Die reservierungspflichtigen Züge sind im Fahrplan mit **R** gekennzeichnet. Der Anspruch auf den reservierten Sitzplatz er-

licht, wenn er nicht durch den Reisenden 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, eingenommen wurde.

5.2 Das Reservierungsentgelt pro Person und Richtung einschließlich einer Anschlussreservierung beträgt 4 €. Für Reisende mit mindestens einem Kind nach Nr. 3.7.2 beträgt das Reservierungsentgelt zu einer Fahrkarte für bis zu 5 Personen (max. 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder nach Nr. 3.7.2) pro Richtung einschließlich einer Anschlussreservierung 8 € (Familienreservierung). Bei Vorlage einer DB Familienkarte werden alle mitreisenden Kinder nach Nr. 3.7.3 in die Familienreservierung einbezogen. Die Regelung gilt auch bei gemeinsamen Reisen mit einem BahnCard 100-Inhaber. Schwerbehinderte Menschen, denen im Ausweis für schwerbehinderte Menschen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bescheinigt ist, können bis zu 2 Sitzplätze unentgeltlich reservieren.

5.3 Umtausch, Erstattung

Konnten reservierte Sitzplätze nicht zugeteilt oder zugeteilte Sitzplätze nicht bereitgehalten oder wegen Verspätung eines Zuges nicht eingenommen werden, hat der Reisende Anspruch auf Rückzahlung des Reservierungsentgelts. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung ausgeschlossen.

6. Verhaltenspflichten der Reisenden

6.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Kleinkindabteile oder -plätze oder Abteile/Plätze für schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen zu räumen.

In den Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC und C darf nicht geraucht werden, auch nicht mit elektrischen Zigaretten.

Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht über Gebühr gestört oder belästigt werden. Reisende, die sich entgegen den vorstehenden Regelungen verhalten, die Weisungen der Mitarbeiter missachten oder in sonstiger Weise eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen, können von der Beförderung bzw. Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises und des Gepäckpreises ausgeschlossen werden.

6.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Reisende darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei Missbrauch hat der Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200 € zu zahlen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren

7.1 Traglast

Neben Handgepäck darf der Reisende ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die - ohne Handgepäck zu sein - von einer Person getragen werden können. Gegenstände, die andere Reisende behindern, belästigen oder Schäden verursachen können, dürfen nicht mitgenommen werden. Die Beaufsichtigung obliegt dem Reisenden. Im Übrigen kann der Reisende Gepäck als Reisegepäck gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen aufgeben.

7.2 Beförderungsausschluss

7.2.1 Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen. Ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist. Nach den Freistellungsvorschriften der Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) sind für den persönlichen Gebrauch jedoch Zündhölzer, Feuerzeuge, Spraydosen mit ungefährlichem Inhalt, elektronische Aufnahme- und Abspielgeräte, Mobiltelefone sowie tragbare Computer zugelassen.




7.2.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

7.3 Tiere

Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z. B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Diese Hunde werden zum halben Normal- oder Sparpreis (Nr. 3.3) befördert. Ein BahnCard-Rabatt ist ausgeschlossen. Der Aufpreis für ICE Sprinter (s. Nr. 3.8) ist nicht zu zahlen. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen. In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, nicht mitgenommen werden. Des weiteren sind Blindenführ- und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX vom Maulkorbzwang ausgenommen.

8. Mitnahme von Fahrrädern


8.1 Mitnahmemöglichkeit

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in Zügen der Produktklasse C und in Zügen, die mit  oder  gekennzeichnet sind, möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. In Zügen der Produktklasse IC/EC mit dem Symbol  ist die Mitnahme von Fahrrädern reservierungspflichtig. In Zügen der Produktklasse ICE ist die Mitnahme von Fahrrädern ausgeschlossen.

8.2 Beschränkungen

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. In besonderen Zügen können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch nichtmotorisierte Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

8.3 Unterbringung

In Zügen, die mit  gekennzeichnet sind und in Zügen der Produktklasse C ohne besondere Kennzeichnung, dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, Fahrradabteilen und Gepäckwagen untergebracht werden.

8.4 Beförderungs- und Reservierungsentgelt

8.4.1 Der Reisende hat durch den Erwerb von Fahrradkarten vor Fahrtantritt den für die Beförderung von verpackten oder unverpackten/demontierten Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis zu zahlen, ausgenommen hiervon sind zusammengeklappte Fahrräder, die wie Handgepäck in den Zügen untergebracht werden können. Der Beförderungspreis beträgt für Fahrten in den reservierungspflichtigen Zügen der Produktklasse IC/EC 9 €, bei Vorlage einer BahnCard 6 €. Fahrräder von mitreisenden Kindern unter 6 Jahren mit Stellplatzbedarf werden unentgeltlich befördert. Ein Verkauf im Zug erfolgt nicht, es sei denn, dass auf dem Abgangsbahnhof eine Verkaufsmöglichkeit vor Fahrtantritt nicht vorhanden war. Die Geltungsdauer der Fahrradkarte entspricht der Geltungsdauer einer Fahrkarte für eine einfache Fahrt.

8.4.2 Für die ausschließliche Beförderung in den Zügen der Produktklasse C ist eine Fahrradtageskarte für 5 € zu erwerben. Die Fahrradtageskarte gilt für beliebig viele Fahrten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag.

8.4.3 Die Reservierung eines Stellplatzes ist bei gleichzeitigem Lösen einer Fahrradkarte oder bei gleichzeitiger Reservierung eines Sitzplatzes entgeltfrei. Im Übrigen beträgt das Reservierungsentgelt 4 €. Ergänzend gelten die Regelungen in Nr. 5.3.

9. Haftung

9.1 Weiterbeförderung/Fahrpreiserstattung

9.1.1 Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende mit einer Fahrkarte der Produktklassen ICE, IC/EC oder mit einer zuggebundenen Fahrkarte am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mindestens 20 Minuten verspätet ankommen wird, hat er unverzüglich die Wahl zwischen (i) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit oder (ii) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung bis zum Zielort zu einem späteren Zeitpunkt. Er kann dabei auch den Zug einer höherwertigen Produktklasse benutzen. Die Benutzung eines reservierungspflichtigen Zuges oder eines Sonderzuges ist allerdings nicht gestattet.

9.1.2 Für den Reisenden mit einer Fahrkarte für die Produktklasse C gilt Nr. 9.1.1 mit Ausnahme von Satz 2. Der Reisende hat stattdessen bei Weiterreise im Zug einer höherwertigen Produktklasse zunächst den Fahrpreis für die benutzte Produktklasse zu zahlen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen werden nach Nr. 9.3. erstattet. Dies gilt nicht für Inhaber von Fahrkarten zu einem erheblich ermäßigten Fahrpreis. Welche Fahrkarten das sind, ist in den Beförderungsbedingungen der jeweiligen Angebote geregelt. Ansprüche von Inhabern dieser Fahrkarten nach Nr. 9.1.3 bleiben unberührt.

9.1.3 Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende am Zielbahnhof gemäß Beförderungsvertrag mehr als 60 Minuten verspätet ankommen wird, kann er auch die Reise abbrechen oder gar nicht erst antreten. Er hat dann anstelle der Ansprüche nach den Nummern 9.1.1 oder 9.1.2 Anspruch auf Erstattung des von ihm bezahlten Fahrpreises für die nicht durchgeführten Teile der Fahrt und für die bereits durchgeführten Teile, wenn die Fahrt für ihn sinnlos geworden ist, gegebenenfalls zusammen mit einer Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt bei nächster Gelegenheit. Für die Erstattung gilt Nr. 9.3.

9.1.4 Der Reisende kann insbesondere dann vernünftigerweise mit einer Verspätung nach Nr. 9.1.1 bis Nr. 9.1.3 am Zielbahnhof rechnen, wenn diese über mindestens einen der nachfolgenden Informationskanäle bekanntgemacht wurde: (i) Aushangfahrpläne und ausgehängte Infor-

mationen über Fahrplanänderungen in Bahnhöfen, (ii) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und auf Bahnhöfen, (iii) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen sowie (iv) verfügbare Fahrplaninformations- und Reisedeninformationsmedien, insbesondere das Fahrplanauskunftssystem im Internet unter www.bahn.de. Die Übergangszeiten für planmäßige Umstiege (Umsteigezeiten) orientieren sich an der elektronischen Fahrplanauskunft unter www.bahn.de.

Das Gleiche gilt, wenn der Reisende eine vom Beförderer oder vom Bahnhofsbetreiber ausgestellte Bestätigung vorlegen kann, aus der sich eine nach Nr. 9.1.1 bis Nr. 9.1.3 Verspätung ergibt.

9.1.5 Der Beförderer bietet dem Reisenden die Weiterbeförderung in einem anderen Verkehrsmittel an, sofern dies praktisch durchführbar ist, wenn seine fahrplanmäßige Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende wegen einer Zugverspätung oder eines Zugausfalls ohne Nutzung dieses Verkehrsmittels mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern ein Zug ausfällt, es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielbahnhof ohne Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Nutzt der Reisende selbständig ein anderes Verkehrsmittel, so hat er einen Anspruch auf Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 €.

9.1.6 Der Beförderer bietet dem Reisenden die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an, sofern dies praktisch durchführbar ist, wenn er wegen eines Zugausfalls oder einer Verspätung die Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder für ihn unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Alternativ bietet der Beförderer dem Reisenden auch in diesem Fall die Weiterfahrt mit einem anderen Verkehrsmittel, z. B. Taxi, an, sofern dies preisgünstiger ist. Nutzt der Reisende selbständig eine Übernachtungsmöglichkeit, oder nimmt er für die Weiterfahrt ein anderes Verkehrsmittel in Anspruch, weil das preisgünstiger ist, hat er Anspruch auf Ersatz der dafür entstandenen angemessenen Kosten.

9.2 Anspruch auf Fahrpreiseschädigung

9.2.1 Der von einer Verspätung selbst betroffene Reisende hat für relationsbezogene Fahrkarten, für die er keine Fahrpreiserstattung nach Nr. 9.1.3 erhalten hat, Anspruch auf eine Fahrpreiseschädigung wie folgt: bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten 25 % und bei einer Verspätung ab 120 Minuten 50 % des gezahlten Fahrkartenwertes der vorgelegten Fahrkarte. Für Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt wird jeweils der halbe Fahrkartenwert zugrunde gelegt. Der Betrag wird auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrkarte - bei Rückfahrkarten pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden. Abweichend hiervon werden Inhaber von Fahrradtagskarten nach Nr. 8.4.2 pro Verspätungsfall mit 40 Cent entschädigt. Entschädigungsbeträge unter 4 € werden nicht ausbezahlt.

9.2.2 Bei Verspätung des ICE Sprinters ab 30 Minuten hat der Reisende einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe des ICE Sprinter-Aufpreises.

9.2.3 Werden Züge des Fernverkehrs, die planmäßig die 1. Wagenklasse führen, nur mit Wagen der 2. Klasse bereitgestellt, erhalten Inhaber einer Fahrkarte zum Sparpreis für die 1. Wagenklasse nach Nr. 3.3.1 BB Personenverkehr gegen Nachweis (z. B. Bescheinigung des Zugpersonals) einmalig einen Betrag in Höhe von 20 €. Die in der Fahrkarte eingetragenen Mitfahrer - ausgenommen eigene Kinder/Enkelkinder - erhalten den Betrag von je 10 €. Nr. 5.3 BB Personenverkehr bleibt hiervon unberührt.

9.2.4 Die vorstehenden Ansprüche nach den Nummern 9.1.1 bis 9.2.2 bestehen nicht, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen

zurückzuführen ist: (i) betriebsfremde Umstände, die der den Zug betreibende Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte, (ii) Verschulden des Reisenden oder (iii) Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte. Der Anspruch nach Nr. 9.2.1 entfällt auch, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über die Verspätung informiert wurde oder wenn bei Fortsetzung der Reise gemäß Nr. 9.1.1 (ii) und (iii) die Verspätung am Zielbahnhof weniger als 60 Minuten beträgt. In den Fällen nach den Nummern 9.1.5 und 9.1.6 kann sich der Beförderer nur auf die Haftungsausschlussgründe unter (i) und (iii) berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war.

9.3 Geltendmachung der Ansprüche

9.3.1 Erstattungs- und Entschädigungsanträge sind in deutscher Sprache mit einem vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle versehenen Fahrgastrechte-Formular einzureichen. Für Erstattungsansprüche sind die begründenden Unterlagen (Fahrkarten, Belege) immer im Original beizufügen. Für Entschädigungsansprüche können ausnahmsweise Kopien der Belege beigelegt werden, wenn die Originalunterlagen vom Reisenden noch für die Fahrt benötigt werden (z. B. Zeitkarten, BahnCard 100).

9.3.2 Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nummern 9.1. und 9.2 erhält der Reisende ein Fahrgastrechte-Formular mit Bestätigung über die Verspätung je nach Verfügbarkeit entweder (i) im verspäteten Zug oder am Tag der verspäteten Reise einschließlich der 5 Folgetage (ii) am ServicePoint im Bahnhof. (iii) In einem DB Reisezentrum erhält der Reisende ein Fahrgastrechteformular mit Bestätigung bis längstens ein Jahr nach dem Verspätungsereignis. Bei Abgabe dieses vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und der dazugehörigen Originalfahrkarte in einem DB Reisezentrum erhält der Reisende auf Wunsch den Entschädigungsbetrag sofort ausgezahlt. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des ausgefüllten Fahrgastrechte-Formulars und der Fahrkarte bzw. Fahrkartenkopie beim Servicecenter Fahrgastrechte bearbeitet.

9.3.3 Reisende können zur Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung nach den Nummern 9.1 und 9.2 auch in einem DB Reisezentrum/DB Agentur, am ServicePoint im Bahnhof oder unter www.bahn.de ein unbestätigtes Fahrgastrechte-Formular erhalten. Dieses senden sie an die auf dem Formular angegebene Adresse. Das Recht der Reisenden zur anderweitigen Geltendmachung von Ansprüchen bleibt unberührt.

9.4 Aus anderen Rechtsgründen haftet der Beförderer dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs I (CIV) bleiben im Übrigen unberührt.

10. Aufrechnung

Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Reisende nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

11. Sonstiges

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



Nr. 600/B des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten)

Gültig vom 11. Dezember 2011 an

Neuausgabe

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

**Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com**

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten **(Zeitkarten)**

1. Zeitkarten

Zeitkarten sind die Strecken- und die Schülerzeitkarten. Für diese gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der BahnCard 25, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungsumfang

2.1 Strecken- und Schülerzeitkarten berechtigen den in ihnen bezeichneten Inhaber (persönliche Strecken- und Schülerzeitkarten) innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Strecken und Produktklassen. Streckenzeitkarten werden als persönliche Jahreskarten im Abonnement (in Abhängigkeit von der Bezahlung als „Jahreskarte im Abo“ bzw. „Monatskarte im Abo“ bezeichnet), Monats- und Wochenkarten, für Züge der Produktklasse C auch als übertragbare Jahreskarten im Abonnement (in Abhängigkeit von der Bezahlung als „Jahreskarte im Abo“ bzw. „Monatskarte im Abo“ bezeichnet), Monats- und Wochenkarten sowie Schülerzeitkarten als Schülermonatskarte im Abo, Monats- und Wochenkarten ausgestellt. Sie können auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen. Die Inhaber von Schülerzeitkarten können Schüler, Studenten und sonstige Personen gemäß Anlage sein. Zur Vorbereitung oder Ablegung von vorgeschriebenen Prüfungen oder der Promotion kann die Schülerzeitkarte auch noch bis zu 1 1/2 Jahren nach Beendigung des Studiums in Anspruch genommen werden. Bei Reisenden ab 15 Jahren sind Schülerzeitkarten, wenn der Inhaber nicht am Schülerlistenverfahren teilnimmt, nur in Verbindung mit einer gültigen, durch den Inhaber unterschriebenen und mit einem Prüfvermerk des Verkehrsunternehmens versehenen Berechtigungskarte gültig, in der die Ausbildungsstelle bzw. der Träger des sozialen oder ökologischen Dienstes die Zugehörigkeit zu dem zum Bezug von Schülerzeitkarten berechtigten Personenkreis bestätigt (Berechtigungskarte). Die Berechtigungskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung längstens ein Jahr und ist bei der Fahrkartenkontrolle mit vorzulegen.

2.2 Die übertragbare Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo besteht aus der Stammkarte (Wertmarkenträger) und der jeweiligen Monatswertmarke. Eine Übertragung von Streckenzeitkarten hat unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.

2.3 Eine Streckenzeitkarte, die als Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo oder als Monatskarte ausgegeben wird, berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Personen an Samstagen. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Streckenzeitkarte ungültig und eingezogen.

2.4 Schülerzeitkarten werden nur für Fahrten zur Ausbildungsstätte und nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Zeitkarten werden nur für Strecken bis 400 Kilometer ausgegeben.

3. Erwerb und Geltungszeitraum

3.1 Erwerb

3.1.1 Für den Erwerb einer persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo - ausgenommen Schülermonatskarte im Abo und IC/EC-Aufpreiskarte - ist ein Passbild des künftigen Inhabers erforderlich. Eine Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo kann vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung nur im Abonnement (i) mit flexiblem Geltungsbeginn oder (ii) als „Abo Sofort“ mit flexiblem Geltungsbeginn in einem DB Reisezentrum bezogen werden. Die Bestellung nach (i) muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn der Jahreskarte im Abo/

Monatskarte im Abo bei einer personalbedienten Verkaufsstelle oder beim Abo-Center unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Bei Erwerb nach (ii) wird entsprechend des Zahlungswunsches entweder eine Monatskarte im Abo zum Preis nach Nr. 5.3 (ii) oder eine Jahreskarte im Abo zum Preis nach Nr. 5.3 (i) ausgestellt; gleichzeitig ist ein Abo-Bestellantrag auszufüllen. Nach Eingang des Abo-Bestell-antrages beim Abo-Center wird nach positiver Bonitätsprüfung die endgültige Monatskarte im Abo vom Abo-Center ausgestellt.

3.1.2 Für eine Schülermonatskarte im Abo gilt Nr. 3.1.1 mit der Maßgabe, dass diese für Reisende ab 15 Jahren gegen Vorlage einer Berechtigungskarte, die noch mindestens ein halbes Jahr gültig sein muss, jährlich neu zu beantragen ist.

3.1.3 In Zügen der Produktklasse C, in denen ein Verkauf von Fahrkarten stattfindet, können Monats- und Wochenkarten gemäß Nr. 2.1 der BB Personenverkehr für die Produktklasse C erworben werden.

3.1.4 Zeitkarten werden nicht für Strecken ausgegeben, die während der Geltungsdauer der Zeitkarten in einen Verkehrsverbund übergehen.

3.2 Geltungszeitraum

3.2.1 Eine persönliche bzw. übertragbare Jahreskarte (Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo) gilt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Rechtzeitig vor Ablauf der alten Jahreskarte wird die neue Karte mit Gültigkeit für ein Jahr zugesandt. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem Abo-Center unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2.2 Im Falle von Änderungen der Zeitkarten-Bedingungen wird das Verkehrsunternehmen diese dem Zeitkarten-Inhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der Zeitkarten-Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Abo-Center kündigen. Macht der Zeitkarten-Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird das Verkehrsunternehmen in seiner Mitteilung den Zeitkarten-Inhaber jeweils hinweisen.

3.3 Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarte im Abo in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt.

3.4 Eine persönliche Zeitkarte wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde und bei einer persönlichen Jahreskarte nach Nr. 3.1.1 zusätzlich das Passbild mit dieser fest verklebt ist. Im Übrigen gilt Nr. 2.9 BB Personenverkehr.

4. BahnCard 25

4.1 Inhaber einer persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo für die 2. Wagenklasse erhalten unentgeltlich eine BahnCard 25, Inhaber einer persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo für die 1. Wagenklasse eine BahnCard 25 First. Der Geltungszeitraum der BahnCard 25/BahnCard 25 First entspricht dem Geltungszeitraum der dazugehörigen Jahreskarte.

4.2 Der Erwerb einer BahnCard für eine höhere Wagenklasse, eine höhere Rabattstufe oder einer BahnCard 100 nach Nr. 2.7.2 der BahnCard-Bedingungen sind ausgeschlossen. Für die BahnCard 25 nach Nr. 4.1 ist der Erwerb der Kreditkartenfunktionalität ausgeschlossen.

4.3 Im Falle einer Kündigung der persönlichen Jahreskarte werden automatisch auch die BahnCard 25 und ggf. ausgegebene Zusatzkarten ungültig und sind gemäß Nr. 8.3.2 zusammen mit der Jahreskarte zurückzusenden.

5. Preise

5.1 Der Preis der Zeitkarten ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

5.2 Wird eine Zeitkarte nach Nr. 2.1 für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben, wird der höchste Preis für die mögliche Produkt- und Wegekombination zwischen den Bahnhöfen zugrunde gelegt. Die Zeitkarte wird für die andere Produkt- und Wegekombination gültig geschrieben.

5.3 Das Entgelt für die Zeitkarte ist im Voraus zu entrichten. Für eine Jahreskarte im Abo/ Monatskarte im Abo kann das Entgelt (i) als Gesamtbetrag (Jahreskarte im Abo) oder (ii) als Monatsbetrag für jeden Monat (Monatskarte im Abo) gezahlt werden; die monatliche Zahlung sowie die Einmalzahlungen für die Folgejahre sind nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich. Für eine Schülermonatskarte im Abo kann das Entgelt nur als Monatsbetrag für jeden Monat gezahlt werden.

5.4 Kinder erhalten auf Zeitkarten keine weitere Ermäßigung.

6. Geltungsdauer

Zeitkarten gelten bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Ist der letzte Geltungstag ein Samstag, gelten die Karten bis Montag 12.00 Uhr. Schülerzeitkarten sind längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Berechtigungskarte gültig. Schülermonatskarten werden nur für einen Kalendermonat, Schülerwochenkarten nur für eine Kalenderwoche ausgegeben.

Übergangs- und Umwegfahrkarten gelten nur an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag.

7. Übergang, Umwege

7.1 Beim Übergang mit Zeitkarten in eine höhere Produkt- oder Wagenklasse ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen der ursprünglichen und der höheren Produkt- oder Wagenklasse zu zahlen. Für den Übergang in die 1. Wagenklasse können für Teilstrecken auch Dauer-Übergangsfahrkarten (Hin- und Rückfahrt) erworben werden; in diesem Fall ist der Unterschied zwischen den jeweiligen Streckenzeitkartenpreisen beider Klassen zu zahlen. Dauer-Übergangsfahrkarten als Jahreskarten können nicht als „Abo-Sofort“ nach Nr. 3.1.1 (ii) erworben werden. Bei übertragbaren Streckenzeitkarten ist ein Übergang in die höhere Produktklasse und bei Schülerzeitkarten ein Übergang in die 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

7.2 Bei Umwegen ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen für den in der Fahrkarte ausgewiesenen Weg und dem neuen Weg zu zahlen.

7.3 Inhaber einer BahnCard und Kinder erhalten bei Übergängen und Umwegen keinen Rabatt.

8. Erstattung, Umtausch, Kündigung

8.1 Bei Zeitkarten sind Erstattung und Umtausch jeweils vor dem ersten Geltungstag - bei Jahreskarten im Abo/Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo vor dem ersten Geltungstag des neuen Geltungsjahres - ohne Bearbeitungsentgelt möglich.

8.2.1 Der Umtausch einer Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo ist ab dem ersten Geltungstag des neuen Geltungsjahres in eine entsprechende Jahreskarte unter Änderung der Produkt- oder Wagenklasse, des Geltungsbereichs oder der Übertragbarkeit zum selben Kalendertag eines späteren Monats wie der erste Geltungstag möglich, wenn der Antrag auf Änderung spätestens 14 Tage vor dem neuen Geltungsbeginn beim Abo-Center eingegangen ist. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das ausgebende Abo-Center. Wird die bisherige Zeitkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Umtauschtermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 € erhoben.

8.2.2 Die Zahlweise (monatliche Zahlung/Gesamtbetrag) kann nur vor Beginn eines Geltungsjahres geändert werden.

8.3.1 Eine Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo kann während der ersten 10 Monate des jeweiligen Geltungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum selben Kalendertag wie der erste Geltungstag gekündigt werden. Es gelten die Regelungen nach Nr. 8.3.2.

8.3.2 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung wird erst mit Eingang der Jahreskarte beim ausgebenden Abo-Center per Einschreiben wirksam; die Zusendung der Karte entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer. Wird die Zeitkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die monatlichen Abo-Raten zu bezahlen.

8.3.3 Für den abgelaufenen Geltungszeitraum wird der Differenzbetrag zum Preis der Monatskarte nacherhoben. Im Falle von Nr. 5.3 (i) wird die Differenz zum Monatskartenpreis und der Teil des Preises des noch nicht abgelaufenen Geltungszeitraums miteinander aufgerechnet; ein Mehrbetrag wird erstattet.

8.4 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € nur bei einer persönlichen Jahreskarte (Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo) möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem ausgebenden Abo-Center nachzuweisen. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 21 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Geltungsjahr. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Abo-Center vorliegen; anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung der Fahrkarte abhängig gemacht werden.

8.5 Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für Inhaber einer persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in 2 Teilen von je einem Monat möglich. Für jeden Tag der Elternzeit - gemäß Zeiten nach Satz 1 - wird 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen: (i) persönliche Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo zur Hinterlegung beim Abo-Center für die Dauer der Unterbrechung, (ii) Bescheinigung des Ar-

beitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und (iii) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes. Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgebenden Abo-Center vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-Center zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Abo-Center zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet - soweit eine Verrechnung nicht möglich ist - erstattet.

8.6 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Zeitkarten ausgeschlossen.

9. Verlust

Für eine abhanden gekommene (i) persönliche Jahreskarte (Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo) oder (ii) Stammkarte zu einer übertragbaren Jahreskarte wird einmalig gegen ein Entgelt in Höhe von 30 € eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das ausgebende Abo-Center ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung nach Nr. 8.3.2 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen, soweit nicht eine Kündigung nach Nr. 3.2.2 vorliegt. Die Ersatzausstellung einer Jahreskarte (Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo) ist schriftlich beim ausgebenden Abo-Center zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Abhanden gekommene Monatswertmarken zur übertragbaren Jahreskarte werden nicht ersetzt.

10. Zahlungsverzug

10.1 Das vertragsschließende Verkehrsunternehmen kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Inhaber einer Zeitkarte (i) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Monatsbetrages in Verzug ist oder (ii) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung des Monatsbetrages in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der mindestens dem Entgelt für zwei Monate entspricht. In diesem Fall wird für den abgelauften Geltungszeitraum der Monatskartenpreis nachberechnet. Wird die Zeitkarte nach Zugang der Kündigung nicht unverzüglich an das ausgebende Abo-Center zurückgegeben, wird dem Reisenden bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe der Monatskartenpreis in Rechnung gestellt.

10.2 Statt einer Kündigung nach Nr. 10.1 kann das vertragsschließende Verkehrsunternehmen den Jahresbetrag für die Zeitkarte sofort fällig stellen.

11. Reservierung

11.1 Inhaber von persönlichen Zeitkarten der Produktklassen ICE oder IC/EC können gegen ein Entgelt in Höhe von 48 € Gutscheine für 46 Sitzplatzreservierungen erwerben. Die Reservierungsgutscheine können innerhalb eines Monats ab dem vereinbarten ersten Geltungstag, längstens jedoch bis zum Ablauf der zugehörigen Zeitkarte, gegen Reservierungen einschließlich einer Anschlussreservierung für die in der Zeitkarte eingetragene Verbindung eingelöst werden.

11.2 Das für Reservierungsgutscheine gezahlte Entgelt wird vor dem ersten Geltungstag gegen Rückgabe aller Gutscheine unentgeltlich, ab dem ersten Geltungstag unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet.

12. IC/EC-Aufpreise zu Zeitkarten von Verkehrsverbänden/Tarifgemeinschaften

12.1 Inhaber von Verbundzeitkarten bestimmter Verkehrsverbände oder Verkehrs-/Tarifgemeinschaften können für Fahrten innerhalb dieses Verkehrsverbundes oder dieser Verkehrs-/Tarifgemeinschaft gegen Zahlung eines IC/EC-Aufpreises Züge der Produktklasse IC/EC nutzen. Die IC/EC-Aufpreiskarte gilt nur in Verbindung mit der/den dazugehörigen Verbundzeitkarte(n).

12.2 Die Preise und besondere Regelungen für die einzelnen Verkehrsverbände enthält die Preisliste Nr. 5 I bis XIII (Tfv 602/2).

12.3 Die IC/EC-Aufpreiskarten sind nicht übertragbar, vor Fahrtantritt zu lösen und werden nicht in den Zügen ausgegeben.

12.4 Die IC/EC-Aufpreiskarten werden mit flexiblem Geltungsbeginn als Wochen-, Monats- oder Jahreskarten ausgegeben. Die Mindestlaufzeit der im Abonnement ausgegebenen IC/EC-Aufpreise beträgt 12 Monate. Bei Kündigung vor Ablauf der ersten 12-Monats-Frist ist für die Laufzeit die Differenz zwischen dem Abonnement-Preis und dem Preis der einzelnen Monatsaufpreise zu zahlen.

12.5 Für Verbundzeitkarten, die zur Mitnahme weiterer Personen berechtigen, gilt Nr. 2.3.

12.6 Die Nutzung der 1. Wagenklasse ist mit 1. Klasse IC/EC-Aufpreiskarten nur in Verbindung mit den entsprechenden 1. Klasse-Verbundzeitkarten zugelassen.

12.7 Eine Erstattung ab dem 1. Geltungstag ist ausgeschlossen, ausgenommen in den Fällen nach den Nummern 8.4 und 8.5.

13. Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

13.1 Für Inhaber einer Zeitkarte für die Produktklassen IC/EC oder ICE oder einer IC/EC-Aufpreiskarte nach Nr. 12 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr mit der Maßgabe, dass diese bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis ab 60 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte je Einzelfall eine Entschädigung in Höhe von 5 € für die 2. Wagenklasse und 7,50 € für die 1. Wagenklasse erhalten, insgesamt max. 25 % des gezahlten Fahrkartenpreises. Das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular ist mit der Fahrkartenkopie an das Servicecenter Fahrgastrechte zu senden.

13.2 Für Inhaber einer Zeitkarte für die Produktklasse C gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr mit der Maßgabe, dass diese bei wiederholten Zugausfällen, Verspätungen oder Anschlussversäumnissen ab 60 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte je Einzelfall eine Entschädigung in Höhe von 1,50 € für die 2. Wagenklasse und 2,25 € für die 1. Wagenklasse erhalten, insgesamt max. 25 % des gezahlten Fahrkartenpreises. Eine Entschädigungszahlung erfolgt jeweils auf Antrag, wenn der Entschädigungsanspruch den Betrag von 4 € (Bagatellgrenze) überschreitet. Das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular ist mit der Fahrkartenkopie an das Servicecenter Fahrgastrechte zu senden.

13.3 Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge für Einzelfälle nach den Nrn. 13.1 und 13.2 erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt eingereicht werden, bei Wochen- und Monatskarten gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte. Bei Fahrkarten ohne Preis ist vom Reisenden ein Beleg über den gezahlten Preis beizufügen.

- 1 Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
- 2 Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- 3 Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- 4 Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- 5 Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- 6 Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- 7 Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- 8 Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.

Mit Wirkung ab 27. April 2012 wird die TVA-Bekanntmachung unter der lfd. Nr. 33/2012, Bek 10, IV durch die nachstehende neue Bekanntmachung ersetzt:

Beförderungsbedingungen für die Benutzung der Thalys-Züge von Aachen nach Köln Hbf und umgekehrt

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten) und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards Nr. 3, soweit sich aus nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Das Angebot gilt ab 27. April 2012 b.a.W.

3. Fahrkarten/Sitzplatzreservierung

3.1 In den Thalys-Zügen werden auf der innerdeutschen Verbindung von Aachen nach Köln Hbf bzw. umgekehrt ausschließlich Zeitkarten für die Produktklasse ICE nach Nr. 1.2 BB Personenverkehr und BahnCards 100 ohne Sitzplatzanspruch anerkannt. Im Übrigen können die Züge nur mit Thalys Globalpreisfahrkarten genutzt werden.

3.2 Im Wagen 28 der 2. Wagenklasse (Confort 2) in der Verbindung nach Nr. 3.1 stehen für Inhaber einer ICE-Zeitkarte für die 2./1. Wagenklasse bzw. einer BahnCard 100/BahnCard 100 First sechs Sitzplätze zur Verfügung. Sind diese Kapazitäten ausgeschöpft, kann beim Zugbegleitpersonal eine Bordreservierung für die konkrete Fahrt zum Preis von 6 € unter Zuweisung eines freien Sitzplatzes in der 2. Wagenklasse (Confort 2) erworben werden. Ansonsten ist nur die Mitfahrt im Barwagen möglich; Erstattungsansprüche wegen eingeschränkter Sitzplatzkapazität sind ausgeschlossen.

3.3 Die unentgeltliche Mitnahme von bis zu 4 Personen nach Nr. 2.3 der Zeitkarten-Bedingungen sowie der Erwerb von Sitzplatzreservierungen nach Nr. 11.1 der Zeitkarten- bzw. Nr. 3.9.1 BahnCard-Bedingungen sind ausgeschlossen.



Nr. 600/C des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)

Gültig vom 11. Dezember 2011 an

Neuausgabe

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)

1. Geltungsbereich

BahnCards sind die BahnCard 25, die BahnCard 50 und die BahnCard 100 für die 1. bzw. 2. Wagenklasse, sofern sich die betreffende Bestimmung nicht ausdrücklich auf die BahnCard für die 1. Wagenklasse bezieht. Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. BahnCard 25, BahnCard 50

2.1 BahnCard 25

2.1.1 Die BahnCard 25 berechtigt ihren Inhaber zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 25 % auf alle Normalpreise.

2.1.2 Die BahnCard 25 wird für die 2. oder - als BahnCard 25 First - für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 25 First berechtigt auch zur Inanspruchnahme des BahnCard-Rabatts für Fahrkarten der 2. Wagenklasse.

2.1.3 Der Preis für die BahnCard 25 beträgt 59 €, für die BahnCard 25 First 119 €. Er ist bei der Bestellung zu bezahlen. Der in Nummer 2.1.5 genannte Personenkreis erhält eine ermäßigte BahnCard 25 zum Preis von 39 € und - als ermäßigte BahnCard 25 First - zum Preis von 78 €.

2.1.4 Ehe- und Lebenspartnern von Inhabern der BahnCard 25 (Hauptkarte) wird auf Antrag bei Nachweis eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes (z. B. Personalausweis) eine BahnCard 25 (Zusatzkarte) der gleichen Wagenklasse zum Preis von 10 € ausgestellt, sofern mindestens ein Kind bis einschließlich 17 Jahren im Haushalt lebt (Nachweis erforderlich). Für die im Haushalt lebenden Kinder von 6 bis einschließlich 17 Jahren ist unter den gleichen Voraussetzungen eine Zusatzkarte erhältlich. Maßgebend ist stets das Lebensalter der Kinder am ersten Geltungstag der Hauptkarte. Die Ausstellung der BahnCard 25 (Zusatzkarte) an den Ehe- oder Lebenspartner erfolgt nur, wenn mit seinem Antrag zugleich eine Zusatzkarte für mindestens eines der hiernach berechtigten Kinder beantragt wird oder ein im Haushalt lebendes Kind unter 6 Jahren im Antrag genannt ist. Die Geltungsdauer einer Zusatzkarte entspricht - auch bei nachträglicher Bestellung - der der zugehörigen Hauptkarte.

2.1.5 Eine nach Nr. 2.1.3 ermäßigte BahnCard 25 erhalten (i) Personen ab 60 Jahren, (ii) Personen, die wegen voller Erwerbsminderung eine Rente beziehen, (iii) schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70, (iv) Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren und (v) Personen im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren, sofern sie sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Die Ermäßigungsberechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder andere geeignete Nachweise (z. B. Schüler-, Studenten-, Schwerbehindertenausweis) zu belegen. Alle Änderungen mit Einfluss auf die Bezugsberechtigung der ermäßigten BahnCard 25 sind dem BahnCard-Service unverzüglich schriftlich mitzuteilen und werden mit der Folge-BahnCard wirksam. Maßgebend ist das Lebensalter des Inhabers am ersten Geltungstag der BahnCard 25.

2.1.6 Ehe- und Lebenspartner von Inhabern einer BahnCard 25 (Hauptkarte) erhalten bei Nachweis eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes (z. B. Personalausweis) ebenfalls eine nach Nr. 2.1.3 ermäßigte BahnCard 25 (Partnerkarte), welche auch für eine niedrigere Wagenklasse als die Hauptkarte erworben werden kann. Die ermäßigte BahnCard 25 kann - auch bei nachträglicher Bestellung - nur mit der gleichen Geltungsdauer wie die Hauptkarte erworben werden.

2.2 BahnCard 50

2.2.1 Die BahnCard 50 berechtigt ihren Inhaber zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 50 % auf alle Normalpreise.

2.2.2 Die BahnCard 50 wird für die 2. oder - als BahnCard 50 First - für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 50 First berechtigt auch zur Inanspruchnahme von BahnCard-Rabatten für Fahrkarten der 2. Wagenklasse.

2.2.3 Der Preis für die BahnCard 50 beträgt 240 €, für die BahnCard 50 First 482 €. Er ist bei der Bestellung zu bezahlen. Der in den Nummern 2.2.4 und 2.2.5 genannte Personenkreis erhält eine ermäßigte BahnCard 50 zum Preis von 122 € und - als ermäßigte BahnCard 50 First - zum Preis von 244 €.

2.2.4 Eine nach Nr. 2.2.3 ermäßigte BahnCard 50 erhalten (i) Personen ab 60 Jahren, (ii) Personen, die wegen voller Erwerbsminderung eine Rente beziehen, (iii) schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70, (iv) Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren und (v) Personen im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren, sofern sie sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Die Ermäßigungsberechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder andere geeignete Nachweise (z. B. Schüler-, Studenten-, Schwerbehindertenausweis) zu belegen. Alle Änderungen mit Einfluss auf die Bezugsberechtigung der ermäßigten BahnCard 50 sind dem BahnCard-Service unverzüglich schriftlich mitzuteilen und werden mit der Folge-BahnCard wirksam. Maßgebend das Lebensalter des Inhabers am ersten Geltungstag der BahnCard 50.

2.2.5 Ehe- und Lebenspartner von Inhabern einer BahnCard 50 (Hauptkarte) erhalten bei Nachweis eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes (z. B. Personalausweis) ebenfalls eine nach Nr. 2.2.3 ermäßigte BahnCard 50 (Partnerkarte), welche auch für eine niedrigere Wagenklasse als die Hauptkarte erworben werden kann. Die ermäßigte BahnCard 50 kann - auch bei nachträglicher Bestellung - nur mit der gleichen Geltungsdauer wie die Hauptkarte erworben werden.

2.3 Inanspruchnahme des Rabatts

Der Anspruch auf den BahnCard-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen BahnCard bei der Fahrkartenkontrolle. Die BahnCard 25 ist nur mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, für Kinder bis einschließlich 15 Jahren auch mit einem Dokument, das neben dem Namen und Geburtsdatum ein Lichtbild trägt (Lichtbildausweis) und von einem Dritten ausgestellt wurde. Der Reisende ist verpflichtet, auf Verlangen seine Identität mit dem in der BahnCard 50 bezeichneten Inhaber durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Kann der Reisende bei der Fahrkartenkontrolle in Zügen mit Fahrkartenverkauf keine gültige BahnCard vorlegen, so hat er zu dem von ihm bereits bezahlten Fahrpreis mit BahnCard-Rabatt einen Betrag in Höhe von 25 % (BahnCard 25) bzw. 50 % (BahnCard 50) des Bordpreises ohne BahnCard-Rabatt nachzuzahlen. Legt der Reisende innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle die entsprechenden Fahrkarten und eine zum Kontrollzeitpunkt gültige BahnCard 25/BahnCard 50 vor, wird der nachgezahlte Betrag gegen ein Entgelt von 7 € erstattet. Dies gilt auch, wenn der Reisende vor Fahrtantritt zu dem von ihm bereits bezahlten Fahrpreis mit BahnCard-Rabatt einen Betrag in Höhe von 25 % (BahnCard 25) bzw. 50 % (BahnCard 50) des Normalpreises nachzahlt und innerhalb von 14 Tagen nach der Nachzahlung eine zu diesem Zeitpunkt gültige BahnCard einschließlich der gelösten Fahrkarten vorlegt.

2.4 Bestellung

2.4.1 Die Bestellung der BahnCard erfolgt auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars. Der Bestellung einer BahnCard 50 ist ein Passbild beizufügen.

2.4.2 Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn der BahnCard beim BahnCard-Service eingegangen sein. Bei einer personalbedienten Verkaufsstelle kann die Bestellung noch am Reisetag erfolgen. In diesem Fall wird bei sofortiger vollständiger Bezahlung zunächst eine vorläufige BahnCard ausgestellt. Die BahnCard wird frühestens drei Monate vor ihrem ersten Geltungstag ausgegeben.

2.5 Geltungsdauer

2.5.1 Die Geltungsdauer der BahnCard beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die BahnCard nicht bis 6 Wochen vor Kartenablauf schriftlich gegenüber dem BahnCard-Service gekündigt wird. Ca. 4 Wochen vor Ablauf der alten BahnCard wird die neue BahnCard zugesandt. Bei Vorlage einer Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung des Preises vom Konto des Reisenden am ersten Geltungstag der BahnCard. In den anderen Fällen wird mit der neuen BahnCard eine Rechnung versandt. Der Rechnungsbetrag muss spätestens bis zum Gültigkeitsbeginn der BahnCard eingegangen sein. Die neue BahnCard wird zu den jeweils gültigen BahnCard-Bedingungen ausgestellt.

Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem BahnCard-Service unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine neue BahnCard wegen Namensänderungen wird gegen ein Entgelt von 15 € zugestellt.

2.5.2 Im Falle von Änderungen der BahnCard-Bedingungen wird das Verkehrsunternehmen diese dem Reisenden rechtzeitig mitteilen. Ist der Reisende mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem BahnCard-Service kündigen. In diesem Fall verlängert sich die Geltungsdauer der BahnCard nicht. Macht der Reisende von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen mit Zusendung der neuen BahnCard wirksam. Hierauf wird das Verkehrsunternehmen in seiner Mitteilung den Reisenden jeweils hinweisen.

2.6 Ungültigkeit

Die BahnCard ist ungültig, wenn (i) sie durch den in ihr ausgewiesenen Inhaber nicht unauslöschlich mit vollständigem Vor- und Zunamen unterschrieben ist oder (ii) sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder sie unbefugt abgeändert wurde.

2.7 Erstattung, Umtausch, Ersatz

2.7.1 Die BahnCard 25 und die BahnCard 50 sind von der Erstattung ausgeschlossen.

2.7.2 Der Umtausch in eine BahnCard einer höheren Wagenklasse oder einer höheren Rabattstufe in der gleichen Wagenklasse oder in eine BahnCard 100 ist durch Kündigung des bestehenden Vertrages und gleichzeitiger Bestellung der neuen Karte möglich. Die unentgeltliche Erstattung des Restwertes der zurückgegebenen BahnCards erfolgt unter Einbeziehung aller zugehörigen Partner- und Zusatzkarten von Ehe- und Lebenspartnern nach den Nummern 2.1.4, 2.1.6 bzw. 2.2.5. Der Restwert der zu erstattenden BahnCards muss jeweils noch mindestens 15 € betragen. Der Restwert errechnet sich wie folgt: BahnCard-Kaufpreis geteilt durch 12 Monate x nicht genutzte volle Monate. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe der bisherigen BahnCard beim Kauf der neuen BahnCard bzw. BahnCard 100 oder nachträglich beim Eingang der bisherigen BahnCard beim BahnCard-Service.

2.7.3 Für eine abhanden gekommene oder beschädigte BahnCard wird gegen ein Entgelt von 15 € einmalig eine Ersatz-BahnCard für die verbleibende Geltungsdauer ausgestellt. Die Ausstellung einer Ersatzkarte ist schriftlich beim BahnCard-Service zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist unverzüglich - die abhanden gekommene bei Wiederauffinden - an den BahnCard-Service zurückzusenden.

3. BahnCard 100

3.1 Geltungsumfang

3.1.1 Die BahnCard 100 berechtigt ihren Inhaber zur Beförderung in allen Zügen gemäß Nr. 1.2 der BB Personenverkehr zwischen den im Teil 3 des Entfernungszeigers (Streckenentfernungszeiger, Tfv 603) aufgeführten Tarifpunkten in der 2. Wagenklasse oder – als BahnCard 100 First – auch in der 1. Wagenklasse. Bei Benutzung des ICE Sprinter ist der Aufpreis nach Nr. 3.8 der BB Personenverkehr zu zahlen.

3.1.2 Eltern/Großeltern oder deren Lebenspartner, die im Besitz einer BahnCard 100 sind, dürfen eigene Kinder/Enkelkinder bzw. Kinder/Enkelkinder des Lebenspartners nach den Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr unentgeltlich mitnehmen.

3.1.3 Die BahnCard 100 berechtigt ihren Inhaber, alle Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb der in der Preisliste unter Nr. 7 - Citybahnhöfe - jeweils bezeichneten Tarifgebiete kostenfrei zu nutzen. Weitere Zusatzleistungen gem. Nr. 3 (kostenfreie Kindermitnahme, Fahrradmitnahme) sind ausgeschlossen. Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3.1.4 Die Geltungsdauer der BahnCard 100 beträgt ein Jahr.

3.2 Bestellung

3.2.1 Die Bestellung der BahnCard 100 erfolgt auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars unter Beifügung eines Passbildes.

3.2.2 Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn der BahnCard 100 beim bahn.bonus comfort-Service eingegangen sein. Bei einer personalbedienten Verkaufsstelle kann die Bestellung noch am Reisetag erfolgen. In diesem Fall wird bei sofortiger vollständiger Bezahlung zunächst eine vorläufige BahnCard 100 ausgestellt. Eine vorläufige BahnCard 100 kann auch beim bahn.bonus comfort-Service, 60645 Frankfurt am Main unter Einsendung eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bestellformulars bestellt werden. Nach Bonitätsprüfung wird die vorläufige BahnCard 100 schnellstmöglich per Post zugestellt. Die Zahlung des sofort fälligen Fahrpreises erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens. Die BahnCard 100 wird frühestens drei Monate vor ihrem ersten Geltungstag ausgegeben.

3.2.3 Die BahnCard 100 kann zudem jeweils zum Monatsersten und vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung im Abonnement bezogen werden. In diesem Fall kann die Bestellung nur über den bahn.bonus comfort-Service erfolgen. Der Antrag muss spätestens zum 5. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns der BahnCard 100 eingegangen sein. Die Geltungsdauer der im Abonnement bezogenen BahnCard 100 beträgt ein Jahr. Rechtzeitig vor Ablauf der alten BahnCard 100 wird die neue BahnCard 100 mit Gültigkeit für ein Jahr zugesandt. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem bahn.bonus comfort-Service unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine neue BahnCard 100 wegen Namensänderungen wird gegen ein Entgelt von 30 € zugestellt.

3.2.4 Das Abonnement verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern es nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Danach ist das Abonnement mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündbar. Die Frist gilt auch für Inhaber einer BahnCard 100 im Abonnement, die ab dem 2. Geltungsjahr die Karte in eine BahnCard 100 First nach Nr. 3.6.2 umtauschen.

3.2.5 Im Falle von Änderungen der BahnCard-Bedingungen wird das Verkehrsunternehmen diese dem BahnCard 100-Inhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der BahnCard 100-Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem bahn.bonus comfort-Service kündigen. Macht der

BahnCard 100-Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird das Verkehrsunternehmen in seiner Mitteilung den BahnCard 100-Inhaber jeweils hinweisen.

3.2.6 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung wird erst mit Eingang der BahnCard 100 beim bahn.bonus comfort-Service per Einschreiben wirksam. Bei Eingang bis zum 5. des Folgemonats erfolgt die Preisberechnung bis zum Vormonat. Wird die BahnCard 100 nicht bis zum vorgenannten Termin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen.

3.3 Preise

3.3.1 Der Preis für die BahnCard 100 beträgt 3.990 €, für die BahnCard 100 First 6.690 €. Er ist sofort zur Zahlung fällig.

3.3.2 Der Preis für die im Abonnement bezogene BahnCard 100 wird in Raten bezahlt und beträgt pro Monat 369 €, für die BahnCard 100 First 619 €. Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

3.4 Übergang

3.4.1 Bei einem Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist der Unterschied zwischen den Normalpreisen der beiden Wagenklassen für die zurückzulegende Strecke zu zahlen.

3.4.2 Inhaber einer BahnCard 100, die gleichzeitig Inhaber einer BahnCard 25 First oder BahnCard 50 First sind, erhalten bei Übergängen keinen Rabatt.

3.5 BahnCard 25/ermäßigte BahnCard 50 Zusatz-/Partnerkarten

3.5.1 Ehe- und Lebenspartnern von Inhabern einer BahnCard 100 wird auf Antrag bei Nachweis des gemeinsamen Hauptwohnsitzes (z. B. Personalausweis) unentgeltlich eine BahnCard 25 derselben Wagenklasse ausgestellt, sofern mindestens ein Kind bis einschließlich 17 Jahre im Haushalt lebt (Nachweis erforderlich). Für die im Haushalt lebenden Kinder von 6 bis einschließlich 17 Jahren ist unter den gleichen Voraussetzungen eine BahnCard 25 erhältlich. Maßgebend ist stets das Lebensalter der Kinder am 1. Geltungstag der BahnCard 100. Die Ausstellung der BahnCard 25 (Zusatzkarte) an den Ehe- oder Lebenspartner erfolgt nur, wenn mit seinem Antrag zugleich eine BahnCard 25 für mindestens eines der hiernach berechtigten Kinder beantragt wird oder ein im Haushalt lebendes Kind unter 6 Jahren im Antrag genannt ist. Die Geltungsdauer der BahnCard 25 entspricht - auch bei nachträglicher Bestellung - der der zugehörigen BahnCard 100.

3.5.2 Ehe- und Lebenspartner von Inhabern einer BahnCard 100 erhalten bei Nachweis des gemeinsamen Hauptwohnsitzes (z. B. Personalausweis) eine nach Nr. 2.1.3 ermäßigte BahnCard 25 (Partnerkarte) oder eine nach Nr. 2.2.3 ermäßigte BahnCard 50 (Partnerkarte), welche auch für eine niedrigere Wagenklasse als die Hauptkarte erworben werden kann. Die ermäßigte BahnCard kann - auch bei nachträglicher Bestellung - nur mit der gleichen Geltungsdauer wie die Hauptkarte erworben werden.

3.6 Umtausch, Erstattung, Ersatz

3.6.1 Die BahnCard 100 wird unentgeltlich vor dem ersten Geltungstag gegen Erstattung des Preises zurückgenommen. Die BahnCard 100 muss vor diesem Zeitpunkt per Einschreiben an den bahn.bonus comfort-Service versandt worden sein.

3.6.2 Der Umtausch einer BahnCard 100 in eine BahnCard 100 First ist durch Kündigung des bestehenden Vertrages und gleichzeitiger Bestellung einer BahnCard 100 First nach Nr. 3.2 möglich. Die Laufzeit beträgt gemäß Nr. 3.1.4 ein Jahr. Der zu erstattende Restwert errechnet

sich wie folgt: Preis der BahnCard 100 geteilt durch 12 Monate x nicht genutzte volle Monate. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe der BahnCard 100. Bei Bezug der BahnCard 100 im Abonnement ist ab Laufzeit des neuen Vertrages die monatliche Rate für die BahnCard 100 First zu bezahlen; ein Umtausch ist jeweils zum Monatsersten möglich. Der Antrag muss spätestens bis zum 5. des Vormonats schriftlich beim bahn.bonus comfort-Service vorliegen. Die ursprünglich ausgegebene BahnCard 100 verliert mit Zugang der BahnCard 100 First ihre Gültigkeit und ist unverzüglich per Einschreiben an den bahn.bonus.comfort-Service zurückzusenden.

3.6.3 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Tagen bis max. 60 aufeinanderfolgende Tage ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts von 15 € möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich gegenüber dem bahn.bonus comfort-Service nachzuweisen. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (BahnCard 100) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim bahn.bonus comfort-Service vorliegen; anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung der BahnCard 100 beim bahn.bonus comfort-Service abhängig gemacht werden.

3.6.4 Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung der BahnCard 100 ausgeschlossen.

3.6.5 Für eine abhanden gekommene oder beschädigte BahnCard 100 wird gegen ein Entgelt von 30 € einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die Ausstellung einer Ersatzkarte ist schriftlich beim bahn.bonus comfort-Service zu beantragen. Bei Bezug der BahnCard 100 im Abonnement ist in diesem Fall eine vorzeitige Kündigung nach Nr. 3.2.4, Satz 2 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen, soweit nicht eine Kündigung nach Nr. 3.2.5 vorliegt. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist unverzüglich - die abhanden gekommene bei Wiederauffinden - per Einschreiben an den bahn.bonus comfort-Service zurückzusenden. Im Übrigen findet ein Ersatz der BahnCard 100 bei Verlust nicht statt.

3.7 Fahrräder und Reisegepäck

Inhaber einer BahnCard 100 können unentgeltlich ein Fahrrad mitnehmen und einen Stellplatz reservieren sowie ein Stück Reisegepäck je Werktag im Gewicht bis zu 30 kg kostenfrei aufgeben.

3.8 Ungültigkeit

Die BahnCard 100 ist ungültig, wenn (i) sie durch den in ihr ausgewiesenen Inhaber nicht unauslöschlich mit vollständigem Vor- und Zunamen unterschrieben ist oder (ii) sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder sie unbefugt abgeändert wurde.

3.9 Reservierung

3.9.1 Inhaber einer BahnCard 100 können jeweils zum Monatsersten für eine bestimmte Verbindung gegen ein Entgelt in Höhe von 48 € Gutscheine für 46 Sitzplatzreservierungen erwerben. Die Reservierungsgutscheine können innerhalb des eingetragenen Monats gegen Reservierungen einschließlich einer Anschlussreservierung für die eingetragene Verbindung eingelöst werden.

3.9.2 Das für Reservierungsgutscheine gezahlte Entgelt wird vor dem ersten Geltungstag gegen Rückgabe aller Gutscheine unentgeltlich, ab dem ersten Geltungstag unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet.

3.9.3 Das für Reservierungsgutscheine gezahlte Entgelt wird vor dem ersten Geltungstag gegen Rückgabe aller Gutscheine unentgeltlich, ab dem ersten Geltungstag unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet.

3.10 Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

3.10.1 Für Inhaber einer BahnCard 100 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr mit der Maßgabe, dass diese bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis von Zügen ab 60 Minuten eine Entschädigung in Höhe von 10 €, Inhaber einer BahnCard 100 First eine Entschädigung in Höhe von 15 € erhalten, insgesamt max. 25 % des gezahlten BahnCard-Preises. Das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular ist mit der Fahrkartenkopie an das Servicecenter Fahrgastrechte zu senden.

3.10.2 Werden Züge des Fernverkehrs, die planmäßig die 1. Wagenklasse führen, nur mit Wagen der 2. Klasse bereitgestellt, erhalten Inhaber einer BahnCard 100 First gegen Nachweis (z. B. Bescheinigung der Zugpersonals) für die betroffene Fahrt einen Betrag in Höhe von 10 €. Nr. 5.3 BB Personenverkehr bleibt hiervon unberührt.

3.11 Zahlungsverzug

3.11.1 Die DB Fernverkehr AG kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Inhaber einer BahnCard 100 im Abonnement (i) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Monatsbetrages in Verzug ist oder (ii) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung des Monatsbetrages in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der mindestens dem Entgelt für zwei Monate entspricht. Die BahnCard 100 ist nach Zugang der Kündigung unverzüglich an den bahn.bonus comfort Service zurückzusenden. Nr. 2.5.2, Satz 5 gilt entsprechend.

3.11.2 Statt einer Kündigung nach Nr. 3.11.1 kann die DB Fernverkehr AG den Jahresbetrag für die BahnCard 100 sofort fällig stellen.

4. RAILPLUS

Der Aufdruck „RAILPLUS“ auf der BahnCard berechtigt den Inhaber zur Inanspruchnahme eines Rabatts von 25 % auf den Normalpreis beim Erwerb von durchgehenden internationalen Fahrscheinen für einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt auf den Strecken der am Angebot beteiligten Beförderer gemäß den Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für Reisen mit Fahrkarten ohne integrierte Reservierung (SCIC-NRT). Auf ausländischen Strecken ist die Kombination „Kinderermäßigung und RAILPLUS-Ermäßigung“ ausgeschlossen.

5. BahnCard Kreditkarte

5.1 Bestellung

5.1.1 Volljährige Personen, die bereits BahnCard-Inhaber sind oder eine BahnCard erwerben, können zusätzlich zu ihrem mit der DB Fernverkehr AG geschlossenen BahnCard-Vertrag eine Vereinbarung mit der Commerzbank AG über den Erwerb einer MasterCard-Kreditkartenfunktion (BahnCard Kreditkarte) für ihre BahnCard gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Commerzbank AG für die BahnCard Kreditkarte abschließen.

5.1.2 Die Kreditkartenfunktion kann der Hauptkarten-Inhaber gleichzeitig mit der vorläufigen BahnCard Haupt- und Partnerkarte oder nachträglich für die gültige BahnCard Hauptkarte im personalbedienten Verkauf beantragen. Die Gültigkeit der BahnCard Kreditkarte entspricht der Gültigkeit der beantragten/vorhandenen BahnCard. Eine nachträgliche Bestellung der Kreditkartenfunktion für die Partnerkarte kann mit dem vollständig ausgefüllten Antrag zur „BahnCard Kreditkarte Partnerkarte“ beim BahnCard Kreditkarten-Service, Postfach 11 03 47, 60038 Frankfurt am Main, per E-Mail bahn@kreditkartenservice.commerzbahnk.de, per Telefon unter 01805-

013001 (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.), per Fax 01805-013002 in den Servicezeiten werktags von 8 - 19 Uhr bestellt werden.

5.1.3 Die Kosten für die Kreditkartenfunktionalität werden dem BahnCard-Inhaber von der Commerzbank AG gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Commerzbank AG direkt in Rechnung gestellt.

5.1.4 Nach Zugang der neuen BahnCard Kreditkarte verliert die ursprünglich ausgegebene BahnCard ihre Gültigkeit. Die ursprünglich ausgegebene BahnCard 100 ist an den bahn.bonus comfort-Service, 60645 Frankfurt am Main zurückzusenden.

5.2 Umtausch/Ersatz

5.2.1 Nach Umtausch einer BahnCard nach Nr. 2.7.2 bzw. einer BahnCard 100 nach Nr. 3.6.2 dieser Bedingungen und bei Weiterbestehen der Kreditkartenfunktionalität erhält der Inhaber die höherwertige BahnCard zunächst ohne Kreditkartenfunktionalität. Die Zusendung der BahnCard mit Kreditkartenfunktionalität erfolgt nach Bearbeitung per Post durch die Commerzbank AG.

5.2.2 Für eine beschädigte oder abhanden gekommene BahnCard Kreditkarte wird eine Ersatzkarte ausgestellt. Die Bestellung einer Ersatzkarte (BahnCard/BahnCard 100 Kreditkarte) ist beim BahnCard Kreditkarten-Service der Commerzbank AG, Postfach 11 03 47, 60038 Frankfurt am Main oder online bahn@kreditkartenservice.commerzbank.de zu beantragen. Telefonisch ist der BahnCard Kreditkarten-Service unter 01805 013 001 (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.) zu erreichen.

5.2.3 Als verloren oder gestohlen gemeldete Karten werden gesperrt und verlieren mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit.

5.3 Ungültigkeit

Die BahnCard Kreditkarte ist ungültig, wenn (i) sie durch den in ihr ausgewiesenen Inhaber nicht unauslöschlich mit vollständigem Vor- und Zunamen unterschrieben ist oder (ii) sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder sie unbefugt abgeändert wurde.

5.4 Beendigung des Kreditkartenvertrages, Einziehung und Rückgabe der Karte

5.4.1 Bei Kündigung der Kreditkartenfunktionalität durch die Commerzbank AG oder den BahnCard-Inhaber gegenüber dem BahnCard Kreditkarten-Service der Commerzbank AG und Fortgeltung des BahnCard-Vertrages erhält der BahnCard-Inhaber eine neue BahnCard ohne Kreditkartenfunktion und ohne Änderung des Gültigkeitsdatums.

5.4.2 Wird die BahnCard Kreditkarte durch die Commerzbank AG eingezogen oder auf Verlangen der Commerzbank AG an diese zurückgegeben, wird dem BahnCard-Inhaber für die Zwischenzeit bis zur Zusendung der neuen BahnCard im Fall der Fortgeltung des BahnCard-Vertrages eine vorläufige kostenlose BahnCard ausgestellt. Die Bestellung ist über den BahnCard-Service unter 01805 34 00 35 (Mo - Frei von 7 - 21 Uhr, Sa von 9 - 18 Uhr; 14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.) zu beantragen.

Mit Wirkung ab 27. April 2012 wird die TVA-Bekanntmachung unter der lfd. Nr. 33/2012, Bek 10, IV durch die nachstehende neue Bekanntmachung ersetzt:

Beförderungsbedingungen für die Benutzung der Thalys-Züge von Aachen nach Köln Hbf und umgekehrt

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten) und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards Nr. 3, soweit sich aus nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Das Angebot gilt ab 27. April 2012 b.a.W.

3. Fahrkarten/Sitzplatzreservierung

3.1 In den Thalys-Zügen werden auf der innerdeutschen Verbindung von Aachen nach Köln Hbf bzw. umgekehrt ausschließlich Zeitkarten für die Produktklasse ICE nach Nr. 1.2 BB Personenverkehr und BahnCards 100 ohne Sitzplatzanspruch anerkannt. Im Übrigen können die Züge nur mit Thalys Globalpreisfahrkarten genutzt werden.

3.2 Im Wagen 28 der 2. Wagenklasse (Confort 2) in der Verbindung nach Nr. 3.1 stehen für Inhaber einer ICE-Zeitkarte für die 2./1. Wagenklasse bzw. einer BahnCard 100/BahnCard 100 First sechs Sitzplätze zur Verfügung. Sind diese Kapazitäten ausgeschöpft, kann beim Zugbegleitpersonal eine Bordreservierung für die konkrete Fahrt zum Preis von 6 € unter Zuweisung eines freien Sitzplatzes in der 2. Wagenklasse (Confort 2) erworben werden. Ansonsten ist nur die Mitfahrt im Barwagen möglich; Erstattungsansprüche wegen eingeschränkter Sitzplatzkapazität sind ausgeschlossen.

3.3 Die unentgeltliche Mitnahme von bis zu 4 Personen nach Nr. 2.3 der Zeitkarten-Bedingungen sowie der Erwerb von Sitzplatzreservierungen nach Nr. 11.1 der Zeitkarten- bzw. Nr. 3.9.1 BahnCard-Bedingungen sind ausgeschlossen.



Nr. 600/D des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen)

Gültig vom 11. Dezember 2011 an

Neuausgabe

Nachtrag 1

Gültig vom 01. Januar 2012 an

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965, Telefax: 0721 938-5509,
E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com

Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen **(Besondere Personengruppen)**

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen ergänzen die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in ihrer jeweils aktuellen Fassung für die in Nr. 2 und Nr. 3 genannten besonderen Personengruppen. Die BB Personenverkehr gelten jedoch nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Personen mit Behinderungen (schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen)

2.1 Schwerbehinderte Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

2.2 Zugangsregeln nach TSI PRM

2.2.1 Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 - Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Als Ersatz für fahrzeuggebundene Einstiegshilfen dienen mobile Einstiegshilfen am Bahnsteig als Interimslösung. An den Bahnhöfen, an denen Hilfeleistung möglich ist, stehen Rollstuhlhubgeräte mit einer Traglast von 250 kg (auf Anfrage bis 350 kg) und einer Plattformgröße 1200mm x 800 mm zur Verfügung.

2.2.2 Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein nachfolgend aufgeführtes Hilfsmittel (i) Dreirad, (ii) Liegedreirad, (iii) langes Laufrad (> 1200 mm) oder (iv) nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike) abweichend von Nr. 8 BB Personenverkehr in den Zügen gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern in den Zügen ausreichend Platz vorhanden ist. Die Bestimmungen nach Nr. 8.4.3 BB Personenverkehr bleiben davon unberührt.

2.3 Hilfeleistung

2.3.1 Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor/während der Beförderung, z. B. Ein-/Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen an ausgewiesenen Bahnhöfen für Reisen innerhalb Deutschlands am Tag vor Reiseantritt (täglich von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr) bei der Mobilitätsservice-Zentrale erfolgen. In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte können abweichende Anmeldefristen gelten. Alle Informationen über Hilfeleistungen und die Barrierefreiheit der Bahnhöfe können über www.bahnhof.de, www.bahn.de/barrierefrei oder über die Mobilitätsservice-Zentrale eingeholt werden.

2.3.2 Beim Erwerb von zugewundenen Fahrkarten bzw. bei Fahrplanauskünften über die Mobilitätsservice-Zentrale der DB AG werden die für die jeweiligen Bahnhöfe festgelegten verlängerten Mindestumsteigezeiten für mobilitätseingeschränkte Reisende zugrunde gelegt. Besteht der mobilitätseingeschränkte Reisende jedoch trotz eines entsprechenden Hinweises ausdrücklich auf den Erwerb einer Fahrkarte für eine Verbindung mit Unterschreitung dieser Mindestumsteigezeiten und wird deshalb auf seinen Wunsch abweichend die Verbindung unter Anwendung kürzerer Umsteigezeit gebucht, ist die DB AG von der Haftung nach Nr. 9 BB Personenverkehr für ein Anschlussversäumnis und eine dadurch verursachte verspätete Ankunft am Zielort befreit, wenn sie nachweisen kann, dass die Ankunftsverspätung ausschließlich auf der Buchung einer Verbindung mit einer verkürzten Umsteigezeit beruht.

2.4 Schwerkriegsbeschädigte

Unbeschadet der Regelung in Nr. 2.1 werden Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit durch die Leiden um mindestens 70 % gemindert ist und deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert (i) in Zügen der Produktklasse C unentgeltlich in der 1. Wagenklasse und (ii) in allen übrigen Zügen mit einer Fahrkarte zum Normalpreis für die 2. Wagenklasse in der 1. Wagenklasse befördert. Dies gilt nur, wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 1. Wagenklasse in dem Ausweis des schwerbehinderten Menschen entsprechend vermerkt ist. Für eine Beförderung in der 1. Wagenklasse des ICE Sprinter ist der Aufpreis nach Nr. 3.8.1 der BB Personenverkehr für diese Wagenklasse zu zahlen.

2.5 Fahrkartenverkauf im Zug

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, die bei Antritt der Reise nicht mit einer Fahrkarte versehen sind, zahlen bei Erwerb einer Fahrkarte in den Zügen mit Fahrkartenverkauf gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweise statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger an Bord erhältlicher Ermäßigungen. Die Bestimmungen in Nr. 3.9 der BB Personenverkehr bleiben im Übrigen unberührt.

3. Bundeswehrangehörige

3.1 Dienstantrittsreisen

3.1.1 Durch die Bundeswehr zum Zwecke des Dienstantritts ausgegebene Gutscheine werden von personalbedienten Verkaufsstellen gegen Fahrkarten zur Beförderung für die in dem Gutschein angegebene Verbindung und Wagenklasse eingetauscht. In Verbindung mit dem Einberufungsbescheid berechtigen die Gutscheine ebenfalls zur Beförderung für die in Satz 1 genannte Wagenklasse und Verbindung.

3.1.2 Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) bzw. in einer höheren Produktklasse hat der Reisende die Differenz zwischen den Normalpreisen des im Gutschein ausgewiesenen Weges bzw. Produktklasse und des Umweges bzw. der höheren Produktklasse zu zahlen.

3.2 Familienheimfahrten

3.2.1 Zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen werden in allen Produktklassen in der 2. Wagenklasse unentgeltlich (i) Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst leisten und (ii) Wehrübende, deren Wehrübung 12 Tage oder länger dauert befördert, sofern die Fahrtkosten aufgrund einer Vereinbarung vom Bundesministerium der Verteidigung übernommen wurden.

3.2.2 Ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung nach Nr. 3.2.1 besteht für Soldaten und Wehrübende nur bei Vorlage eines Berechtigungsausweises nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis bei der Fahrkartenkontrolle und nur für die im Berechtigungsausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.

3.2.3 Bei Umwegen hat der Reisende die Differenz zwischen den Normalpreisen des im Berechtigungs- bzw. Dienstausweis ausgewiesenen Weges und des neuen Weges zu zahlen.

3.3 Sonstige Reisen

3.3.1 Die unter Nr. 3.2.1 genannten Personen, mit Ausnahme von Wehrübenden, erhalten bei Urlaubsfahrten gegen Vorlage des in Nr. 3.2.2 genannten Berechtigungsausweises Fahrkarten in der 2. Wagenklasse mit einem Rabatt in Höhe von 25 % auf den Normalpreis.

3.3.2 Der Anspruch auf die Ermäßigung besteht nur bei Vorlage des in Nr. 3.2.2 genannten Ausweises bei der Fahrkartenkontrolle. Kann der Reisende bei der Fahrkartenkontrolle in Zügen

mit Fahrkartenverkauf keinen gültigen Ausweis nach Nr. 3.2.2 vorlegen, so hat er zu dem von ihm bereits bezahlten Fahrpreis einen Betrag in Höhe von 25 % des Bordpreises nachzuzahlen. Legt der Reisende innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle die entsprechenden Fahrkarten und einen zum Kontrollzeitpunkt gültigen Ausweis nach Nr. 3.2.2 vor, wird der nachgezahlte Betrag gegen ein Entgelt in Höhe von 7 € erstattet. Dies gilt auch, wenn der Reisende vor Fahrtantritt zu dem von ihm bereits bezahlten Fahrpreis einen Betrag in Höhe von 25 % nachzahlt und innerhalb von 14 Tagen nach der Nachzahlung einen zu diesem Zeitpunkt gültigen Ausweis einschließlich der gelösten Fahrkarten vorlegt.

3.3.3 Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) bzw. in einer höheren Produktklasse hat der Reisende die Differenz zwischen den um 25 % ermäßigten Normalpreisen der in der Fahrkarte ausgewiesenen Wege bzw. Produktklasse und des Umweges bzw. der höheren Produktklasse zu zahlen.

4. Sonstige besondere Personengruppen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann Fahrvergünstigungen einräumen:

- Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen oder Einrichtungen im In- und Ausland, sofern diese Unternehmen oder Einrichtungen und das die Fahrvergünstigungen einräumende Eisenbahnverkehrsunternehmen mit gemeinsamen Angeboten am Markt auftreten oder Aufgaben im Interesse des Eisenbahnverkehrsunternehmens wahrnehmen; gleiches gilt für Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder zur Besitzstandswahrung;
- Beschäftigten anderer Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeit in der Vermittlung von Leistungen des die Fahrvergünstigungen einräumenden Eisenbahnverkehrsunternehmens besteht oder die in anderer Weise unmittelbar und nachprüfbar zu dessen Umsatzsteigerung beitragen;
- Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen, zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sowie für Polizeibeamte in Uniform;
- natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen;
- Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt.
- Personen, die aufgrund von Unglücksfällen im Eisenbahnverkehr ihre Fahrkarte verloren haben



Nr. 600/E des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Fernverkehr AG (Aktionsangebote)

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com

Bitte heften Sie die im Tarif- und Verkehrsanzeiger bekanntgemachten Aktionsangebote der DB Fernverkehr AG bis zum Ablauf der Geltungsdauer des jeweiligen Angebots hier ab:

Lfd. TVA-Nr.	Angebot	Angebotszeitraum
33/12, III	Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen	ab 01.03.12 b.a.w.
290/10, V	IC/EC-Semesterticket	b.a.w.
65/11, II a	Jugend BahnCard 25	b.a.w.
98/12	Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung des gemeinsamen Angebotes von CFL und DB „Oeko-Card Luxemburg“	ab 01.05.12 b.a.W
69/12, VI	Beförderungsbedingungen der Thalys-Züge von Aachen nach Köln Hbf	ab 27.04.12 b.a.W.
144/12, I	II. DB REWE-Gutschein	25.06.12 - 24.06.15
81/12, I	Gutschein für ehem. Jugend BahnCard 25-Inhaber	10.04.12 - 31.01.13
65/12, I b), 135/12, VIII	Ostsee-Ticket, I und II	I. ab 20.04.12 b.a.W für Züge der Produktklasse C II. 20.04.12 - 09.04.13 für Züge der Produktklasse IC/EC
11/12, II	Bedingungen für die Internet-Aktion „Welcome Mail für neue Teilnehmer am bahn.corporate-Programm mit E-Coupon“	16.01. - 31.12.2012
116/12, I	Fernweh-Ticket	bis 16.12.12
319/11, IV	Aktion „Gutschein für BahnCard-Kündiger“	19.12.11 - 10.12.12
	Aktion „Gutschein für BahnCard-Kündiger (ermäßigte BahnCard)“	27.08. - 10.12.12
28/12	Freizeit-Tickets	bis 08.12.12
248/11, VII	Audio CD Verkauf mit E-Coupon_5 € (Best Tracks Vol. 2)	01.12.11 - 30.11.12
42/12, I	Kooperation mit der Krombacher Brauerei I. E-Coupon_10 € II. BahnCard 25	I. 15.04. - 30.11.12 II. Einlösung bis 31.07.13
163/12, X	Tischtennis German Open 2012 mit E-Coupon_10 €	01.08. - 04.11.12
332/11, I	DB Mitfahrerfreifahrt	01.01. - 31.10.12
184/12, II	E-Coupon_10 € (Newsletter)	03.08. - 31.10.12
	BahnCard - Mitfahrergutschein	01.09. - 31.10.12
152/12	BahnCard 25 - Aktionsgutschein	02.07. - 31.08.12 Gutscheineinlösung bis max. 18.10.12
42/12, II	E-Coupon_5 € (ITB)	07.03. - 30.09.12

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards, die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT) in den jeweils aktuellen Fassungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Der Erwerb von bestimmten Angeboten der DB (z. B. Online-Tickets über www.bahn.de, Fahrkarten, BahnCards) wird für jeweils einen bestimmten Zeitraum mit der Ausgabe von Gutscheinen, auch als online einlösbare Gutscheine, unterstützt. Die einzelnen Aktionen und deren Bedingungen werden über www.bahn.de/Gutscheine bzw. in offline-Medien und im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) bekanntgemacht.

3. Erwerb/Nutzung

3.1 In unterschiedlichen, jeweils zeitlich begrenzten Aktionen werden Gutscheine mit unterschiedlichen Geldwerten ausgegeben. Die Gutscheine erhalten die in die jeweilige Aktion einbezogenen Kunden per E-Mail, über DB-Anzeigen mit Gutscheincodes in Zeitungen/Zeitschriften, durch Werbegeschenke, beim Kauf von Produkten eines Kooperationspartners der DB o. ä. Die Zuteilung der Gutscheine kann nach dem Zufallsprinzip erfolgen.

3.2 Die Gutscheine werden je nach Festlegung entweder direkt beim ersten oder einem späteren Erwerb des jeweiligen Angebots nach Nr. 2 angerechnet. Bei Rückgabe des Angebots wird der angerechnete Gutscheinwert zurückgerechnet.

3.3 Es kann grundsätzlich nur ein Gutschein pro Angebot eingelöst werden. Bei Mehrpersonenfahrkarten können jedoch je nach Aktionstyp bis zu 2 Gutscheine eingelöst werden.

3.4 Für den Erwerb eines Online-Tickets im Zusammenhang mit der Einlösung eines Gutscheins ist eine Anmeldung auf www.bahn.de auf der Anmeldeseite mit folgenden Angaben erforderlich: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Angaben zur ID-Karte nach Nr. 4.1.2 der OT-Bedingungen für die Identifizierung im Zug.

4. Umtausch/Erstattung/Barauszahlung

4.1 Umtausch, Erstattung und Barauszahlung der Gutscheine sind ausgeschlossen.

4.2 Gutscheine, die nicht im jeweiligen Aktionszeitraum eingelöst werden, verfallen.

Anlage

Übersicht über mögliche Aktionen

- Anmeldung zum Erwerb von Online-Tickets als Neukunde
- Kauf von Online-Tickets/Fahrkarten
- für eine bestimmte Strecke
- von bzw. zu bestimmten Regionen (Start- und Zielbahnhöfen)
- mit Rückreise
- mit einer Mindestanzahl an Personen
- mit einem bestimmten Mindestbetrag
- durch bestimmte Zielgruppen (z. B. Jugendliche oder Senioren)
- Kauf von BahnCards

- Erwerb von Pauschalangeboten, Reisebausteinen (Flug, Mietwagen, usw.), die auf den von der DB betriebenen Internetportalen eingestellt sind
- Unterstützung von Kundengewinnungsaktionen bei Kooperationspartnern der DB
- Teilnahme am Lastschriftverfahren
- Teilnahme an Marketing- und Kooperationsaktionen der DB
- Rückgewinnungsaktionen von Kunden, die länger kein Online-Ticket/keine Fahrkarte erworben haben
- Angabe der E-Mail-Adresse zur Kundenbindung und Kontaktpflege
- Zustimmung zur werblichen Nutzung
- Anfordern von ausgelobten Informationsmaterialien bzw. Materialien zur werblichen Ansprache, Newslettern
- Teilnahme an Marktforschungsumfragen

Bedingungen für das Angebot „IC/EC-Semesterticket“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Kooperation mit Studierendenschaften

Ordentlich Studierende einer Hochschule, vertreten durch den jeweiligen Allgemeinen Studierendenausschuss (AstA), können das nachfolgende Aktionsangebot „IC/EC-Semesterticket“ erwerben, wenn der jeweilige AstA mit der DB Fernverkehr AG eine besondere Vereinbarung hierüber geschlossen hat. Es werden Studierendenausweise ausgegeben, auf denen die Fahrtberechtigung in IC/EC-Zügen innerhalb eines vereinbarten Geltungsbereichs aufgedruckt ist.

3. Aktionszeitraum

Das Aktionsangebot „IC/EC-Semesterticket“ gilt ab 12. Dezember 2010.

4. Fahrkarten

4.1 Die Studierendenausweise mit IC/EC-Semestertickets werden nur vom jeweiligen AstA nach Nr. 2 jeweils für ein Semester (Sommer bzw. Winter) ausgegeben. Die Geltungsdauer eines Semesters wird von der jeweiligen Einrichtung bestimmt.

4.2 Die IC/EC-Semestertickets gelten ausschließlich für Fahrten in IC/EC-Zügen von/nach den in der Preisliste aufgeführten Bahnhöfen.

4.3 Die IC/EC-Semestertickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.4 Die IC/EC-Semestertickets (Studierendenausweise) sind nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

5. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung erfolgen ausschließlich durch den jeweiligen AstA nach den internen Regelungen der jeweiligen Hochschule.

6. Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

6.1 Für Inhaber, die innerhalb der Geltungsdauer des IC/EC-Semestertickets wiederholt Verspätungen/Anschlussverluste (mindestens 3/Monat) mit jeweils mindestens 60 Minuten er-

leiden, gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr mit der Maßgabe, dass der Inhaber eine Entschädigung in Höhe von 1,30 € je Einzelfall, maximal 4 €/Monat erhält.

6.2 Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge für Einzelfälle nach Nr. 6.1 erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf des Semesters beim Servicecenter Fahrgastrechte eingereicht werden.

Bedingungen für das Angebot „Jugend BahnCard 25“

1. Grundsatz

Es gelten die jeweils aktuellen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards 25 (BahnCard) soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Das Angebot „Jugend BahnCard 25“ gilt ab 01. April 2011 bis auf Weiteres.

3. Erwerb

Kinder von 6 bis einschließlich 18 Jahren erhalten eine Jugend BahnCard 25; für Kinder ab 15 Jahren ist ein Nachweis über das Geburtsdatum erforderlich. Die Jugend BahnCard 25 berechtigt zur Inanspruchnahme des BahnCard 25-Rabatts für Fahrkarten der 1. und 2. Wagenklasse.

4. Preis/Bestellung

4.1 Die Jugend BahnCard 25 wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 € ausgegeben. Sie kann nur bei einer personalbedienten Verkaufsstelle bei sofortiger Bezahlung bestellt werden; es wird zunächst eine vorläufige Jugend BahnCard 25 ausgestellt.

4.2 Der Erwerb von Zusatzkarten nach Nr. 2.1.4 der BahnCard-Bedingungen ist ausgeschlossen.

5. Geltungsdauer

Der Jugend BahnCard 25-Vertrag endet mit Ablauf des 19. Lebensjahres. Aus technischen Gründen wird die Karte jeweils mit einer Geltungsdauer von drei Jahren – längstens bis zum Ablauf des 19. Lebensjahres – ausgegeben. Die neue Karte wird vor Ablauf der Geltungsdauer der alten Karte zugesandt.

6. Identitätsnachweis

Die Jugend BahnCard 25 ist nur mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, für Kinder bis einschließlich 15 Jahren auch mit einem Dokument, das neben dem Namen und Geburtsdatum ein Lichtbild trägt (Lichtbildausweis) und von einem Dritten ausgestellt wurde.

7. Umtausch, Erstattung, Ersatz

7.1 Die Jugend BahnCard 25 ist von Umtausch und Erstattung sowie dem Erwerb einer BahnCard einer höheren Rabattstufe bzw. einer BahnCard 100 ausgeschlossen.

7.2 Für eine abhanden gekommene Jugend BahnCard 25 wird unter Einsendung eines neuen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bestellscheins an den BahnCard-Service bzw. bei Vorlage im personalbedienten Verkauf eine neue Karte zum Preis von 10 € ausgestellt. Die abhanden gekommene Jugend BahnCard 25 verliert mit Zugang der neuen BahnCard ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

8. BahnCard Kreditkarte

Der Erwerb einer BahnCard Kreditkarte ist ausgeschlossen.

9. Kündigung

Eine schriftliche Kündigung des Jugend BahnCard 25-Vertrages ist mit einer Frist von 3 Monaten sowohl durch das Verkehrsunternehmen als auch durch den Reisenden möglich.

10. Änderung der Bedingungen

Änderungen der Jugend BahnCard 25-Bedingungen wird das Verkehrsunternehmen rechtzeitig im Tarif- und Verkehrsanzeiger sowie unter www.bahn.de bekanntmachen. Ist der Reisende mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich gegenüber dem BahnCard-Service kündigen. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis. Macht der Reisende von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, werden die geänderten Bedingungen zum Änderungszeitpunkt wirksam.

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung des gemeinsamen Angebotes von CFL und DB „OekoCard Luxemburg“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten) im innerdeutschen Verkehr, die GCC-CIV/PRR und SCIC-NRT für grenzüberschreitende Fahrten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Die OekoCard Monatskarte Luxemburg gilt ab 01. Mai 2012 b.a.w.
Die OekoCard Jahreskarte Luxemburg gilt ab 01. Mai 2012 b.a.w.

3. Fahrkarten

3.1 Die OekoCards Luxemburg nach Nr. 2 werden nur für grenzüberschreitende Fahrten ab den DB- Bahnhöfen von Wittlich bis Igel und den luxemburgischen Bahnhöfen bzw. umgekehrt ausgegeben und berechtigen zur Fahrt in den Zügen der Produktklassen IC/EC und C (RE, RB) der Verkehrsunternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns sowie in Luxemburg in allen Verkehrsmitteln der Verkehrsunternehmen AVL, CFL, RGTR und TICE (Gesamtfläche der Zonentarife in Luxemburg).

3.2 Die OekoCards Luxemburg gelten nicht zu Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes Region Trier (VRT) sowie in den Bussen der regionalen Omnibusgesellschaften der DB.

3.3 Zu einer OekoCard Jahreskarte Luxemburg im Abonnement wird keine unentgeltliche BahnCard 25 ausgestellt. Die Mitnahme von bis zu 4 Personen an Samstagen ist ausgeschlossen.

3.4 In den Zügen der Produktklasse C ist die unentgeltliche Mitnahme eines Fahrrades zugelassen.

4. Bestellung/Erwerb

4.1 Die OekoCard Monatskarte Luxemburg wird als übertragbare Monatskarte mit flexiblen Geltungsbeginn ausgegeben. Sie kann an den DB-Fahrkartenautomaten oder im personalbedienten Verkauf erworben werden.

4.2.1 Die Bestellung der OekoCard Jahreskarte Luxemburg im Abonnement erfolgt auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellscheins unter Beifügung eines Passbildes. Der Bestellschein mit Einzugsermächtigung muss bis zum 15. des Vormonats beim Abo-Center eingegangen sein. Sie wird vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung jeweils zum Monatsersten im Abonnement ausgegeben und gilt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Rechtzeitig vor Ablauf der alten Jahreskarte wird die neue Karte mit Gültigkeit für ein Jahr zugesandt. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem Abo-Center unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2.2 Im Falle von Änderungen der OekoCard Jahreskarte Luxemburg-Bedingungen wird das Verkehrsunternehmen diese dem Inhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Abo-Center kündigen. Macht der Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird das Verkehrsunternehmen in seiner Mitteilung den Inhaber jeweils hinweisen.

4.3 In Luxemburg wird keine OekoCard Jahreskarte Luxemburg ausgegeben.

5. Preise

5.1 Die Preise in Euro betragen:

	Monatskarte		Jahreskarte im Abonnement			
	2. Klasse	1. Klasse	Einmalzahlung		monatliche Zahlung	
von Luxemburg	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
bis Quint	79,00	118,50	790,00	1.185,00	65,83	98,75
bis Föhren	99,00	148,50	990,00	1.485,00	82,50	123,75
bis Salmtal	129,00	193,50	1.290,00	1.935,00	107,50	161,25
bis Wittlich	159,00	238,50	1.590,00	2.385,00	132,50	198,75

5.2 Das Entgelt für die OekoCard Jahreskarte Luxemburg im Abonnement ist im Voraus zu entrichten. Das Entgelt kann als Gesamtbetrag oder als Monatsbetrag für jeden Monat gezahlt werden; die monatliche Zahlung sowie die Einmalzahlung für die Folgejahre sind nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

5.3 Die Fahrkarten werden für die 1. oder 2. Wagenklasse ausgegeben. Mit einer Fahrkarte für die 2. Wagenklasse ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

5.4 Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung.

6. Erstattung, Umtausch, Kündigung

6.1 Erstattung und Umtausch der OekoCard Monatskarte Luxemburg ist ausgeschlossen. Bei Verlust oder Diebstahl wird kein Ersatz gestellt. Nichtbenutzte Monatskarten werden nicht erstattet.

6.2 Erstattung und Umtausch der OekoCard Jahreskarte Luxemburg ist jeweils vor dem ersten Geltungstag des neuen Geltungsjahres ohne Bearbeitungsentgelt möglich.

6.3 Der Umtausch der OekoCard Jahreskarte Luxemburg ist ab dem ersten Geltungstag in eine OekoCard Jahreskarte Luxemburg unter Änderung der Wagenklasse oder des Geltungsbereiches zum ersten des Nachmonats möglich, wenn der Antrag auf Änderung spätestens 14 Tage vor dem neuen Geltungsbeginn beim Abo-Center eingegangen ist. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das ausgebende Abo-Center.

Wird die bisherige OekoCard Jahreskarte Luxemburg nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Umtauschtermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Rückgabe weiterhin die volle monatliche Rate zu bezahlen. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 € erhoben.

6.4.1 Die OekoCard Jahreskarte Luxemburg kann während der ersten 10 Monate des jeweiligen Geltungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Es gelten die Regelungen nach Nr. 6.4.2.

6.4.2 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung wird erst mit Eingang der Jahreskarte beim ausgebenden Abo-Center per Einschreiben wirksam; die Zusendung der Karte entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer. Wird die OekoCard Jahreskarte Luxemburg nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen.

6.4.3 Für den ablaufenden Geltungszeitraum wird der Differenzbetrag zum Preis der OekoCard Monatskarte Luxemburg nacherhoben. Im Falle der Einmalzahlung werden der Differenzbetrag zum Monatskartenpreis und der Teil des Preises des noch nicht abgelaufenen Geltungszeitraums miteinander aufgerechnet; ein Mehrbetrag wird erstattet.

6.5 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Zeitkarten ausgeschlossen.

7. Verlust

Für eine abhanden gekommene OekoCard Jahreskarte Luxemburg wird einmalig gegen ein Entgelt in Höhe von 30 € eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das ausgebende Abo-Center ausgestellt. Die Ersatzausstellung einer OekoCard Jahreskarte Luxemburg ist schriftlich beim ausgebenden Abo-Center zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

8. Zahlungsverzug

8.1 Das vertragsschließende Verkehrsunternehmen kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Inhaber (i) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Monatsbetrages in Verzug ist oder (ii) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung des Monatsbetrages in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der mindestens dem Entgelt für zwei Monate entspricht. Wird die Zeitkarte nach Zugang der Kündigung nicht unverzüglich an das ausgebende Abo-Center zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen.

8.2 Statt einer Kündigung nach Nr. 8.1 kann das vertragsschließende Verkehrsunternehmen den Jahresbetrag für die Zeitkarte sofort fällig stellen.

9. Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Für Inhaber einer Oeko Card Luxemburg gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr mit der Maßgabe, dass diese bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis ab 60 Minuten innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte je Einzelfall eine Entschädigung in Höhe von 5 € für die 2. Wagenklasse und 7,50 € für die 1. Wagenklasse erhalten, insgesamt max. 25 % des gezahlten Fahrkartenpreises. Das ausgefüllte Fahrgastrechte-Formular ist mit der Fahrkartenkopie an das Servicecenter Fahrgastrechte zu senden.

Beförderungsbedingungen für die Benutzung der Thalys-Züge von Aachen nach Köln Hbf und umgekehrt

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten) und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards Nr. 3, soweit sich aus nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Das Angebot gilt ab 27. April 2012 b.a.W.

3. Fahrkarten/Sitzplatzreservierung

3.1 In den Thalys-Zügen werden auf der innerdeutschen Verbindung von Aachen nach Köln Hbf bzw. umgekehrt ausschließlich Zeitkarten für die Produktklasse ICE nach Nr. 1.2 BB Personenverkehr und BahnCards 100 ohne Sitzplatzanspruch anerkannt. Im Übrigen können die Züge nur mit Thalys Globalpreisfahrkarten genutzt werden.

3.2 Im Wagen 28 der 2. Wagenklasse (Confort 2) in der Verbindung nach Nr. 3.1 stehen für Inhaber einer ICE-Zeitkarte für die 2./1. Wagenklasse bzw. einer BahnCard 100/BahnCard 100 First sechs Sitzplätze zur Verfügung. Sind diese Kapazitäten ausgeschöpft, kann beim Zugbegleitpersonal eine Bordreservierung für die konkrete Fahrt zum Preis von 6 € unter Zuweisung eines freien Sitzplatzes in der 2. Wagenklasse (Confort 2) erworben werden. Ansonsten ist nur die Mitfahrt im Barwagen möglich; Erstattungsansprüche wegen eingeschränkter Sitzplatzkapazität sind ausgeschlossen.

3.3 Die unentgeltliche Mitnahme von bis zu 4 Personen nach Nr. 2.3 der Zeitkarten-Bedingungen sowie der Erwerb von Sitzplatzreservierungen nach Nr. 11.1 der Zeitkarten- bzw. Nr. 3.9.1 BahnCard-Bedingungen sind ausgeschlossen.

Bedingungen für die Aktion „DB REWE-Gutschein“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

In der Zeit vom 25. bis 30. Juni 2012 werden in 31 REWE-Märkten in Hannover gemäß anliegender Übersicht vergünstigte DB Reisegutscheine zum Preis von 55 € angeboten. Der tatsächliche Wert je Gutschein beträgt 70 €. Pro Person können bis zu 5 „DB REWE-Gutscheine“ erworben werden.

3. Einlösung

Die Gutscheine können vom 25. Juni 2012 bis einschließlich 24. Juni 2015 über alle Vertriebswege der DB ausschließlich für ICE-/IC/EC-Fahrkarten sowie Sitzplatzreservierungen zu diesen oder anderen Fahrten und BahnCards eingelöst werden. Differenzbeträge werden über Restwertgutscheine mit einem Geltungszeitraum von einem Jahr ab Ausstellungsdatum ausgeglichen.

4. Umtausch, Erstattung, Weiterverkauf der „DB REWE-Gutscheine“

Umtausch, Erstattung und Weiterverkauf der „DB REWE-Gutscheine“ sind ausgeschlossen.

Übersicht über die teilnehmenden REWE-Märkte in Hannover

REWE-Markt	Anschrift/Standort des REWE-Marktes	
Standort Hannover		
REWE Hannover	Limmer Str. 4	30451 Hannover
REWE Hannover	Marienstr. 45-47	30171 Hannover/Mitte
REWE Hannover	Wülferoder Str. 51	30539 Hannover
REWE 276 (338)	Hannoversche Str. 92	30627 Hannover/Misburg
REWE 540 Hannover	Ernst-August-Platz ECE	30159 Hannover
REWE Hannover	Holzwiesen 86	30179 Hannover/Sahlkamp
REWE 4249 (4315)	Spielhagenstr. 23 A	30171 Hannover
REWE 435 Hannover	Kopernikusstr. 1-5	30167 Hannover/Nordstadt
REWE Hannover	Schierholzstr. 59	30655 Hannover
REWE Hannover	An der Wollebahn 4	30519 Hannover
REWE Hannover/Herren	Mandelslohstr. 1	30419 Hannover/Herrenhausen
REWE Hannover	Treskowstr. 14-18	30457 Hannover/Muehlenberg
REWE Hannover	Bemeroder Str. 93	30539 Hannover/Bemerode
REWE Hannover	Badenstedter Str. 130	30453 Hannover/Linden-Mitte
REWE Hannover/Badens	Lenther Str. 1	30455 Hannover/Badenstadt
Rewe der Supermarkt	Elmstr. 10	30657 Hannover/Sahlkamp
REWE Hannover	Melanchthonstr. 57	30165 Hannover
REWE Hannover/Südst	Hildesheimer Str. 27-29	30169 Hannover Südstadt
REWE Hannover	Ohefeldweg 9	30559 Hannover/Anderten
REWE 201 (138)	Heisterbergallee 99	39453 Hannover/Ahlem
REWE Hannover/Nordst	Bodestr. 1-10	30167 Hannover/Nordstadt
REWE Rohde oHG	Am Fuhrenkampe 12	30419 Hannover-Burg
REWE Majorow oHG	Schwarzer Baer 4	30449 Hannover
REWE Daehnhardt oHG	Heidering 4	30625 Hannover
REWE Hannover	Isernhagener Str. 103-107	30163 Hannover
REWE HANNOVER	Rühmkorfstr. 20	30163 Hannover
REWE Hannover/Vahren	Isernhagener Str. 18	30161 Hannover/Vahrenwald
REWE Hannover/Südst	Stüvestr. 7	30173 Hannover Südstadt
REWE Markt GmbH	Vossstr. 55	30163 Hannover
REWE Regiemarkt GmbH	Danziger Str. 3	30457 Hannover/Wettbergen

Bedingungen für die Aktion „Gutschein für ehemalige Jugend BahnCard 25-Inhaber“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Die Aktion „Gutschein für ehemalige Jugend BahnCard 25-Inhaber“ gilt ab 10. April 2012 bis 31. Januar 2013. Die Gutscheine werden 28-tägig versandt.

3. Nutzung

3.1 Ehemalige Inhaber einer Jugend BahnCard 25, deren BahnCard-Vertrag aus Altersgründen ausgelaufen ist und die mindestens seit 14 Tagen ohne BahnCard sind, erhalten per Post einen Gutschein im Wert von 5 € zum Erwerb einer BahnCard (Hauptkarte). Die Auswahl des nach Satz 1 berechtigten Personenkreises im Alter ab 19 Jahren erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

3.2 Der Gutschein nach Nr. 3.1 kann nur für den Erwerb einer BahnCard Hauptkarte eingelöst werden.

3.3 Die Gutscheine sind jeweils 8 Wochen gültig, werden personalisiert für den ehemaligen Jugend BahnCard 25-Inhaber ausgegeben und sind nicht übertragbar.

3.4 Der Gutschein kann nur in einer personalbedienten Verkaufsstelle beim Kauf einer BahnCard (Hauptkarte) nach Nr. 3.1 eingelöst werden. Die Barauszahlung und entgeltliche Weitergabe sind ausgeschlossen.

3.5 Ein abhanden gekommener Gutschein wird nicht ersetzt.

I. Beförderungsbedingungen für das Aktionsangebot "Ostsee-Ticket"

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr) und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot gilt vom 20. April 2012 an b. a. W

3. Erwerb/Nutzung

3.1 Das Ostsee-Ticket wird als Rückfahrkarte für die Benutzung von Zügen der Produktklasse C von einem nachstehend genannten Abgangsbahnhof nach einem nachstehend genannten Zielbahnhof ausgegeben. In den Zügen anderer Unternehmen, die nicht zum Deutsche Bahn-Konzern gehören, gilt das Ostsee-Ticket nur, wenn es von dem betreffenden Unternehmen anerkannt bzw. zu deren (Ergänzungs-)Konditionen angeboten wird.

Abgangsbahnhöfe

Angermünde, Berlin, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Karlshorst, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Lichterfelde Ost, Berlin-Schönefeld Flughafen, Berlin-Spandau, Berlin Wannsee, Bernau (b Bln), Eberswalde, Falkensee, Fürstenberg (Havel), Gransee, Hennigsdorf (Berlin), Nauen, Neustadt (Dosse), Oranienburg, Potsdam, Potsdam Medienstadt Babelsberg, Potsdam-Rehbrücke, Prenzlau, Wittenberge.

Zielbahnhöfe

Bad Doberan, Barth, Bergen auf Rügen, Greifswald, Lauterbach Mole, Lauterbach (Rügen), Ostseebad Binz, Ostseeheilbad Graal-Müritz, Putbus, Ribnitz-Damgarten West, Rostock, Sassnitz, Stralsund, Wismar, Züssow sowie alle Bahnhöfe der Usedomer Bäderbahn GmbH zwischen Züssow und Peenemünde/Swinoujscie.

3.2 Der Erwerb des Ostsee-Tickets im Zug ist ausgeschlossen.

3.3 Das Ostsee-Ticket gilt zur Hinfahrt am 1. Geltungstag und am Folgetag sowie zur Rückfahrt innerhalb von 9 Tagen ab dem erstem Geltungstag an zwei Tagen und zwar am Tag des Reiseantritts und am Folgetag.

3.4 Das Ostsee-Ticket wird für die 2. und 1. Wagenklasse ausgegeben. Zum Festpreis von 12 € pro Person und Fahrtrichtung kann ein Übergang in die 1. Wagenklasse im personalbedienten Verkauf und im Zug erworben werden.

4. Fahrpreise

Die Festpreise betragen

- a) in der 2. Wagenklasse für die erste Person 43 €, für Mitfahrer bzw. alleinreisende Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren 33 €.
- b) in der 1. Wagenklasse für die erste Person 63 €, für Mitfahrer bzw. alleinreisende Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren 53 €.
- c) Beim Erwerb im personalbedienten Verkauf erhöht sich der Gesamtpreis um 4 €.

4.2 Für die Mitnahme von Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr.

5. Umtausch und Erstattung

Der Umtausch und die Erstattung des Ostsee-Tickets bzw. des Übergangs in die 1. Wagenklasse sind gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von je 15 € nur bis zu dem Tag möglich, der dem ersten Geltungstag vorausgeht.

II.

Das vorstehende Aktionsangebot „Ostsee-Ticket“ berechtigt bis 09. April 2013, 3.00 Uhr in den Verbindungen nach Nr. 3 auch zur Nutzung in den Zügen der Produktklasse IC/EC.

Bedingungen für die Internet-Aktion „Welcome Mail für neue Teilnehmer am bahn.corporate-Programm mit E-Coupon“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von bahn.corporate-Angeboten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Internetaktion „E-Coupon_10 €“

2.1 Alle Kunden, die sich in der Zeit vom 16. Januar bis 31. Dezember 2012 neu als Teilnehmer am bahn.corporate-Programm anmelden, erhalten mit einer Begrüßungsmail 3 E-Coupons im Wert von je 10 €.

2.2 Die E-Coupons_10 € sind nicht übertragbar.

3. E-Coupon-Einlösung

3.1 Die E-Coupons_10 € können innerhalb von 6 Monaten ab Ausstellungsdatum beim Kauf eines ICE-/IC/EC-Online-Tickets nach Nr. 4 der bahn.corporate-Bedingungen mit einem

Mindestwert von 49 € nach Abzug möglicher Rabatte (Firmenkunden-/BahnCard-Rabatt), aber vor Abzug des E-Coupons_10 € eingelöst werden. E-Coupons, die nicht im Gültigkeitszeitraum eingelöst werden, verfallen.

3.2 Es kann nur ein E-Coupon_10 € pro Fahrt eingelöst werden. Umtausch, Erstattung oder Barauszahlung der E-Coupons sind ausgeschlossen. Bei Erstattung des Online-Tickets wird der Betrag von 10 € nicht berücksichtigt.

Bedingungen für das Aktionsangebot „Fernweh-Ticket“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Aktionsangebot „Fernweh-Ticket zum Festpreis von 25 € gilt bis 16. Dezember 2012.

3. Erwerb/Nutzung

3.1 Die als „Fernweh-Ticket“ bezeichneten Online-Tickets für wechselnde Verbindungen zwischen innerdeutschen ICE-/IC/EC-Bahnhöfen können über www.ltur.com für die einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt erworben werden. Sie berechtigen am eingetragenen Geltungstag nur zur Fahrt in den ICE-/IC/EC-Zügen und den Zeiten, die im Online-Ticket „Fernweh-Ticket“ bezeichnet sind (Zugbindung). Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht ist, ist ein Erwerb der Online-Tickets „Fernweh-Ticket“ nicht mehr möglich.

3.2 Die Online-Tickets „Fernweh-Ticket“ können abweichend von Nr. 2.1.2 BB Personenverkehr frühestens 7 Tage bis spätestens einen Tag vor Fahrtantritt ausschließlich im Internet unter www.ltur.com erworben werden. Für Beginn und Ende des Aktionszeitraumes gilt: Die Fahrkarten können ab 10. Juni bis spätestens 09. Dezember 2012 mit einem letzten ersten Geltungstag „16. Dezember 2012“ erworben werden.

3.3 Die Online-Tickets „Fernweh-Ticket“ werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4. Fahrpreise

Die Online-Tickets „Fernweh-Ticket“ werden zum Festpreis für die einfache Fahrt pro Person von 25 € ausgegeben.

5. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

Bedingungen für die Aktion „Gutschein für BahnCard-Kündiger“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Die Aktion „Gutschein für BahnCard-Kündiger" gilt vom 19. Dezember 2011 bis 10. Dezember 2012. Die Gutscheine werden 14-tägig versandt.

3. Nutzung

3.2 Ehemalige Inhaber einer BahnCard, deren BahnCard-Vertrag am Stichtag 02. Dezember 2011 vor mehr als (i) 14 Tagen, (ii) 3 Monaten und (iii) 5 Monaten beendet war, erhalten per Post einen Gutschein zum Erwerb einer BahnCard (Hauptkarte) bzw. für den Erwerb einer Fahrkarte für die nächste Reise. Die Auswahl des nach Satz 1 berechtigten Personenkreises im Alter zwischen 18 und 59 Jahren erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

3.3 Die Gutscheinwerte betragen für ehemalige BahnCard-Inhaber

Zeitraum nach Nr. 3.1	Betrag für BahnCard 25-Kündiger	Betrag für BahnCard 50-Kündiger
(i) 14 Tage	10 €	40 €
(ii) 3 Monate	15 €	60 €
(iii) 5 Monate	10 € für eine ICE-/IC/EC-Fahrkarte im Wert von mindestens 49 € für die nächste Reise	

3.4 Der Gutschein nach Nr. 3.1 (i) und (ii) kann nur für den Erwerb einer BahnCard 25 Hauptkarte zum Preis von 59 € (BahnCard 25 First 119 €) bzw. einer BahnCard 50 Hauptkarte zum Preis von 240 € (BahnCard 50 First 482 €) eingelöst werden.

3.4 Die Gutscheine sind jeweils 6 Wochen gültig, werden personalisiert für den ehemaligen BahnCard-Inhaber ausgegeben und sind nicht übertragbar.

3.5 Der Gutschein kann nur in einer personalbedienten Verkaufsstelle beim Kauf einer BahnCard 25/50 (Hauptkarte) nach Nr. 3.1 eingelöst werden. Die Barauszahlung und entgeltliche Weitergabe sind ausgeschlossen.

3.6 Ein abhanden gekommener Gutschein wird nicht ersetzt.

Bedingungen für die Aktion „Gutschein für BahnCard-Kündiger (ermäßigte BahnCard)“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Die Aktion „Gutschein für BahnCard-Kündiger" gilt vom 27. August bis 10. Dezember 2012. Die Gutscheine werden 14-tägig versandt.

3. Nutzung

3.1 Ehemalige Inhaber einer ermäßigten BahnCard, deren BahnCard-Vertrag am Stichtag 10. August 2012 vor mehr als 14 Tagen beendet war, erhalten per Post einen Gutschein zum Erwerb einer BahnCard (Hauptkarte). Die Gutscheinwerte betragen für ehemalige BahnCard 25-Inhaber 5 € und für ehemalige BahnCard 50-Inhaber 20 €. Die Auswahl des nach Satz 1 berechtigten Personenkreises im Alter zwischen 18 und 26 Jahren sowie ab 60 Jahren erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

3.2 Der Gutschein nach Nr. 3.1 kann nur für den Erwerb einer BahnCard 25 Hauptkarte nach Nr. 2.1 der BahnCard-Bedingungen bzw. einer BahnCard 50 Hauptkarte nach Nr. 2.2 der BahnCard-Bedingungen eingelöst werden.

3.3 Die Gutscheine sind jeweils 6 Wochen gültig, werden personalisiert für den ehemaligen BahnCard-Inhaber ausgegeben und sind nicht übertragbar.

3.4 Der Gutschein kann nur in einer personalbedienten Verkaufsstelle beim Kauf einer BahnCard 25/50 (Hauptkarte) nach Nr. 3.1 eingelöst werden. Die Barauszahlung und entgeltliche Weitergabe sind ausgeschlossen.

3.5 Ein abhanden gekommener Gutschein wird nicht ersetzt.

Bedingungen für das Angebot „Freizeit-Ticket“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Aktionsangebot „Freizeit-Ticket“ gilt vom 01. April bis 08. Dezember 2012 zwischen (i) Hamburg und Bremen, (ii) Hamburg und Hannover, (iii) Hamburg und Rostock, (iv) Köln und Mainz/Wiesbaden über die Neubaustrecke Köln-Rhein/Main ohne Umstieg in Frankfurt (Main) Flughafen, (v) München und Salzburg oder umgekehrt sowie (vi) Trier und Köln einschließlich der Unterwegshalte.

3. Fahrkarten

3.1 Die Fahrkarten „Freizeit-Ticket“ gelten für eine Person zur Hin- und Rückfahrt. Die Fahrkarten berechtigen nur zu Fahrten am jeweils eingetragenen Geltungstag unter Berücksichtigung des Ausschlusstages „Freitag“ zwischen den unter Nr. 2 genannten Bahnhöfen einschließlich der Unterwegshalte und ausschließlich in den nachstehend aufgeführten Produktklassen/Zügen.

Nr.	Verbindung	Fahrt nur in Zügen der Produktklasse IC/EC	Fahrt in Zügen der Produktklassen ICE/IC/EC
Ausgenommener Reisetag für alle Verbindungen ist der Freitag			
2 (i)	Hamburg - Bremen	-	X
2 (ii)	Hamburg - Hannover	X	
2 (iii)	Hamburg - Rostock	X	-
2 (iv)	Köln - Mainz/Wiesbaden	-	nur ICE 711, 712, 715, 716
2 (v)	München - Salzburg	X	
2 (vi)	Trier - Köln	X	-

3.2 Die Fahrkarten „Freizeit-Ticket“ können ohne Vorkaufsfrist erworben werden. Der Verkauf im Zug ist ausgeschlossen.

3.3 Die Fahrkarten gelten zur Hin- und Rückfahrt nur am eingetragenen Geltungstag.

3.4 Die Fahrkarten „Freizeit-Ticket“ werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3.5 Für die Mitnahme von eigenen Kindern/Enkelkindern gelten die Regeln nach den Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr entsprechend.

4. Fahrpreis

Die Festpreise für die Hin- und Rückfahrt betragen pro Person beim Kauf:

a) an den Fahrkartenautomaten oder im Internet

Hamburg - Bremen	30 €
Hamburg - Hannover	30 €
Hamburg - Rostock	30 €
Köln - Mainz/Wiesbaden	40 €
München - Salzburg	30 €
Trier - Köln	30 €

b) im personalbedienten Verkauf erhöht sich der Gesamtpreis um 5 €.

5. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

Bedingungen für die Internet-Aktion „Audio CD Verkauf mit E-Coupon_5 €“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Internet-Aktion „Audio CD Verkauf mit E-Coupon_5 € (Best Tracks Vol. 2“)

2.1 Die im BahnShop 1435, in den DB Museen in Deutschland oder in den IC-Hotels in der Zeit vom 01. Dezember 2011 bis 30. November 2012 zum Verkauf angebotene CD „Best Tracks Vol. 2 enthält einen E-Coupon im Wert von 5 €.

2.2 Der E-Coupon_5 € ist nicht übertragbar.

3. E-Coupon-Einlösung

3.1 Der E-Coupon_5 € kann nur im Zeitraum vom 01. Dezember 2011 bis 30. November 2012 beim Kauf eines ICE-/IC/EC-Online-Tickets zum Selbstausdruck innerhalb des Bestellprozesses über www.bahn.de mit einem Mindestwert von 29 € nach Abzug eines BahnCard-Rabatts, aber vor Abzug des E-Coupons_5 € eingelöst werden. E-Coupons_5 €, die nicht im Aktionszeitraum eingelöst werden, verfallen.

3.2 Es kann nur ein E-Coupon_5 € pro Fahrt eingelöst werden. Umtausch, Erstattung und Barauszahlung der E-Coupons sind ausgeschlossen. Bei Erstattung des Online-Tickets wird der Betrag von 5 € nicht berücksichtigt.

Kooperation mit der Krombacher Brauerei Bernhard Schadeberg GmbH & Co. KG

In der Zeit vom 27. Februar bis 31. Juli 2012 werden ca. 480 Mio. Kronkorken aller ausgelieferten Biersorten der Krombacher Brauerei Bernhard Schadeberg GmbH & Co. KG eine Seriennummer mit unterschiedlichen Gewinnmöglichkeiten aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Brauerei „Krombacher“ und diversen Kooperationspartnern enthalten. Die Einlösung des Gewinns erfolgt durch die Teilnehmer mit Wohnsitz/Adresse in Deutschland, die mindestens 18 Jahre alt sind, mittels Eingabe der Seriennummer unter www.krombacher.de. Die Verteilung der Gewinnmöglichkeiten nach der im Kronkorken befindlichen Seriennummer unterliegt dem Zufallsprinzip. In Kooperation mit der DB AG werden ca. 10 Mio E-Coupons im Wert von 10 € und ca. 10 000 Gutscheine für eine BahnCard 25 (unentgeltlich im ersten Jahr) über die Seriennummern nach Satz 1 verlost.

I. Bedingungen für die Internet-Aktion „E-Coupon 10 €“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Internet-Aktion „E-Coupon_10 €“

2.1 Bei Eingabe der dem Gewinn zugehörigen Seriennummer aus dem Kronkorken in der Zeit vom 27. Februar bis 30. November 2012 unter www.krombacher.de und Angabe von Namen und E-Mail-Adresse erhält der Teilnehmer eine E-Mail mit einem E-Coupon im Wert von 10 €.

2.2 Der E-Coupon_10 € ist nicht übertragbar.

3. E-Coupon-Einlösung

3.1 Der E-Coupon_10 € kann nur im Zeitraum vom 15. April bis 30. November 2012 beim Kauf eines ICE-/IC/EC-Online-Tickets zum Selbstausdruck innerhalb des Bestellprozesses im Privatkundenportal über www.bahn.de/krombacher von mindestens 49 € nach Abzug eines BahnCard-Rabatts, aber vor Abzug des E-Coupons eingelöst werden. E-Coupons_10 €, die nicht im Aktionszeitraum eingelöst werden, verfallen.

3.2 Es kann nur ein E-Coupon_10 € pro Online-Ticket eingelöst werden. Umtausch, Erstattung und Barauszahlung der E-Coupons sind ausgeschlossen. Bei Erstattung des Online-Tickets wird der Betrag von 10 € nicht berücksichtigt.

II. Gutscheine für BahnCards 25

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards 25, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Gutscheineinlösung_BahnCard 25

2.1 Bei Eingabe der dem Gewinn zugehörigen Seriennummer aus dem Kronkorken in der Zeit vom 27. Februar 2012 bis 25. Juli 2013 unter www.krombacher.de und Angabe von Namen und E-Mail-Adresse erhält der Teilnehmer einen Gutschein zum unentgeltlichen Erwerb einer BahnCard 25. Der Gutschein wird per Post übersandt. Die Einlösung der Gutscheine kann nur in einer personalbedienten Verkaufsstelle erfolgen. Der letzte 1. Geltungstag der BahnCard ist der 31. Juli 2013.

2.2 Die BahnCard 25 wird im Abonnement ausgegeben und ist im ersten Jahr kostenlos. Ein Umtausch in eine BahnCard 25 First bzw. eine BahnCard 50/BahnCard 100 ist im ersten Jahr ausgeschlossen. Ab dem 2. Jahr wird das Entgelt für eine BahnCard 25 fällig. Bei Ausgabe einer ermäßigten BahnCard 25 bereits im ersten Jahr wird der Differenzbetrag nicht ausgezahlt.

Bedingungen für die Internet-Aktion „Tischtennis German Open 2012 mit E-Coupon_10 €“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Internet-Aktion „Eintrittskarte Tischtennis German Open 2012 mit E-Coupon_10 €“

2.1 Kunden, die über www.tischtennis-tickets.de/Karten eine Eintrittskarte zu den German Open 2012 erwerben, erhalten mit Ihrer Buchungsbestätigung einen E-Coupon im Wert von 10 €.

2.2 Der E-Coupon_10 € ist nicht übertragbar.

3. E-Coupon-Einlösung

3.1 Der E-Coupon_10 € kann nur im Zeitraum vom 01. August bis 04. November 2012 beim Kauf eines ICE-/ICEC-Online-Tickets zum Selbstaussdruck innerhalb des Bestellprozesses über www.bahn.de mit einem Mindestwert von 49 € nach Abzug eines BahnCard-Rabatts, aber vor Abzug des E-Coupons_10 € zum Zielbahnhof Bremen Hbf eingelöst werden. E-Coupons_10 €, die nicht im Aktionszeitraum eingelöst werden, verfallen.

3.2 Es kann nur ein E-Coupon_10 € pro Fahrt eingelöst werden. Umtausch, Erstattung und Barauszahlung der E-Coupons sind ausgeschlossen. Bei Erstattung des Online-Tickets wird der Betrag von 10 € nicht berücksichtigt.

Bedingungen für das Aktionsangebot „DB Mitfahrerfreifahrt“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Aktionsangebot „DB Mitfahrerfreifahrt“ gilt vom 01. Januar bis 31. Oktober 2012.

3. Erwerb

Die im Zeitraum ab 27. Dezember 2011 an den Handel ausgelieferten Artikel der Marke Ferrero (ausgenommen Pralinen und Kühlprodukte) werden mit Sammelpunkten versehen sein. Der dazugehörige Sammelpass ist im Handel oder im Internet (www.fanconnection.de) erhältlich. Ein vollständiger Sammelpass für die Prämie „DB Mitfahrerfreifahrt“ muss 70 Sammelpunkte enthalten.

4. Einlösung des Sammelpasses/Fahrkarten

4.1 Bei Einsendung des vollständig ausgefüllten Sammelpasses in der Zeit vom 27. Dezember 2011 bis 02. Juli 2012 an Ferrero, Kennwort: „Fan-Connection“, 33366 Rheda-Wiedenbrück, wird dem Einreicher eine Fahrkarte „DB Mitfahrerfreifahrt“ per Post zugesandt.

4.2 Die Fahrkarte „DB Mitfahrerfreifahrt“ berechtigt eine Person in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Oktober 2012 zu einer unentgeltlichen einfachen, innerdeutschen Fahrt zusammen mit einem Inhaber einer gültigen ICE-/IC/EC-Fahrkarte zum Normal- oder Sparpreis in der 2. Wagenklasse zu den für den ICE-/C/EC-Fahrkarten-Inhaber geltenden Bedingungen, sofern zumindest eine Teilstrecke in Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC zurückgelegt wird. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.3 Vor Antritt der Fahrt sind vom Reisenden Name, Reisetag und -verbindung auf der Fahrkarte „DB Mitfahrerfreifahrt“ einzutragen. Nachträgliche Änderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen. Eine bereits ausgefüllte Fahrkarte ist nicht übertragbar.

4.4 Pro ICE-/IC/EC-Fahrkarte kann nur eine Person pro Fahrtrichtung mit einer Fahrkarte „DB Mitfahrerfreifahrt“ mitgenommen werden.

4.5 Die Fahrkarte „DB Mitfahrerfreifahrt“ berechtigt nicht zu „+City“-Fahrten“, auch dann nicht, wenn die ICE-/IC/EC-Fahrkarte zur Nutzung von „+City“-Fahrten berechtigt.

4.6 Bei der Fahrkartenkontrolle sind die ICE-/IC/EC-Fahrkarte und die Fahrkarte „DB Mitfahrerfreifahrt“ vorzulegen.

4.7 Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen. Die entgeltliche Weitergabe von ausgefüllten oder unausgefüllten Fahrkarten „DB Mitfahrerfreifahrt“ sind ebenso ausgeschlossen und machen diese ungültig.

Bedingungen für die Internet-Aktion „E-Coupon_10 €“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Internet-Aktion „E-Coupon_10 €“

2.1 Am 03. August 2012 erhalten Kunden, die ihre Zustimmung zur Nutzung ihrer Daten zu Kundenbetreuungszwecken in der Kundendatenbank von www.bahn.de hinterlegt haben, im Rahmen des bahn.de-Newsletters einen E-Coupon im Wert von 10 €. Die Auswahl der berechtigten Kunden nach Satz 1 erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

2.2 Der E-Coupon_10 € ist nicht übertragbar.

3. E-Coupon-Einlösung

3.1 Der E-Coupon_10 € kann nur im Zeitraum vom 03. August bis 31. Oktober 2012 beim Kauf eines ICE-/IC/EC-Online-Tickets zum Selbstaussdruck innerhalb des Bestellprozesses im Privatkundenportal über www.bahn.de für die 1. Wagenklasse mit einem Mindestwert von 49 € nach Abzug eines BahnCard-Rabatts, aber vor Abzug des E-Coupons eingelöst werden. E-Coupons_10 €, die nicht im Aktionszeitraum eingelöst werden, verfallen.

3.2 Es kann nur ein E-Coupon_10 € pro Fahrt eingelöst werden. Umtausch, Erstattung und Barauszahlung der E-Coupons sind ausgeschlossen. Bei Erstattung des Online-Tickets wird der Betrag von 10 € nicht berücksichtigt.

Bedingungen für die Aktion „BahnCard - Mitfahrergutschein“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Gutschein-Aktion/-einlösung

2.1 In der Zeit vom 01. September bis 31. Oktober 2012 wird eine Gutscheinaktion für BahnCard-Inhaber durchgeführt. Die nach dem Zufallsprinzip ausgewählten BahnCard-Inhaber erhalten nach Kauf einer ICE-/IC/EC-Fahrkarte in einem Reisezentrum einen Gutschein für eine unentgeltliche einfache Fahrt für eine Begleitperson des BahnCard-Inhabers.

2.2 Der Gutschein ist jeweils 6 Wochen ab Ausgabedatum zur Einlösung gültig. Der Gutschein wird personalisiert für den BahnCard-/bahn.bonus Card-Inhaber ausgegeben, ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Fahrt.

3. Nutzung des Gutscheins

3.1 Die Gutscheine werden nur in personalbedienten Verkaufsstellen gegen Vorlage des Gutscheins in die unentgeltliche Fahrkarte „BC Mitfahrer“ für die Begleitperson des BahnCard-/bahn.bonus Card-Inhabers umgetauscht.

3.2 Die unentgeltliche Fahrkarte „BC Mitfahrer“ gilt nur für die Begleitperson des BahnCard-/bahn.bonus-Card-Inhabers für eine einfache Fahrt in innerdeutschen Reiseverbindungen in der 1. bzw. 2. Wagenklasse, jedoch nicht freitags. Sie wird nicht im Zug ausgegeben.

3.3 Die unentgeltliche Fahrkarte „BC Mitfahrer“ für die Begleitperson gilt nur in Verbindung mit der gültigen ICE- oder IC/EC-Fahrkarte des BahnCard-/bahn.bonus Card-Inhabers und seiner gültigen BahnCard/bahn.bonus Card, die bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen sind. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist mit der Fahrkarte „BC Mitfahrer 2. Klasse“ ausgeschlossen.

3.4 Die Fahrkarte „BC Mitfahrer“ enthält den Zusatz „+City“.

3.5 Die unentgeltliche Fahrkarte „BC Mitfahrer“ gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreismäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung, Barauszahlung des Mitfahrer-Gutscheins sowie der entgeltliche Weiterverkauf sind ausgeschlossen. Mitfahrer-Gutscheine, die nicht im Zeitraum nach Nr. 2.2 eingelöst werden, verfallen.

Bedingungen für die Aktion „BahnCard 25 - Aktionsgutschein“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Gutschein-Aktion/- einlösung

2.1 In der Zeit vom 02. Juli bis 31. August 2012 wird eine Gutscheinaktion für BahnCard 25/ BahnCard 50-Inhaber durchgeführt. Die nach dem Zufallsprinzip ausgewählten BahnCard-Inhaber erhalten nach Kauf einer ICE-/IC/EC-Fahrkarte in einem Reisezentrum mit einem Mindestwert von 25 € einen Gutschein im Wert von 10 € für den Kauf einer ICE-IC/EC-Fahrkarte.

2.2 Der Gutschein ist jeweils 6 Wochen in Abhängigkeit vom Ausgabedatum zur Einlösung gültig.

Übersicht über Ausgabe und Gültigkeit der Gutscheine	
Ausgabezeitraum	Einlösezeitraum
02. - 09.07.2012	16.07. - 26.08.2012
10. - 16.07.2012	23.07. - 02.09.2012
17. - 23.07.2012	30.07. - 09.09.2012
24. - 30.07.2012	06.08. - 16.09.2012
31.07. - 06.08.2012	13.08. - 23.09.2012
07. - 13.08.2012	20.08. - 30.09.2012
14.08. - 20.08.2012	27.08. - 07.10.2012
21.08. - 27.08.2012	03.09. - 14.10.2012
28.08. - 31.08.2012	10.09. - 18.10.2012

2.3 Beim Kauf einer ICE-/IC/EC-Fahrkarte mit BahnCard-Rabatt, auch Europa-Spezial, im Mindestwert von 49 € wird gegen Vorlage des Gutscheins in den jeweiligen Zeiträumen nach Nr. 2.2 der Wert von jeweils 10 € angerechnet. Die Einlösung der Gutscheine ist in personalbedienten Verkaufsstellen, an den Automaten oder über www.bahn.de möglich.

2.4 Es kann nur ein Gutschein eingelöst werden. Der Gutschein ist nicht übertragbar. Umtausch, Erstattung und Barauszahlung sind ausgeschlossen. Nichteingelöste Gutscheine verfallen mit Ablauf der jeweiligen Gültigkeit gemäß Übersicht nach Nr. 2.2.

Bedingungen für die Internet-Aktion „E-Coupon_5 €“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Internet-Aktion E-Coupon_5 €

2.1 In der Zeit vom 07. bis 11. März 2012 enthalten die auf der ITB ausgelegten Broschüren „bahn.de“ einen E-Coupon im Wert von 5 €.

2.2 Der E-Coupon_5 € ist nicht übertragbar.

3. E-Coupon-Einlösung

3.1 Der E-Coupon_5 € kann nur im Zeitraum vom 07. März bis 30. September 2012 beim Kauf eines ICE-/IC/EC-Online-Tickets zum Selbstaussdruck innerhalb des Bestellprozesses über www.bahn.de mit einem Mindestwert von 49 € nach Abzug eines BahnCard-Rabatts, aber vor Abzug des E-Coupons_5 € eingelöst werden. E-Coupons_5 €, die nicht im Aktionszeitraum eingelöst werden, verfallen.

3.3 Es kann nur ein E-Coupon_5 € pro Fahrt eingelöst werden. Umtausch, Erstattung und Barauszahlung sind ausgeschlossen. Auch bei Erstattung des Online-Tickets wird der Betrag von 5 € nicht berücksichtigt.

Bedingungen für die Internet-Aktion „Eintrittskarte European Darts Championship mit E-Coupon 10 €“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Internet-Aktion „Eintrittskarte European Darts Championship mit E-Coupon 10 €“

2.1 In der Zeit vom 24. Juni bis 30. September 2012 erhalten Kunden, die über www.pdc-europe.net eine Eintrittskarte für das European Darts Open erwerben, einen E-Coupon im Wert von 10 €.

2.2 Der E-Coupon_10 € ist nicht übertragbar.

3. E-Coupon-Einlösung

3.1 Der E-Coupon_10 € kann nur im Zeitraum nach Nr. 2.1 beim Kauf eines ICE-/ICEC-Online-Tickets zum Selbstaussdruck innerhalb des Bestellprozesses über www.bahn.de für den Reisezeitraum 13. bis 30. September 2012 mit einem Mindestwert von 29 € nach Abzug eines BahnCard-Rabatts, aber vor Abzug des E-Coupons_10 € zu den Zielbahnhöfen Mülheim Hbf, Essen Hbf und Duisburg Hbf eingelöst werden. E-Coupons_10 €, die nicht im Aktionszeitraum eingelöst werden, verfallen.

3.2 Es kann nur ein E-Coupon_10 € pro Fahrt eingelöst werden. Umtausch, Erstattung und Barauszahlung der E-Coupons sind ausgeschlossen. Bei Erstattung des Online-Tickets wird der Betrag von 10 € nicht berücksichtigt.

Bedingungen für das Angebot "Probe BahnCard 25 1+4"

1. Grundsatz

Es gelten die aktuellen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards 25 (BahnCard) und die Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG (bahn.bonus), soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Das Angebot "Probe BahnCard 25 1+4" gilt vom 01. August bis 30. September 2012.

3. Erwerb

Die "Probe BahnCard 25 1+4" kann frühestens ab 01. August bis einschließlich 30. September 2012 mit einem letzten 1. Geltungstag 30. September 2012 erworben werden.

4. Preis/Bestellung

4.1 Der Preis für die "Probe BahnCard 25 1+4" beträgt 29 €. Die Karte gilt 4 Monate.

4.2 Die "Probe BahnCard 25 1+4" berechtigt den Inhaber zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 25 % für Fahrkarten zum Normal- und den Sparpreisen in der 2. Wagenklasse.

4.3 Die "Probe BahnCard 25 1+4" gewährt bis zu 4 Personen bei einer gemeinsamen Reise mit dem Inhaber der "Probe BahnCard 25 1+4" auf der gesamten, in der gemeinsamen Fahrkarte eingetragenen innerdeutschen Reiseverbindung zur Hin- und ggf. Rückfahrt den BahnCard 25-Rabatt. Bei Vorlage einer eigenen BahnCard 25 der bis zu 4 Mitfahrer wird der BahnCard 25-Rabatt nicht zusätzlich gewährt.

4.4 Der Erwerb von Zusatz- und Partnerkarten nach den Nummern 2.1.4 und 2.1.6 der BahnCard-Bedingungen ist ausgeschlossen.

4.5 Die "Probe BahnCard 25 1+4" ist nur zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, für Kinder bis einschließlich 15 Jahren auch mit einem Dokument, das neben dem Namen und Geburtsdatum ein Lichtbild trägt (Lichtbildausweis) und von einem Dritten ausgestellt wurde.

5. Geltungsdauer

5.1 Die "Probe BahnCard 25 1+4" wird am Ende ihrer Gültigkeit nach Nr. 4.1 automatisch in ein reguläres BahnCard 25-Abonnement (ohne Mitnahmeregelung nach Nr. 4.3) überführt, wenn sie nicht spätestens 6 Wochen vor Gültigkeitsende gekündigt wird.

5.2 Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer wird die neue BahnCard 25 zu dem jeweils aktuellen Preis nach Nr. 2.1.3 der BahnCard-Bedingungen ausgegeben.

6. Umtausch, Erstattung, Ersatz

6.1 Die "Probe BahnCard 25 1+4" ist von Umtausch und Erstattung sowie dem Erwerb einer BahnCard einer höheren Wagenklasse oder einer höheren Rabattstufe bzw. einer BahnCard 100 ausgeschlossen.

6.2 Für eine abhanden gekommene "Probe BahnCard 25 1+4" wird keine Ersatzkarte gem. Nr. 2.7.3 der BahnCard-Bedingungen ausgestellt.

Bedingungen für das Aktionsangebot „Upsell 1. Klasse-Fahrkarten“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Geltungszeitraum

Das Aktionsangebot „Upsell 1. Klasse-Fahrkarten“ gilt in der Zeit vom 16. Juli bis 17. September 2012. Die personalisierte Legitimationskarte wird unentgeltlich ohne Passbild für den Angebotszeitraum ausgegeben.

3. Nutzung

3.1 Inhaber einer bis 17. September 2012 gültigen BahnCard 25 (Hauptkarte) bzw. einer BahnCard 50 (Hauptkarte), die mindestens 18 Jahre alt sind und keine Werbesperre erteilt haben, erhalten per Post eine personalisierte Legitimationskarte. An Inhaber einer ermäßigten BahnCard 50 für Journalisten werden keine Legitimationskarten versendet. Die Zuteilung der Legitimationskarten an den nach Satz 1 berechtigten Personenkreis erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die Karte ist nicht übertragbar.

3.2 Die personalisierte Legitimationskarte berechtigt den Inhaber einer BahnCard 25 zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 25 % für innerdeutsche ICE-/IC/EC-Fahrkarten zum Normal- oder den Sparpreisen in der 1. Wagenklasse, den Inhaber einer BahnCard 50 zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 50 % für innerdeutsche ICE-/IC/EC-Fahrkarten zum Normalpreis in der 1. Wagenklasse.

3.3 Der Rabatt gilt nur in Verbindung mit der vorhandenen gültigen BahnCard 25/BahnCard 50 und der personalisierten Legitimationskarte.

4. Ersatz

Für eine abhanden gekommene personalisierte Legitimationskarte wird keine Ersatzkarte ausgestellt.

Bedingungen für das Angebot „DB REWE Spezial“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

In der Zeit vom 25. bis 30. Juni 2012 werden in 19 REWE-Märkten in Nürnberg gemäß anliegender Übersicht „DB REWE Spezial-Hefte“ mit je 2 Gutscheinen (Buchungscodes) im Wert von 60 € angeboten. Pro Person können bis zu 5 „DB REWE Spezial-Hefte“ erworben werden.

3. Einlösung/Nutzung

3.1 Die Buchungscodes mit alphanumerischen Code nach Nr. 2 können in der Zeit vom 26. Juni bis 15. September 2012 auf www.bahn.de/rewespezial für je eine innerdeutsche Einzelfahrt im Wert von 30 € im Reisezeitraum vom 26. Juni bis 16. September 2012 für eine Person eingelöst werden. Die Buchungscodes können auch von 2 unterschiedlichen Personen genutzt wer-

den. Mit den Buchungscodes werden nur Online-Tickets für eine einfache Fahrt ausgegeben. Es kann kein Online-Ticket als Hin- und Rückfahrt erworben werden.

3.2 Die kontingentierten Online-Tickets mit Zugbindung gelten für eine Person in der 2. Wagenklasse. Sie gelten nur an dem Tag und den Zeiten zur Fahrt, die im Online-Ticket eingetragen sind. Sie können nur bis spätestens einen Tag vor Fahrtantritt (Vorkaufsfrist) und nicht im Zug erworben werden. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent für das „DB REWE Spezial“ für die gewünschte Verbindung aufgebraucht wurde, ist ein Erwerb von Online-Tickets nicht möglich. Der einzelne Buchungscode kann im Aktionszeitraum für die Suche nach der gewünschten bzw. Alternativverbindungen mehrmals vor einer festen Buchung verwendet werden. Für Fragen steht die kostenlose Servicenummer 08007399444 zur Verfügung.

3.3 Eine Kombination mit anderen Angeboten zu einer Hin- und Rückfahrkarte ist ausgeschlossen.

3.4 Die Online-Tickets „DB REWE Spezial“ gelten nur in Verbindung mit dem „DB REWE Spezial-Heft“ und werden daher ohne Preisaufruck ausgegeben. Sie gelten bis 3.00 Uhr des Folgetages und nicht freitags zur Fahrt.

3.5 Die Mitnahme von Kindern nach den Nummern 3.7.2 bzw. 3.7.3 BB Personenverkehr ist ausgeschlossen.

3.6 Die Online-Tickets gelten nicht in den Zügen der DB Nachtzug GmbH.

3.7 Das „DB Rewe Spezial-Heft“ ist neben der ID-Karte im Zug mitzuführen und wird entwertet. Ohne „DB Rewe Spezial-Heft“ ist das Online-Ticket nicht gültig.

4. Umtausch, Erstattung, Weiterverkauf

4.1 Umtausch, Erstattung und Weiterverkauf sind grundsätzlich ausgeschlossen.

4.2 Konnte ein Buchungscode wegen einem nicht vorhandenen Kontingent für eine gewünschte Reiseverbindung nicht genutzt werden, werden dieser Buchungscode und das zugehörige DB Rewe Spezial-Heft in der Zeit vom 18. September bis 17. Oktober 2012 gegen einen Geschenkgutschein im Wert von 30 € mit einer Geltungsdauer von 5 Jahren im Reisezentrum Nürnberg Hbf bzw. durch den Kundendialog, Postfach 100613, 96058 Bamberg umgetauscht.

Übersicht über die teilnehmenden REWE-Märkte in Nürnberg

REWE-Markt	Anschrift/Standort des REWE-Marktes	
Standort Nürnberg		
REWE Nürnberg/Tafel	Zeltnerstr. 19	90443 Nürnberg/Tafelhof
REWE Nürnberg/Stein	Landgrabenstr. 43/45	90443 Nürnberg/Steinbühl
REWE Nürnberg/St Le	Geisseestr.	90493 Nürnberg/St Leonhard
REWE Nürnberg/St Jo	Schnieglinger Str. 63	90419 Nürnberg/St Johannis
REWE Nürnberg/St Jo	Brückenstr. 22	90419 Nürnberg/St Johannis
REWE Nürnberg/St Jo	Kirchenweg 5	90419 Nürnberg/St Johannis
REWE Nürnberg/Rennw	Welserstr. 70	90489 Nürnberg/Rennweg
REWE Nürnberg/Maxfe	Rollnerstr. 28	90408 Nürnberg/Maxfeld
REWE Nürnberg/Langw	Glogauerstr. 30-38	90473 Nürnberg/Langwasser
REWE Nürnberg/Herpe	An der Randrunde 160	90455 Nürnberg/Herpersdorf
REWE Nürnberg/Glock	Schweigigerstr. 2	90478 Nürnberg/Glockenhof
REWE Nürnberg/Geber	Gebersdorfer Str. 67	90449 Nürnberg/Gebersdorf
REWE Nürnberg	Aeusserer Laufer Platz 24	90403 Nürnberg
REWE Nürnberg	Zerzabelshofstr. 29	90478 Nürnberg
Froehlich OHG HM	Katzwanger Hauptstr. 102	90453 Nürnberg
REWE Nürnberg	Ernst-Sachs-Str. 2	90441 Nürnberg
REWE Nürnberg	Schweppermannstr. 27	90408 Nürnberg
Hieb OHG HM	Rangaustr. 3	90449 Nürnberg
REWE Nürnberg	Schoenseer Str. 1	90482 Nürnberg

Beförderungsbedingungen für das Aktionsangebot "Erlebnisticket Europa-Park"

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot gilt vom 23. Juni bis 12. September 2012.

3. Erwerb/Nutzung

3.1 Die Fahrkarte "Erlebnisticket Europa-Park" ist als Hin- und Rückfahrkarte im personalbedienten Verkauf oder über www.bahn.de erhältlich, wenn die Entfernung vom Abgangsbahnhof bis zum Übergangsbahnhof Offenburg mindestens 101 Kilometer beträgt und eine Teilstrecke in innerdeutschen Zügen der Produktklassen ICE oder IC/EC zurückgelegt wird. Die Weiterfahrt zum Europa-Park ab dem Bahnhof Offenburg erfolgt in den reservierungspflichtigen Express-Bussen und nur gegen Vorlage der Fahrkarte "Erlebnisticket Europa-Park" und der Sitzplatzreservierung. Das Angebot ist nur erhältlich, wenn für alle in der Fahrkarte eingetragenen Personen einschließlich der Kinder bis 5 Jahren eine Sitzplatzreservierung für die Hin- und Rückfahrt in den Express-Bussen erworben wird. Soweit die Sitzplatzkapazität der Express-Busse aufgebraucht ist, ist ein Erwerb der Fahrkarten nicht möglich.

3.2 Der Erwerb des "Erlebnistickets Europa-Park" im Zug ist ausgeschlossen.

3.3.1 Die Fahrkarte "Erlebnisticket Europa-Park" gilt nur am eingetragenen Geltungstag zur Hinfahrt in Zügen vom jeweiligen Abgangsbahnhof bis Offenburg in der 2. Wagenklasse und ab Offenburg in den Express-Bussen bis zum Europa-Park und zurück. Eine IC/EC-Fahrkarte "Erlebnisticket Europa-Park" berechtigt auch zur Fahrt in den ICE-Zügen nach/ab Offenburg. Der Übergang in die 1. Wagenklasse in den Zügen ist ausgeschlossen.

3.3.2 Die Fahrkarten und die Sitzplatzreservierungen gelten ab Offenburg zur Weiterfahrt nur in den besonders gekennzeichneten reservierungspflichtigen Express-Bussen:

Fahrzeiten der Express-Busse ab Offenburg zum Europa-Park und umgekehrt	
Offenburg ab	Europa-Park an
8:40; 10:40	9:14; 11:14
Europa-Park ab	Offenburg an
18:40	19:19

3.4 Die Fahrkarten können frühestens ab dem 12. Juni 2012 erworben werden.

4. Fahrpreise inkl. Eintritt

4.1 Die Fahrkarte "Erlebnisticket Europa-Park" wird für maximal 5 Personen ausgestellt. Alle Kinder bis einschließlich 14 Jahren sind in der Sitzplatzreservierung zu berücksichtigen. Die Eintrittskarten werden nur in den Express-Bussen nach Nr. 3.3.2 gegen Vorlage der Fahrkarte „Erlebnisticket“ und der Sitzplatzreservierung an die in der Sitzplatzreservierung eingetragenen Personen ausgegeben. Das gilt auch für schwerbehinderte Menschen in Rollstühlen nach Nr. 4.2, die nicht in den Bussen befördert werden können.

4.2 Schwerbehinderte Menschen in Rollstühlen, die aufgrund der Beschaffenheit der Rollstühle, z. B. keine Klapprollstühle, nicht in den Bussen befördert werden können, müssen sich jeweils bis zwei Tage vor der Reise unter der Tel.-Nr. 01805-512 512 (14ct/Min. aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.) anmelden, damit die gesonderte Beförderung zum Europa-Park organisiert werden kann.

4.3.1 Die Festpreise mit Sitzplatzreservierung im Bus betragen:

Preis alleinreisende Person(en)	Preise für gemeinsam reisende Personen mit Kindern von 6 bis 14 Jahren			
	Preise in €			
1 Person	1 + 1 Kind	1 + 2 Kinder	1 + 3 Kinder	1 + 4 Kinder
89 €	124 €	159 €	194 €	229 €
2 Personen	2 + 1	2 + 2	2 + 3	-
178 €	213 €	248 €	283 €	-
3 Personen	3 + 1	3 + 2	-	-
267 €	302 €	337 €	-	-
4 Personen	4 + 1	-	-	-
356 €	391 €	-	-	-
5 Personen	-	-	-	-
445 €	-	-	-	-

4.3.2 Weitere Sitzplatzreservierungen sind kostenpflichtig.

4.4 Für alleinreisende Kinder von 6-14 Jahren werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt. Die Regelungen nach Nr. 3.7 BB Personenverkehr für die Mitnahme von Kindern gelten nicht.

4.5 Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden gemäß §§ 145 ff. SGB IX in den Zügen und im Express-Bus frei befördert. Beim Einlass in den Europa-Park ist der Schwerbehindertenausweis mit dem Eintrag über die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson vorzulegen.

4.6 Die Mitnahme von Hunden ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für Blindenführhunde bzw. für Hunde von schwerbehinderten Menschen gemäß § 145 SGB IX.

4.7 Das Angebot kann nicht mit anderen Angeboten oder Ermäßigungen kombiniert werden.

5. Umtausch und Erstattung

Die Fahrkarten "Erlebnisticket Europa-Park" und die zugehörigen Sitzplatzreservierungen werden bis einen Tag vor dem ersten Geltungstag gegen ein Entgelt in Höhe von 15 € erstattet; der Umtausch ist ausgeschlossen.

Bedingungen für die Internet-Aktion „Eintrittskarte German Darts Masters mit E-Coupon 10 €“

1. Grundsatz

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Gutscheinen, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Internet-Aktion „Eintrittskarte German Darts Open mit E-Coupon 10 €“

2.1 In der Zeit vom 11. Juni bis 09. September 2012 erhalten Kunden, die über www.pdc-europe.net eine Eintrittskarte für das German Darts Open erwerben, einen E-Coupon im Wert von 10 €.

2.2 Der E-Coupon_10 € ist nicht übertragbar.

3. E-Coupon-Einlösung

3.1 Der E-Coupon_10 € kann nur im Zeitraum nach Nr. 2.1 beim Kauf eines ICE-/ICEC-Online-Tickets zum Selbstausdruck innerhalb des Bestellprozesses über www.bahn.de für den Reisezeitraum 01. bis 16. September 2012 mit einem Mindestwert von 29 € nach Abzug eines BahnCard-Rabatts, aber vor Abzug des E-Coupons_10 € zum Zielbahnhof Stuttgart Hbf eingelöst werden. E-Coupons_10 €, die nicht im Aktionszeitraum eingelöst werden, verfallen.

3.2 Es kann nur ein E-Coupon_10 € pro Fahrt eingelöst werden. Umtausch, Erstattung und Barauszahlung der E-Coupons sind ausgeschlossen. Bei Erstattung des Online-Tickets wird der Betrag von 10 € nicht berücksichtigt.



Nr. 600/F des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck)

Gültig vom 11. Dezember 2011 an

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

**Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com**

Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck)

1. Geltungsbereich

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung durch die Verkehrsunternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) Kapitel III, Artikel 11 sowie Anhang I Titel IV Kapitel III und IV sowie Titel VI und Titel VII anzuwenden. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Aufgabe von Reisegepäck

2.1 Übergabe

Das Reisegepäck wird von Haus zu Haus befördert (Hausabholung). Die Übergabe erfolgt an den mit den Reisenden vereinbarten Übergabeorten. Die Anmeldung muss bis 12.00 Uhr am Werktag vor der beabsichtigten Gepäckabholung erfolgen. Zusätzlich kann Normalgepäck auch an ausgewählten Hermes-Paket-Shops abgegeben werden.

2.2 Normalgepäck

Zur Beförderung als Normalgepäck sind Gegenstände zugelassen, die in Koffern, Reisetaschen, Reisesäcken, Rucksäcken, Leichtmetall- oder Kunststoffboxen verpackt sind, sofern diese eine Länge von 1,50 m, einen Umfang von 3,00 m sowie ein Gewicht von 30 kg nicht überschreiten. Die Preise enthält die Anlage.

2.3 Sondergepäck

Zur Beförderung als Sondergepäck sind ferner zugelassen: (i) Kinderwagen, (ii) Krankenfahrstühle bis zu einem Höchstgewicht von 100 kg, (iii) sonstige orthopädische Hilfsmittel, (iv) verpackte Sportgeräte mit einer Länge von max. 3,00 m und einem Gewicht von max. 30 kg, (v) verpackte Fahrräder mit und ohne elektrischen Zusatzantrieb, jedoch keine Tandems, Dreiräder, Liegefahrräder oder Fahrräder mit Verbrennungsmotoren. Die Preise enthält die Anlage.

2.4 Beförderungsausschluss

Von der Beförderung als Reisegepäck sind Briefsendungen bis 1000 g Einzelgewicht sowie Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, die nach den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglasten ausgeschlossen sind. Des Weiteren sind Tiere sowie Gegenstände ausgeschlossen, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zur von der Beförderung Gegenstände ausgeschlossen, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zur Beförderung als Reisegepäck eignen.

3. Verpackung und Kennzeichnung

Der Reisende ist verpflichtet, Gegenstände, die eine Verpackung erfordern, so zu verpacken, dass sie während der Beförderung gegen Verlust oder Beschädigung geschützt sind und keine Personen- oder Sachschäden verursachen können.

4. Gepäckfracht, Vorlagepflicht für Fahrkarten

4.1 Gepäckfracht

Der Reisende hat für die Beförderung des Reisegepäcks (Normal- oder Sondergepäck) das anfallende Entgelt nach Nr. 2.2 bzw. 2.3 zu zahlen. Schwerbehinderte Menschen können nach

Maßgabe von § 145 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) die dort bezeichneten Gegenstände kostenfrei zur Beförderung aufgeben. Inhaber der BahnCard 100 können ein Stück Reisegepäck je Werktag im Gewicht bis zu 30 kg kostenfrei aufgeben. Für schwerbehinderte Menschen im Besitz eines entsprechenden Ausweises mit Merkzeichen "G" wird ein Krankenfahrrad (ohne Hilfsmotor) mit einem Gewicht bis zu 100 kg kostenfrei befördert.

4.2 Vorlagepflicht für Fahrkarten

Der Verkauf von Kuriergepäcktickets erfolgt nur gegen Vorlage einer für die Beförderungsstrecke ausgestellten, gültigen Fahrkarte.

5. Stornierung

Der Auftrag zur Gepäckbeförderung kann bis 18.00 Uhr des dem vereinbarten Abholtermins vorangehenden Werktages kostenfrei storniert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung der Gepäckfracht ausgeschlossen.

Die Erstattung von Kuriergepäcktickets für die Hermes-Paket-Shops erfolgt nur gegen Rückgabe des Kuriergepäcktickets und der unversehrten Gepäckbanderole.

	Preis für Normalgepäck €	Preis für Normalgepäck bei Hermes-Paket-Shop- Abgabe €	Preis für Sondergepäck €
1. Gepäckstück	16,80	13,80	25,80
2. Gepäckstück	16,80	13,80	25,80
3. Gepäckstück	16,80	13,80	25,80
4. Gepäckstück	16,80	13,80	25,80
5. Gepäckstück	frei	13,80	25,80
6. Gepäckstück	16,80	13,80	25,80
7. Gepäckstück	16,80	13,80	25,80
8. Gepäckstück	16,80	13,80	25,80
9. Gepäckstück	16,80	13,80	25,80
10. Gepäckstück	frei	13,80	25,80
Der Preis für darüber hinausgehende Gepäckstücke errechnet sich nach dem vorstehenden Schema.			
Der Aufpreis für die Spätabholung/-zustellung von Montags bis Freitags in der Zeit von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr beträgt 6,30 € pro Gepäckstück.			

6. Entschädigungen bei Verlust und bei verspäteter Auslieferung

Entsprechend den Artikeln 41 und 43 CIV in der Fassung I zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 werden Ansprüche auf Entschädigung bei Verlust oder bei verspäteter Auslieferung wie folgt geregelt:

6.1 Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust des Reisegepäcks werden ohne weiteren Schadenersatz (i) bei nachgewiesener Schadenshöhe eine Entschädigung in dieser Höhe, jedoch maximal 1 200 Rechnungseinheiten je Gepäckstück und (ii) ohne Nachweis der Schadenshöhe eine Pauschalentschädigung von 300 Rechnungseinheiten je Gepäckstück gezahlt.

6.2 Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks werden für je angefangene 24 Stunden ab dem Verlangen auf Auslieferung, maximal für 14 Tage, (i) bei nachgewiesenem Schaden eine Entschädigung in dieser Höhe, jedoch maximal 14 Rechnungseinheiten je verspätet ausgeliefertes Gepäckstück und (ii) ohne Nachweis der Schadenshöhe eine Pauschalentschädigung von 2,80 Rechnungseinheiten je verspätet ausgeliefertes Gepäckstück gezahlt.

6.3 Der Wert einer Rechnungseinheit richtet sich nach dem jeweils aktuellen Sonderziehungsrecht (SZR).



Nr. 600/G des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von bahn.corporate-Angeboten

Gültig vom 11. Dezember 2011 an

Neuausgabe

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von bahn.corporate-Angeboten (bahn.corporate)

1. Anwendungsbereich

Teilnehmer am bahn.corporate-Programm der Verkehrsunternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns sind Firmenkunden (bahn.corporate-Teilnehmer). Als solche gelten z. B. Unternehmen, Behörden, Verbände mit einem Mindestumsatz von 3.000 € pro Jahr. Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard), die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. bahn.corporate-Kundennummer

bahn.corporate-Teilnehmer erhalten bei der Anmeldung zur Teilnahme am bahn.corporate-Programm eine/mehrere Kundennummer(n) (BMIS-Nr.), die die Zuordnung der Umsätze beim Erwerb von Fahrkarten im personalbedienten Verkauf bzw. über DB Automaten ermöglicht(en). Beim Erwerb von Fahrkarten über das Firmenkundeninternetportal des Deutsche Bahn-Konzerns erfolgt die eindeutige Zuordnung zu einem bahn.corporate-Teilnehmer automatisch.

3. Gewährung von Firmenkunden-Rabatt/-stufen

3.1 bahn.corporate-Teilnehmer erhalten beim Erwerb von Fahrkarten entsprechend ihrem Jahresumsatz einen nach Nr. 6 gestaffelten Rabatt auf den Normalpreis. Für teilnehmende Verbände beträgt der Rabatt maximal 4,5 %.

3.2 Die Rabattstufen ergeben sich in Abhängigkeit vom Jahresumsatz nach Nr. 6. Die jeweilige Rabattstufe wird einmal jährlich auf der Basis der in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag nach Satz 3 mittels Angabe der Kundennummer erfassten Fahrkarten-/BahnCard Business-/BahnCard 100-Käufe und Reservierungen zum Zwecke geschäftlich oder dienstlich veranlasster und auf Rechnung des bahn.corporate-Teilnehmers durchgeführter Reisen der in Nr. 3.4.1 bezeichneten Personen ermittelt; eine unterjährige Anpassung der Rabattstufe während des laufenden Abrechnungsjahres erfolgt nicht. Als Berechnungszeitraum für die Rabatteinstufung des Folgejahres wird jeweils der Umsatz vom 01. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres zugrunde gelegt. Als Jahresumsatz gilt die Summe der gezahlten Fahrpreise und Reservierungsentgelte nach Satz 2. Eine Addition von Umsätzen nach den Nummern 3.1 und 5 ist ausgeschlossen. Eine Erfassung von an Bord des Zuges ausgegebenen Fahrkarten erfolgt nicht. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erfassung von BahnCard Business-Käufen bei denen im BahnCard Business-Antrag keine Kundennummer eingetragen wurde.

3.3 Neukunden, deren Umsätze bisher nicht mittels Angabe einer Kundennummer erfasst worden sind, können auf Wunsch eine Kundennummer erhalten. Die Einstufung in eine Rabattstufe erfolgt nach Nr. 3.2.

3.4 Rabattfähige Reisen

3.4.1 Der Anspruch auf den Rabatt besteht nur für geschäftlich oder dienstlich veranlasste Reisen, welche durch eigene Mitarbeiter oder Mitglieder gesetzlicher oder nach der Satzung vorgehener Leitungs- oder Kontrollorgane auf Rechnung des bahn.corporate-Teilnehmers durchgeführt werden. Vorstehendes gilt auch für im Rahmen von, mit dem bahn.corporate-Teilnehmer verbundenen Unternehmen durchgeführten geschäftlich oder dienstlich veranlassten Reisen, sofern der bahn.corporate-Teilnehmer an dem betreffenden Unternehmen mit mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte beteiligt ist. Fahrkarten mit diesem Rabatt sind nur innerhalb des vorgenannten Personenkreises übertragbar. Bei Verbänden besteht der Anspruch auf den Rabatt

ausschließlich für die Mitarbeiter des jeweiligen Verbandes. Die Einbeziehung von unmittelbar nachgeordneten, organisatorisch verbundenen Verbänden kann nur erfolgen, wenn der Mindestumsatz des bahn.corporate-Teilnehmers 100.000 € pro Jahr beträgt.

3.4.2 Der Anspruch auf rabattierte Fahrkarten erlischt, wenn innerhalb von 18 Monaten weder Fahrkarten mit Kundennummer(n) noch Online-Tickets im Firmenkundeninternetportal erworben werden oder wenn eine missbräuchliche Nutzung - auch missbräuchliche Nutzung durch Dritte, die der bahn.corporate-Teilnehmer zu vertreten hat - festgestellt wird, mit automatischer Löschung der Kundennummer(n).

3.5 Fahrkartenerwerb

3.5.1 Fahrkarten zum Normalpreis unter Inanspruchnahme des Rabatts können nur unter Angabe der Kundennummer(n) bzw. online im Firmenkundeninternetportal erworben werden. Ein Verkauf von rabattierten Fahrkarten an Bord des Zuges erfolgt nicht. Für rabattierte Fahrkarten für die 1. Wagenklasse über 100 Kilometer gelten die Regelungen nach Nr. 3.5.2 der BB Personenverkehr entsprechend.

3.5.2 Die Regelungen nach den Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr gelten nicht für rabattierte Fahrkarten nach diesen Bedingungen.

3.6 Erstattung, Umtausch von Fahrkarten

3.6.1 Der für nicht benutzte Fahrkarten nach Nr. 3.5, ausgenommen Online-Tickets, gezahlte Fahrpreis wird vom Erwerb bis zu 9 Tagen nach dem ersten Geltungstag der Fahrkarte gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet, ab dem 10. Tag unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 €. Für teilweise benutzte Fahrkarten finden die Regelungen nach Nr. 4.1.1 der BB Personenverkehr Anwendung. Die Erstattung der Fahrkarte ist nur bei der ausgebenden Verkaufsstelle möglich.

3.6.2 Für den Umtausch der Fahrkarten gelten die Regelungen nach Nr. 4.1.2 der BB Personenverkehr.

3.7 BahnCard Business

3.7.1 Für bahn.corporate-Teilnehmer werden BahnCards nur als BahnCards Business angeboten. Sie werden als BahnCard Business 25/BahnCard Business 50 für die 2. Wagenklasse und BahnCard Business 25 First/BahnCard Business 50 First für die 1. Wagenklasse ausgegeben und gewähren 25% bzw. 50 % Rabatt auf den Fahrpreis nach Nr. 3.1. Beim Erwerb von Fahrkarten nach Nr. 3.4.1 ist eine Kombination mit anderen Rabatten ausgeschlossen.

3.7.2 Preise

	Preis in €
BahnCard Business 25	60
BahnCard Business 25 First	120
BahnCard Business 50	280
BahnCard Business 50 First	560

3.7.3 Bestellung

Die BahnCards Business gelten jeweils 1 Jahr und werden nur als Hauptkarten ohne Foto und nicht im Abonnement ausgegeben. Die Bestellung kann nur in den personalbedienten Verkaufsstellen nach der Übersicht unter www.bahn.de/bahncorporate (z. B. DB Agenturen) oder online über www.bahn.de/bahncorporate unter Angabe der Firmenkundennummer erfolgen. Die Bestellung kann auch durch einen Dritten im Namen des zukünftigen Inhabers erfolgen.

3.7.4 Erstattung, Umtausch, Ersatz

3.7.4.1 Die BahnCards Business sind von der Erstattung ausgeschlossen.

3.7.4.2 Der Umtausch in eine BahnCard Business einer höheren Wagenklasse oder einer höheren Rabattstufe in der gleichen Wagenklasse oder in eine BahnCard 100 ist durch Kündigung des bestehenden Vertrages und gleichzeitiger Bestellung der neuen Karte möglich. Der Restwert der zu erstattenden BahnCard Business muss jeweils noch mindestens 15 € betragen; der Restwert errechnet sich wie folgt: BahnCard Business-Kaufpreis geteilt durch 12 Monate x nicht genutzte volle Monate. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe der bisherigen BahnCard Business. Für die Bestellung einer BahnCard 100 gelten die Regelungen nach Nr. 3.6.2 der BahnCard-Bedingungen. Die ursprünglich ausgegebene BahnCard Business verliert mit Zugang der neuen BahnCard Business/BahnCard 100 ihre Gültigkeit. Umtausch und Erstattung können auch durch einen Dritten im Namen des Inhabers erfolgen.

3.7.4.3 Für den Umtausch einer BahnCard in eine BahnCard Business für die gleiche oder höhere Wagenklasse bzw. die gleiche oder höhere Rabattstufe in der gleichen Wagenklasse gelten die Regelungen nach Nr. 3.7.4.2. Die Erstattung des Restwertes der zurückgegebenen BahnCards erfolgt unter Einbeziehung aller zugehörigen Partner- und Zusatzkarten nach den Nummern 2.1.4, 2.1.6 bzw. 2.2.5 der BahnCard-Bedingungen. Die nach Zugang der BahnCard Business ungültige BahnCard ist unverzüglich per Einschreiben an den BahnCard-Service zurückzusenden.

3.7.4.4 Der Erwerb der BahnCard Business als BahnCard Business 25 Kreditkarte/BahnCard Business 50 Kreditkarte ist nach Nr. 5 der BahnCard-Bedingungen möglich.

3.7.4.5 Die Beantragung einer BahnCard Business-Ersatzkarte kann auch durch einen Dritten im Namen des BahnCard Business-Inhabers erfolgen.

3.7.5 Inanspruchnahme des Rabatts

Der Anspruch auf den BahnCard-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen BahnCard Business bei der Fahrkartenkontrolle entsprechend Nr. 2.3 BahnCard-Bedingungen. Legt der Mitarbeiter des bahn.corporate-Teilnehmers bei der Fahrkartenkontrolle in Zügen mit Fahrkartenverkauf zu seiner Fahrkarte mit einem Rabatt nach Nr. 3.1 und BahnCard-Rabatt eine BahnCard anstelle einer BahnCard Business vor, ist eine Fahrkarte „Aufzahlung“ zum Preis von 15 € pro Richtung zu erwerben. Die Fahrkarte „Aufzahlung“ kann vor Fahrtantritt auch an personalbedienten Verkaufsstellen erworben werden. Der nachgezahlte Preis wird gegen ein Entgelt von 7 € erstattet, wenn innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle die entsprechenden Fahrkarten und eine zum Kontrollzeitpunkt gültige BahnCard Business vorgelegt wird. Der Preis wird bei einer Mehrpersonen-Fahrkarte mit mehreren BahnCards Business pro Person fällig. In allen übrigen Fällen gilt Nr. 2.3 der BahnCard-Bedingungen. Eine Erfassung dieses Preises als Umsatz nach Nr. 3.2 ist ausgeschlossen.

3.8 BahnCard 100

Für den Erwerb, Umtausch bzw. Ausstellung einer Ersatzkarte einer BahnCard 100 unter Angabe einer BMIS-Nr. gelten die Regelungen nach den Nummern 3.7.3, Satz 3 und 3.7.4 entsprechend.

4. Firmenkundeninternetportal (bahn.corporate-online)

4.1.1 Unter www.bahn.de/bahncorporate können Fahrkarten nach den Nummern 3.1 bzw. 3.7.1, Reservierungen und BahnCards Business durch (i) Buchung online und Erhalt von Fahrkarten, Reservierungen und vorläufigen BahnCards Business als Online-Tickets zum Selbstausdruck (Online-Ticket) oder (ii) Buchung online und Erhalt der Fahrkarten, Reservierungen und BahnCards Business auf dem Postweg erworben werden.

4.1.2 Gleichzeitig kann die BonusCard Business bestellt werden. Die BonusCard Business wird personalisiert und unentgeltlich für die Geltungsdauer von jeweils drei Jahren ausgegeben. Sie kann beim Kauf von Fahrkarten mit/ohne Rabatt nach diesen Bedingungen, zum Sammeln von Prämienpunkten sowie zur Identifizierung für das Online-/Handy-Ticket genutzt werden.

4.1.3 Soweit über www.bahn.de/bahncorporate Leistungen Dritter bestellt werden (z. B. Hotelzimmer, Mietwagen) kommt der Vertrag mit dem jeweiligen Anbieter und zu dessen Bedingungen zustande. Die betreffende Leistung wird ausschließlich im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Anbieters angeboten.

4.2 Für die Nutzung des Firmenkundeninternetportals zum Erwerb der Angebote nach Nr. 4.1 ist eine einmalige Anmeldung unter Angabe der Firmendaten und persönlichen Daten (Vor- und Zuname, Telefon und E-Mail-Adresse) erforderlich. Der Teilnehmer erhält nach erfolgreicher Anmeldung und Freischaltung des Internetportals eine Bestätigung per E-Mail. Nach dem ersten Login können weitere Firmenmitarbeiter unter Angabe von Vor- und Zunamen und E-Mail-Adresse angemeldet werden.

4.3 Fahrkarten nach Nummern 3.1 bzw. 3.7.1 und Reservierungen werden unter mobile.bahn.de durch Buchung online und Erhalt von Fahrkarten und Reservierungen als Handy-Ticket zum Erhalt als MMS auf dem Handy erworben.

4.4 Über www.bahn.de/bahncorporate bestellte Fahrkarten, Reservierungen und BahnCards Business können ausschließlich mit Kreditkarte bezahlt werden.

4.5 Für Handy-Tickets über das Firmenkundenportal findet die Entfernungsbegrenzung gemäß Nr. 8.3 der Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten keine Anwendung.

4.6 Abweichend von Nr. 9.1 der Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten bzw. Nr. 5.1 der Online-Ticket-Bedingungen werden nicht benutzte Handy-/Online-Tickets bis einen Tag nach dem ersten Geltungstag unentgeltlich zurückgenommen, ab dem 2. Tag nach dem ersten Geltungstag können diese unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € erstattet werden.

4.7 Anfragen, die sich auf die Bestellung von Fahrkarten über www.bahn.de/bahncorporate beziehen, richten Sie bitte an folgende Adresse:

DB Vertrieb GmbH
Online-Vertrieb
Postfach 60 05 04
22205 Hamburg

Telefon: 01805-996644 (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)
E-Mail: bahncorporate-online@bahn.de

5. Gewährung von Reha-Rabatt

5.1 Rabattstufen, Rabatteinstufung

5.1.1 Versicherungsträger erhalten für Fahrten von Teilnehmern zur Reha/Kur und deren notwendige Begleitpersonen bei einem Mindestumsatz ab 3.000 € pro Jahr entsprechend ihrem Jahresumsatz gemäß Einzelvereinbarung einen gestaffelten Rabatt auf den Normalpreis, der mindestens 3 %, bei einem Jahresumsatz ab 2. 500.000 € höchstens 9 % beträgt.

5.1.2 Die jeweilige Rabattstufe wird einmal jährlich auf der Basis der in den 12 Monaten vor dem vereinbarten Stichtag mittels Angabe der Kundennummer erfassten Fahrkartenkäufe ermittelt; eine unterjährige Anpassung der Rabattstufe während des laufenden Abrechnungsjahres

erfolgt nicht. Die Rabattstufen in Abhängigkeit vom Jahresumsatz ergeben sich nach Nr. 6. Die Addition von Umsätzen nach den Nummern 3 und 5 ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet die Regelung unter Nr. 3.3 entsprechende Anwendung.

Eine Erfassung von an Bord des Zuges ausgegebenen Fahrkarten erfolgt nicht. Eine nachträgliche Erfassung dieser Fahrkarten ist ausgeschlossen.

5.2 Fahrkarten unter Inanspruchnahme des Reha-Rabatts können nur unter Angabe einer Kundennummer erworben werden. Ein Verkauf von Fahrkarten mit Reha-Rabatt an Bord des Zuges erfolgt nicht. Für Fahrkarten für die 1. Wagenklasse über 100 Kilometer gelten die Regelungen nach Nr. 3.5.2 der BB Personenverkehr entsprechend.

5.3 Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden nach den Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr auch dann unentgeltlich befördert, wenn der begleitende Eltern- oder Großelternteil oder deren Lebenspartner oder der Vormund im Besitz einer Fahrkarte mit Reha-Rabatt ist. Kinder ohne eine solche Begleitung erhalten abweichend von Nr. 3.7.4 der BB Personenverkehr Fahrkarten zum halben Reha-Rabatt-Fahrpreis.

5.4 Fahrkarten mit Reha-Rabatt gelten bei einer Entfernung (i) bis 100 km am Tag der Hin- sowie gegebenenfalls Rückfahrt innerhalb von zwei Monaten ab dem ersten Geltungstag, (ii) über 100 km zur Hin- und am Folgetag sowie ggf. zur Rückfahrt innerhalb von zwei Monaten ab dem ersten Geltungstag an zwei Tagen, und zwar am Tag des Rückreiseantritts und am Folgetag.

5.5 Erstattung, Umtausch

5.5.1 Der für nicht benutzte Fahrkarten gezahlte Fahrpreis wird vom Erwerb bis zu 9 Tagen nach dem ersten Geltungstag der Fahrkarte gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet, ab dem 10. Tag unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 €. Für teilweise benutzte Fahrkarten finden die Regelungen nach Nr. 4.1.1 der BB Personenverkehr Anwendung. Die Erstattung der Fahrkarte ist nur bei der ausgebenden Verkaufsstelle möglich.

5.5.2 Für den Umtausch der Fahrkarten gelten die Regelungen nach Nr. 4.1.2 der BB Personenverkehr.

6. **bahn.corporate-Rabattstufen**

bahn.corporate-Rabattstufen	
Mindestumsatz ab	Rabattstufen
3.000 €	3,0 %
5.000 €	3,5 %
10.000 €	4,0 %
20.000 €	4,5 %
35.000 €	5,0 %
100.000 €	5,5 %
200.000 €	6,0 %
500.000 €	7,0 %
1.000.000 €	8,0 %
2.500.000 €	9,0 %

lfd. TVA Nr. 110/2011, Bek 19, IV:

Bedingungen über den Datenschutz und die Datensicherheit

Datenschutz und Datensicherheit

1. Die DB AG ist im Rahmen des Internet-basierten Direktverkaufs von Fahrkarten für Dienst- und Geschäftsreisen für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der durchgeführten Datenerhebungen, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten verantwortlich, die ihr im Hinblick auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz zur Vertragserfüllung durch die Mitarbeiter der Firmenkunden zur Verfügung gestellt werden. Sie nimmt in eigener Verantwortung die formalen Datenschutzvorschriften (z.B. Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Führung eines Verfahrensverzeichnis) und die Rechte der Betroffenen (z. B. Löschung, Auskunftserteilung) wahr.

2. Die der DB AG von den Firmenkunden zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten dürfen gemäß § 28 Abs. 5 BDSG nur zu diesen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Eine Zweckänderung außerhalb dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Zur Durchführung des Direktverkaufs ist die DB AG zur Durchführung aller technisch erforderlichen Datenerhebungen, Verarbeitungen (z. B. Duplizieren von Beständen für die Verlustsicherung, Anlegen von Log-Files, Zwischendateien und Archivierung etc.) berechtigt, soweit die Verarbeitung nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt.

Darüber hinaus ist die DB AG zur Bereinigung von technisch bedingten Fehlern berechtigt, über die die Firmenkunden informiert werden.

3. Die DB AG ist gemäß § 5 BDSG verpflichtet, das Datengeheimnis über die von den Mitarbeitern der Firmenkunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten für die Weiterverarbeitung zu wahren. Es werden ausschließlich Mitarbeiter eingesetzt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet sind. Sie wirkt insbesondere mit der gebotenen Sorgfalt darauf hin, dass alle eingesetzten Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieser Bedingungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und aus dem Bereich des Firmenkunden erlangte Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig verwertet werden (z.B. keine Werbung durch die DB AG bei Firmenmitarbeitern).

4. Der Firmenkunde verpflichtet sich, nur die Travel Manager und berechtigten Bucher mit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung einzusetzen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet sind. Die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Firmenkunden dürfen nur in enger Zweckbindung genutzt werden, d.h., diese Daten dürfen z. B. nicht für eine qualifizierte Profilbindung verwendet werden. Die Mitarbeiter mit der Berechtigung zu Online-Buchungen im Rahmen dieses Vertrages sind über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten (besonders auch der Relationsdaten) sowie der Zusatzdaten für die Kreditkarten-Gesellschaften umfassend zu informieren. Weiter sind den Mitarbeitern die Art der Daten, der Zweck der Verarbeitung und die Empfänger der Daten auch außerhalb der DB AG (z.B. Kreditkartenfirmen) bekanntzumachen. Die eingesetzten Mitarbeiter müssen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten nach diesen Bedingungen einverstanden sein. Sofern der Firmenkunde im Namen des Reisenden dessen personenbezogenen Daten an die DB AG übermittelt, verpflichtet er sich dafür Sorge zu tragen, den Reisenden über die Art der Daten, den Zweck der Verarbeitung und die Empfänger zu unterrichten.

5. Im Rahmen der Bestellung einer BahnCard Business/BahnCard 100 kann der Firmenkunde über autorisierte Mitarbeiter oder den BahnCard Business-Inhaber Informationen zur BahnCard Business/BahnCard 100 erhalten. Der BahnCard Service und der Geschäftsreisevertrieb der DB AG erteilen Auskünfte über personenbezogene Daten Reisender an Firmenkunden ausschließlich nach erfolgreicher Autorisation wie hier beschrieben. Es werden folgende Daten des BahnCard Business/BahnCard 100 -Inhabers beauskunftet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, BahnCard-Typ, BahnCard-Klasse, Gültigkeitsdatum, Status der Bestellung. Die

Autorisation des Mitarbeiters gegenüber Mitarbeitern des BahnCard-Services erfolgt über ein firmenindividuelles Kennwort. Das Kennwort wird den im bahn.corporate-Programm registrierten Unternehmen schriftlich durch den Geschäftsreisevertrieb der DB AG übermittelt. Darüber hinausgehende Informationen können nur durch den BahnCard-Business/BahnCard 100-Inhaber erlangt werden.

Haftung der Deutschen Bahn AG

1. Die Haftung für den Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Datenverlust nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Der Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die durch eine fehlerhafte Benutzung des Firmenkundenportals durch den Firmenkunden entstehen. Die Verpflichtung nach § 9 BDSG bleibt hiervon unberührt.
2. Eine Verpflichtung zu prüfen, ob bei der Eingabe von Daten Rechte Dritter beeinträchtigt werden, besteht nicht.
3. Die im Firmenkundenportal zur Verfügung gestellten Hyperlinks zu Websites Dritter dienen nur als Information. Eine Haftung für den Inhalt solcher Websites wird nicht übernommen.
4. Der Versand von Fahrkarten und Reservierungen erfolgt auf eigene Gefahr des Firmenkunden.

Verantwortlichkeit des Firmenkunden

1. Der Firmenkunde trägt allein die Verantwortung für die korrekte Erfassung solcher Daten, die er oder seine Mitarbeiter im Rahmen der Nutzung des Firmenkundenportals eingeben. Für falsche oder unvollständige Angaben durch Firmenmitarbeiter ist der Firmenkunde selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bei der Eingabe von Daten.
2. Der Firmenkunde ist für die Sicherung der Datenbestände, die er aus dem Firmenkundenportal abrufen und/oder speichert, selbst verantwortlich.
3. Die Nutzung des Firmenkundenportals durch den Firmenkunden ist nur im Rahmen des hier beschriebenen Leistungsumfanges zulässig. Insbesondere dürfen Bestellungen nur für Geschäftsreiseaktivitäten des jeweiligen Firmenkunden und seiner Mitarbeiter im Firmenkundenportal durchgeführt werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die kommerzielle Weiterverwendung von Daten durch den Kunden, ist nicht gestattet.



Nr. 600/I des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten

Gültig vom 11. Dezember 2011 an

Neuausgabe

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com

Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten im Internet über www.bahn.de bzw. mobile.bahn.de und ergänzen die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten) und die für einzelne Angebote (z. B. BahnCard) geltenden besonderen Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die BB Personenverkehr und die Zeitkarten-Bedingungen gelten jedoch nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Fahrkartenerwerb

2.1 Unter www.bahn.de können Fahrkarten und Reservierungen, ausgenommen Zeitkarten nach Nr. 2.1, Satz 3 sowie Berechtigungskarten nach Nr. 2.1, Satz 6 der Zeitkarten-Bedingungen, erworben werden durch (i) Buchung online und Erhalt der Fahrkarten und Reservierungen auf dem Postweg oder (ii) Übersendung eines ausgedruckten und vom Besteller unterschriebenen Internet-Bestellformulars auf dem Postweg an das Servicecenter der Deutschen Bahn AG (DB AG) in Frankfurt am Main (Nr. 13.1) und Erhalt der Fahrkarten und Reservierungen auf dem Postweg. Der Erwerb von IC/EC-Fahrradkarten nach (ii) ist ausgeschlossen.

2.2 Bei allen online buchbaren Angeboten kommt der Vertrag mit der Bestätigung der erfolgreichen Buchung auf www.bahn.de bzw. mobile.bahn.de zustande. Nach der Bestellung von Fahrkarten, ICE Sprinter-Aufpreisen bzw. Reservierungen auf www.bahn.de erhält der Besteller zusätzlich unverzüglich eine E-Mail mit seinen Bestelldaten zur Bestätigung.

2.3 Unter mobile.bahn.de können Fahrkarten und Reservierungen als Handy-Ticket erworben werden.

2.4 Gutscheine nach den Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr können beim Kauf von Fahrkarten nach Nr. 2.1 (i) eingelöst werden, wenn der noch zu zahlende Restbetrag mit Kreditkarte bezahlt wird.

3. bleibt frei

4. Versand

4.1 Die Fahrkarten mit/ohne Reservierung werden mit der Post zugestellt, soweit es sich nicht um Online-/Handy-Tickets bzw. Online-Reservierungen zum Selbstaussdruck oder als MMS handelt.

4.2 Für die Zusendung der Fahrkarten wird eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3,50 € berechnet.

5. Vorverkaufsfristen

Fahrkarten und Fahrkarten in Verbindung mit Reservierungen können über www.bahn.de frühestens drei Monate und mit Ausnahme des Handy-Tickets bis spätestens drei Werktage, ausgenommen samstags, (aus dem Ausland bis acht Werktage) vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden. Abweichend von Nr. 2.1.2 BB Personenverkehr muss bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt auch der 1. Geltungstag der Rückfahrt innerhalb der Vorverkaufsfrist liegen.

6. Reservierungen und ICE Sprinter-Aufpreis

6.1 Reservierungen, die nicht online durchgeführt werden können, sind nur in Verbindung mit einer Fahrkartenbestellung nach diesen Bedingungen und nur über das Servicecenter (Nr. 13.1) im Rahmen der Verfügbarkeit möglich. Die Reservierungsbelege werden gegen eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3,50 € zusammen mit der Fahrkarte auf dem Postweg zugestellt.

6.2 Gutscheine für Sitzplatzreservierungen nach Nr. 10 der Zeitkarten-Bedingungen/ Nr. 3.9.2 der BahnCard-Bedingungen können nicht über www.bahn.de erworben werden.

7. BahnCard-Bestellung

7.1 BahnCard 25/BahnCard 50

7.1.1 Die BahnCard einschließlich der Zusatz- und Partnerkarten nach den Nummern 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.2.4 bzw. 2.2.5 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards können über www.bahn.de mit dem Button „Jetzt kaufen“ bis 9 Werktage vor dem ersten Geltungstag bestellt werden. Der Hauptkarten-Inhaber erhält nach Absendung der Bestellung eine Seite mit der Auftragsnummer und den Auftragsinhalten angezeigt. Zusätzlich wird eine Auftragsbestätigung per E-Mail zugeschickt. Die erforderlichen Lichtbilder im Passfotoformat für die BahnCard 50/ermäßigte BahnCard 50 (Haupt- und Partnerkarten) können per Datei online oder per Post an den BahnCard Service gesandt werden. Die folgenden Nachweise sind entsprechend der Nummern 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.2.4 und 2.2.5 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards zusätzlich erforderlich und per Datei online oder per Post an den BahnCard-Service zu senden: (i) für jeden BC-Inhaber eine beidseitige Kopie des Personalausweises sowie (ii) für die ermäßigten BahnCards eine Kopie des Nachweises der Ermäßigungsberechtigung. Die endgültigen BahnCards werden mit der Post zugestellt. Die Zusendung ist kostenfrei. Die Bezahlung kann nur per Lastschrift oder Rechnung erfolgen. Bei Bezahlung per Rechnung kann im Weiteren das Lastschriftverfahren erst nach Bezahlung der Rechnung genutzt werden.

7.1.2 Die vorläufige BahnCard kann auch als Online-Ticket im Selbstaussdruck gemäß Nr. 3.2 der OT-Bedingungen erworben werden. Die Bestellung von Zusatz-/Partnerkarten nach den Nummern 2.1.4, 2.1.6 bzw. 2.2.5 sowie die Bestellung der ermäßigten BahnCard 25 nach Nr. 2.1.5 bzw. der ermäßigten BahnCard 50 nach Nr. 2.2.4 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards ist ausgeschlossen. Die BahnCard kann nur per Lastschrift oder Kreditkarte bezahlt werden.

7.2 BahnCard 100

Der Antrag für die BahnCard 100 wird nur per Postsendung an DB Vertrieb GmbH, Postfach 20 0218 in 60606 Frankfurt am Main angenommen. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Benötigt wird außerdem ein aktuelles Lichtbild vom BahnCard 100-Inhaber im Passfotoformat. Die vorläufige bzw. endgültige BahnCard 100 wird schnellstmöglich mit der Post zugestellt. Die Zusendung ist kostenfrei. Die BahnCard 100 kann nur per Kreditkarte oder Lastschrift bezahlt werden. Der Vertrag kommt mit Zugang der BahnCard 100 beim Besteller oder bei der von diesem in der Bestellung bezeichneten Person zustande.

7.3 BahnCard Kreditkarte

Die Kreditkartenfunktion nach Nr. 5 der BahnCard-Bedingungen kann entweder gleichzeitig mit der vorläufigen BahnCard Haupt-/Partnerkarte oder nachträglich für die gültige BahnCard Hauptkarte über www.bahn.de/kreditkarte beantragt werden.

8. Handy-Ticket

8.1.1 Handy-Tickets sind erhältlich für Inhaber einer BahnCard 25/

BahnCard 50, BonusCard Business, bahn.bonus Card, ec- oder Kreditkarte, eines gültigen Personalausweises sowie bestimmter ausländischer Identitätskarten, die sich zuvor auf www.bahn.de mit folgenden Angaben angemeldet haben: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, BahnCard 25-/BahnCard 50-/BonusCard Business-/bahn.bonus Card-/Kreditkarten-Nummer bzw. den ec-Kartendaten (Kontonummer und Bankleitzahl) (ID-Karte). Eine virtuelle Kreditkarte ist nicht zugelassen. Die Zulassung ausländischer Identitätskarten wird über eine Vereinbarung zwischen der DB Fernverkehr AG und den jeweiligen ausländischen Eisenbahnen geregelt. Zugelassen sind z. Zt. die Identitätskarten der Länder Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Luxemburg, Österreich und Schweiz. Besteht bereits eine Anmeldung unter www.bahn.de zum Online-Ticket-Verfahren, genügt die Ergänzung der Angaben zur Mobilfunknummer, ID-Karte und Kreditkartenzahlung unter mobile.bahn.de. Nach erfolgreicher Buchung wird das Handy-Ticket als MMS auf die im Buchungsdialo g angegebene deutsche Mobilfunknummer versendet. Mit einem iPhone kann das Handy-Ticket auch über die App „DB Tickets“ gebucht und gespeichert werden. Der Zeitpunkt der Buchung wird im Handy-Ticket vermerkt (Zeitstempel). Innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte ist ein Abruf des Handy-Tickets als Online-Ticket über die „Buchungsrückschau“ als Papiaerausdruck möglich. Diese Online-Tickets gelten als Beleg und Rechnung im Sinne des Steuerrechts.

8.1.2 Das Handy-Ticket ist als persönliche Fahrkarte nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit der bei der Buchung angegebenen ID-Karte. Bei Alleinreisen müssen Reisender und ID-Karten-Inhaber identisch sein. Bei Mehrpersonen-Fahrkarten muss bei der Buchung angegeben werden, welche Person ID-Karten-Inhaber ist. Die Person muss an der Reise teilnehmen. Für Kinder ohne eine Begleitung nach Nr. 3.7.2 BB Personenverkehr (alleinreisende Kinder) und Hunde können keine Handy-Tickets erworben werden.

8.2.1 Im Handy-Ticket-Verfahren sind Fahrkarten zum Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt bzw. mit Firmenkunden-Rabatt mit/ohne BahnCard Business-Rabatt, zu den Sparpreisen mit/ohne BahnCard 25-Rabatt, bestimmte Aktionsangebote, ICE Sprinter-Aufpreise und Sitzplatzreservierungen für jeweils bis zu 5 Personen für eine einfache innerdeutsche Fahrt erhältlich.

8.2.2 Handy-Tickets mit BahnCard-Rabatt für eine Entfernung über 100 Kilometer werden abweichend von Nr. 3.5.2 der BB Personenverkehr ohne den Zusatz „+City“ ausgegeben.

8.3 Handy-Tickets werden erst ab einer Entfernung von 51 km für die einfache Fahrt angeboten.

8.4 Im Handy-Ticket-Verfahren werden die verschiedenen Buchungsdaten in einem Barcode verschlüsselt und sind als MMS oder über die App „DB Tickets“ auf dem Display des mobilen Endgerätes enthalten. Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Reisende die MMS (Barcode sowie die kompletten Fahrkartendaten) oder die App „DB Tickets“ mit Anzeige des Barcodes oder der Fahrkartendaten auf dem Display des mobilen Endgerätes bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Reisende vor; das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Reisenden verlangen. Bei der Kontrolle wird die ID-Karten-Nummer und der Barcode in ein Kontrollgerät eingelesen, welches den Barcode entschlüsselt. Das Kontrollgerät speichert einen Kontrolldatensatz, der mit dem gebuchten Ticket verglichen wird. Im Falle des Missbrauchs (z. B. bei einer Buchung nach der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Zuges am Abgangsbahnhof) liegt eine Reise ohne gültige Fahrkarte vor. In diesem Fall wird dem Reisenden der erhöhte Fahrpreis nach § 12 EVO berechnet und er wird für das Online- und Handy-Ticket-Verfahren gesperrt. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht. Die Kontrolldatensätze werden mit Ablauf der Frist zur Beantragung von Erstattungen gelöscht.

9. Erstattung und Umtausch

9.1 Angemeldete Kunden können Handy-Tickets (Nr. 8) nur online über www.bahn.de über den Bereich „Buchungsrückschau“ bzw. nichtangemeldete Kunden über den Bereich „Auftrags-suche“ gegen Gutschrift des bezahlten Fahrpreises zurückgeben. Die Höhe des Bearbeitungs-entgelts regelt sich nach Nr. 4 BB Personenverkehr.

9.2 Im Übrigen gelten für die Erstattung des Fahrpreises und den Umtausch von Fahrkarten die Regelungen nach Nr. 4 der BB Personenverkehr und nach den Nummern 3.2 und 8 der Zeitkarten-Bedingungen. Ein Erstattungsantrag für alle online bestellten Fahrkarten steht zum Download zur Verfügung.

9.3 Die Gutschrift für umgetauschte oder erstattete Fahrkarten erfolgt gemäß Nr. 4.3.1 der BB Personenverkehr ausschließlich auf das von dem Besteller bei der Bestellung angegebene Konto, d. h. bei Bezahlung per Kreditkarte auf dessen Kreditkartenkonto, bei Zahlung per Last-schrift auf das entsprechende Bankkonto.

9.4 Haftung

Zur Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 9.3.1 BB Personenverkehr zu einem Handy-Ticket ist dem ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular anstelle der Fahrkarte das Online-Ticket als Papierausdruck (DIN A 4-Format) beizufügen.

10. Zahlungsverfahren

10.1 Buchungen auf www.bahn.de können mit Kreditkarte, per Lastschriftzug oder PayPal bezahlt werden.

10.2 Der **Lastschriftzug** ist für Bestellungen über www.bahn.de bzw. für per Post eingehende Bestellformulare, für Online- und Handy-Tickets und online durchgeführte Sitzplatzreser-vierungen möglich. Voraussetzung für den Lastschriftzug von Zahlungen ist ein Wohnsitz in Deutschland, das Einverständnis zur Abbuchung von einem bei einer Bank/Sparkasse mit Sitz in Deutschland geführtem Konto sowie die Anmeldung auf www.bahn.de. Für die Freischaltung zum Lastschriftverfahren ist die Einwilligung zu einer Bonitätsprüfung im Anmeldeablauf erfor-derlich. Mit der Eingabe der Bankverbindung durch den Kunden erhält dieser nach positiver Bo-nitätsprüfung per Post einen Freischaltcode für die Aktivierung. Nach Eingabe des Freischalt-codes ist die Nutzung des Lastschriftverfahrens möglich. Fahrkarten und Reservierungen kön-nen auch ohne weitere Anmeldung beim ReiseService (Nr. 13.2) erworben werden. Die Konto-daten können jederzeit unter Eingabe des Benutzernamens/Passworts gelesen und überprüft werden. Ein Widerruf der Bankeinzugsermächtigung ist gegenüber dem ReiseService (Nr. 13.2) vorzunehmen oder kann über www.bahn.de durch Abmeldung vom Lastschriftverfah-ren erfolgen.

10.3 Werden Kontobelastungen durch die Bank des Kunden nicht eingelöst, wird der Kontoin-haber für den Internet-Verkauf über www.bahn.de gesperrt. Die Sperrung bleibt solange wirk-sam, bis der Kunde die fälligen Aufträge bezahlt hat.

11. Datenschutz/Datensicherheit

Die personenbezogenen Bestelldaten werden nach den Bestimmungen des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt.

Bei der Bestellung auf www.bahn.de werden grundsätzlich alle Daten durch eine sichere Online-Verbindung (SSL) zwischen dem PC des Bestellers und dem verbundenen Rechner je nach Browserkonfiguration mit mindestens 128 Bit geschützt.

Bei der Bestellung eines Handy-Tickets über mobile.bahn.de ist die Online-Verbindung zwi-schen dem Mobilfunktelefon und dem verbundenen Rechner je nach Handykonfiguration mit

mindestens 128 Bit geschützt. Der Versand der MMS durch das Mobilfunknetz auf das Endgerät des Bestellers erfolgt auf Risiko des Bestellers.
Weitere Informationen zu unseren Datenschutzgrundsätzen erhalten Sie unter www.bahn.de/datenschutz.

12. Sonstiges

Aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Buchungsmodule unter www.bahn.de nicht gewährleistet werden. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt eines Spar- oder Aktionspreises, wenn auf Grund von technischen Problemen das System erst nach Ablauf der Vorkaufsfrist wieder zur Verfügung steht.
Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht.

13. Anfragen/Kontakt

13.1 Anfragen, die sich auf Bestellungen von Fahrkarten über www.bahn.de beziehen, richten Sie bitte an folgende Adresse:

DB Vertrieb GmbH
Online-Vertrieb
Postfach 10 02 47
76232 Karlsruhe

Telefon: 01805-101111 (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)
E-Mail: fahrkartenservice@bahn.de

13.2 Anschrift des telefonischen ReiseServices für die An- und Abmeldung zum Lastschriftverfahren

DB Vertrieb GmbH, Online-Vertrieb
Postfach 60 05 02
22205 Hamburg

Telefon: 01805-662454 (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)

13.3 Anfragen im Zusammenhang mit der Sperrung zum Lastschriftverfahren richten Sie bitte an folgende Adresse:

DB Vertrieb GmbH, Kundenabrechnung
Serviceteam Forderungsmanagement
Postfach 10 10 69
34010 Kassel
E-Mail: Serviceteam.Forderungsmanagement@bahn.de



Nr. 600/J des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT)

Gültig vom 11. Dezember 2011 an

Neuausgabe

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT)

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets im Selbstausdruck im Internet über www.bahn.de und ergänzen die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), die für einzelne Angebote (z. B. Zeitkarten, BahnCard) geltenden besonderen Bedingungen und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die vorgenannten Tarifbestimmungen gelten jedoch nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Voraussetzungen für den Erwerb

2.1 Unter www.bahn.de können Inhaber einer BahnCard, BonusCard Business, bahn.bonuscard.de, ec-/Kreditkarte (keine virtuelle Kreditkarte) bzw. eines gültigen Personalausweises sowie bestimmter ausländischer Identitätskarten (ID-Karten) durch (i) eigenständige Buchung des Reisenden für sich oder einen Dritten (jeweils ggf. auch mit Mitreisenden), (ii) Bestellung in einem Reisebüro mit DB-Lizenz und entsprechender Buchungssoftware für sich oder einen Dritten oder (iii) fernmündliche Bestellung über DB Dialog Online-Tickets als Fahrkarten und/oder Online-Reservierungen sowie ICE Sprinter-Aufpreise frühestens drei Monate vor ihrem ersten Geltungstag online buchen und selbst ausdrucken. Bestimmte Verbindungen, welche im Buchungsdialog näher bezeichnet sind, können von einer Online-Reservierung ausgenommen sein (z. B. internationaler Verkehr). Die Zulassung ausländischer Identitätskarten wird über eine Vereinbarung zwischen der DB Fernverkehr AG und den jeweiligen ausländischen Eisenbahnen geregelt. Zugelassen sind z. T. die Identitätskarten der Länder Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Luxemburg, Österreich und der Schweiz.

2.2 Im Buchungsablauf sind vom Buchenden Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Zahlungsart anzugeben. Werden Personalausweis oder ausländische Identitätskarte als ID-Karte genutzt, ist zusätzlich das Geburtsdatum zur eindeutigen Zuordnung anzugeben. Bei der Buchung ausschließlich für einen Dritten nach Nr. 2.1 (i) werden Name, Anschrift und Telefonnummer des Dritten erfasst. Bei Erwerb des Online-Tickets nach Nr. 2.1 (ii) oder (iii) wird eine E-Mail mit dem Online-Ticket als PDF-Anhang zum Selbstausdruck an den Besteller gesandt. Die Ausgabe des Online-Tickets kann auch direkt im Reisebüro mit DB-Lizenz erfolgen.

3. Buchbare Angebote

3.1.1 Im OT-Verfahren sind Fahrkarten zum Normal- oder den Sparpreisen, ggf. inklusive Aufpreis für ICE Sprinter und/oder Sitzplatzreservierung, bestimmte Aktionsangebote sowie Kuriergepäcktickets erhältlich. Im Zusammenhang mit dem Kauf des Online-Tickets können IC/EC-Fahrradkarten einschließlich Reservierung ausschließlich für die Mitnahme von zweirädrigen einsitzigen nicht- oder elektrohilfsmotorisierten Fahrrädern erworben werden.

3.1.2 Gutscheine nach den Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr können beim Erwerb von Online-Tickets eingelöst werden. Es ist zuvor eine Anmeldung unter Angabe von Vor- und Zunamen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse erforderlich. Restbeträge können nur mit Kreditkarte gezahlt werden.

3.1.3 Nach erfolgreicher Buchung werden dem Besteller das Ticket und/oder die Reservierungsdaten im PDF-Format direkt auf dem PC-Bildschirm angezeigt und er erhält zusätzlich unverzüglich eine E-Mail mit seinen Bestelldaten zur Bestätigung. Der Erwerb eines ICE Sprinter-Aufpreises ist auch für Kinder ohne eine Begleitung nach Nr. 3.7.2 BB Personenverkehr (alleinreisende Kinder) möglich. Für Sitzplatzreservierungen erhält der Besteller zusätzlich unverzüglich eine E-Mail mit seinen Reservierungsdaten zur Bestätigung. Sowohl der Online-

Ausdruck der Reservierungsdaten als auch die ausgedruckte E-Mail gelten als Reservierungsbeleg im Zug. Die Versendung eines weiteren Reservierungsbelegs per Post erfolgt nicht.

3.2. BahnCard 25/BahnCard 50 Hauptkarten

Eine vorläufige BahnCard 25/BahnCard 50 Hauptkarte kann auch im OT-Verfahren gemäß Nr. 2.1 erworben werden.

4. Nutzung des Online-Tickets

4.1.1 Das Online-Ticket ist als persönliche Fahrkarte nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit der bei der Buchung angegebenen ID-Karte. Bei Alleinreisen müssen Reisender und ID-Karten-Inhaber identisch sein. Bei Mehrpersonen-Fahrkarten muss bei der Buchung angegeben werden, welche Person ID-Karten-Inhaber ist. Die Person muss an der Reise teilnehmen. Kann bei der Fahrkartenprüfung kein auf den Namen des Reisenden lautendes Online-Ticket und/oder keine auf den Namen des Reisenden lautende ID-Karte vorgelegt werden, liegt eine Reise ohne gültige Fahrkarte vor. Für Kinder ohne eine Begleitung nach Nr. 3.7.2 BB Personenverkehr (alleinreisende Kinder) und Hunde können keine Online-Tickets erworben werden.

4.1.2 Bei der Buchung ist die Angabe der (i) BahnCard-, (ii) bahn.bonus Card-/ (iii) BonusCard Business-/ (iv) Kreditkarten-Nummer (keine virtuellen Kreditkarten), (v) ec-Kartendaten (Kontonummer und Bankleitzahl) oder (vi) der letzten 4 Ziffern der Ausweisnummer einschließlich dem Gültigkeitsende des Ausweises und dem Geburtsdatum für die Identifizierung im Zug (ID-Karte) erforderlich. Das Online-Ticket ist auf weißem Papier im DIN A 4-Format auszudrucken. Auf dem Papier-Ausdruck sind die Fahrkarte, ggf. zusammen mit der Sitzplatzreservierung bzw. ICE Sprinter-Aufpreis, und die ausgewählte Verbindung sowie Zahlungsinformationen dargestellt.

4.1.3 Im OT-Verfahren werden die verschiedenen Buchungsdaten in einem Barcode verschlüsselt und sind auf dem PC-Ausdruck enthalten. Bei der Kontrolle werden die ID-Karten-Nummer und der Barcode in ein Kontrollgerät eingelesen, welches den Barcode entschlüsselt und die Fahrkarten-Daten anzeigt. Die ID-Karte „Personalausweis“ oder „ausländische Identitätskarte“ ist zur visuellen Kontrolle auszuhändigen. Das Kontrollgerät speichert einen Kontrolldatensatz, der mit dem gebuchten Ticket verglichen wird. Im Falle des Missbrauchs (z. B. unerlaubte Mehrfachnutzung eines Online-Tickets) liegt eine Reise ohne gültige Fahrkarte vor. In diesem Fall wird dem Reisenden der erhöhte Fahrpreis nach § 12 EVO berechnet und er wird für das OT-Verfahren gesperrt. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht. Die Kontrolldatensätze werden mit Ablauf der Frist zur Beantragung von Erstattungen gelöscht.

4.2 „+City“ nach Nr. 3.5.2 BB Personenverkehr kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Online-Ticket mit einem Zangenabdruck versehen ist.

4.3 Im ICE Sprinter ist die ausgedruckte Bestätigungsseite (ICE Sprinter-Aufpreis) bei der Fahrkartenkontrolle zusammen mit der Fahrkarte vorzulegen.

5. Erstattung und Umtausch

5.1 Angemeldete Kunden können Online-Tickets online über www.bahn.de über den Bereich „Buchungsrückschau“ bzw. nichtangemeldete Kunden über den Bereich „Auftragssuche“ gegen Gutschrift des bezahlten Fahrpreises zurückgeben. Die Erstattung und der Umtausch von Fahrkarten nach Nr. 2.1 (i) der Internet-Bedingungen erfolgt nach Eingang mittels Postsendung beim Servicecenter (Nr. 13.2). Die Höhe des Bearbeitungsentgelts regelt sich nach Nr. 4 BB Personenverkehr. Online-Tickets können auch in einem DB Reisezentrum zurückgegeben werden.

5.2 Die Gutschrift für umgetauschte oder erstattete Fahrkarten erfolgt gemäß Nr. 4.3.1 der BB Personenverkehr entsprechend der genutzten Zahlart ausschließlich auf das von dem Besteller bei der Bestellung angegebene Konto.



Nr. 600/K des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG

(bahn.bonus)

Gültig vom 11. Dezember 2011 an

Neuausgabe

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

**Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com**

Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG

1. Anwendungsbereich

Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG können beim Erwerb bestimmter Fahrkarten und BahnCards bahn.bonus-Punkte sammeln. Es gelten für innerdeutsche Reisen die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und für internationale Reisen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) sowie die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen (SCIC) in den jeweils aktuellen Fassungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. bahn.bonus-Sammelprozess

2.1 Anmeldung

2.1.1 Teilnahmeberechtigt sind Inhaber einer (i) BahnCard, (ii) BonusCard Business, (iii) bahn.bonus Card und (iv) persönlichen Jahreskarte. Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Teilnahme beginnt mit dem ersten Punktesammeln. Darüber hinaus können Kunden von Kooperationspartnern für bestimmte Zeiträume zur Teilnahme am bahn.bonus-Programm zugelassen werden, sofern hierüber mit der DB Fernverkehr AG eine besondere Vereinbarung geschlossen wurde. In Anlage I sind mögliche Kundengruppen von Kooperationspartnern nach Branchen bzw. Tätigkeitsgebieten aufgeführt. Die Teilnahmebedingungen für die Kunden der Kooperationspartner werden über www.bahn.de veröffentlicht.

2.1.2 Die unentgeltliche bahn.bonus Card kann über www.bahn.de/bahnbonuscard unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum bestellt werden. Die klassenlose bahn.bonus Card wird personifiziert und jeweils mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren ausgegeben. Die neue Karte wird vor Ablauf der Geltungsdauer der alten Karte zugesandt. Sie kann zum Sammeln von bahn.bonus-Punkten sowie zur Identifizierung für das Online-/Handy-Ticket genutzt werden. Für eine abhanden gekommene oder beschädigte bahn.bonus Card wird gegen ein Entgelt von 15 € eine Ersatzkarte ausgestellt. Eine Kündigung durch den Teilnehmer ist jederzeit schriftlich beim bahn.bonus-Service möglich. Die Deutsche Bahn ist zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten berechtigt.

2.2 bahn.bonus-Punktesammeln durch Teilnehmer nach Nr. 2.1

bahn.bonus-Punkte werden in Prämien- und Statuspunkte unterteilt. Die Punktegutschrift erfolgt nach den Nummern 2.2.3 und 2.2.4.1 dieser Bedingungen. Prämienpunkte können gegen bahn.bonus-Prämien eingelöst werden. Statuspunkte dienen dem Erreichen des bahn.bonus comfort-Status.

2.2.1 Bei Erwerb einer Fahrkarte für die eigene Reise ab einem Mindestwert von 5 € pro Richtung mit/ohne BahnCard-Rabatt bzw. eines ICE Sprinter-Aufpreises kann der Teilnehmer bahn.bonus-Punkte auf seinem Punktekonto sammeln. Die sammelfähigen Angebote sind in der Übersicht unter www.bahn.de/sammelangebote aufgelistet. Sind Reisender und Buchender nicht identisch, kann nur der Reisende, sofern er selbst am bahn.bonus-Programm teilnimmt, die Punkte gutgeschrieben bekommen. Die Gutschrift der mit der eigenen BahnCard, BonusCard Business bzw. bahn.bonus Card erzielten bahn.bonus-Punkte erfolgt zum ersten Geltungstag der Fahrkarte. Der Teilnehmer muss bei jedem Fahrkartenkauf dem Punktesammeln zustimmen. Eine vorläufige BahnCard berechtigt weder zum Sammeln noch zum Einlösen von bahn.bonus-Punkten. Eine rückwirkende Gutschrift von bahn.bonus-Punkten erfolgt nicht. Das Punktekonto wird in Bezug auf die Einhaltung der Sammelbedingungen überprüft. Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes gegen die Sammelbedingungen behält sich die Deutsche Bahn vor, die betroffenen bahn.bonus-Punkte zu löschen sowie im Falle eines wiederholten Verstoßes den Teilnahmevertrag fristlos zu kündigen. Infolge der fristlosen Kündigung verfallen alle auf

diesem Konto angesammelten bahn.bonus-Punkte und es können keine neuen bahn.bonus-Punkte gesammelt werden.

2.2.2 Beim Erwerb einer (i) BahnCard, (ii) persönlichen Jahreskarte nach Nr. 3.1.1 der Zeitkarten-Bedingungen, (iii) BahnCard 100 oder (iv) eines DB Job-Tickets im Wert von mindestens 2.000 € werden dem Teilnehmer die dem Preis der jeweiligen Karte entsprechenden bahn.bonus-Punkte gutgeschrieben. Für BahnCard-Inhaber, die eine persönliche Jahreskarte erwerben, gilt Nr. 2.2.1.

2.2.3 Für jeden € des gezahlten Fahrkarten-/BahnCard-Preises wird je ein Prämien- und Statuspunkt gutgeschrieben. Es wird der auf volle € aufgerundete Preis zugrunde gelegt. In bestimmten Fällen können für besondere Aktionen abweichende Prämienpunkte gutgeschrieben werden. Der Teilnehmer wird über www.bahn.de/bahnbonus über die besonderen Aktionen informiert. In der Anlage II sind mögliche besondere Aktionen aufgeführt.

2.2.4.1 Mit der BahnCard Kreditkarte werden zusätzlich Prämienpunkte gutgeschrieben. Grundlage für die Gutschrift von Prämienpunkten ist das Abrechnungsvolumen der monatlichen Kreditkartenabrechnung des Teilnehmers. Die Gutschrift der Prämienpunkte für die mit einer BahnCard Kreditkarte Haupt-/Partnerkarte getätigten Zahlungsvorgänge erfolgt auf das Punktekonto des Inhabers der BahnCard Kreditkarte Hauptkarte. Im Rahmen der Monatsabrechnung der BahnCard Kreditkarte erfolgt eine Summierung der einzelnen Zahlungsvorgänge zu einer Gesamtsumme. Aus der Gesamtsumme werden die Prämienpunkte wie folgt gutgeschrieben: (i) Für alle nicht stornierten Umsätze mit der BahnCard Kreditkarte bei Konzernunternehmen der Deutschen Bahn AG (z. B. Kauf von Fahrkarten und/oder Zahlung des Jahrespreises für die BahnCard) wird zusätzlich ein Prämienpunkt für jeweils volle 2 € Abrechnungsvolumen zu den Prämienpunkten nach Nr. 2.2.3 gutgeschrieben. (ii) Für alle anderen nicht stornierten Zahlungsvorgänge mit der BahnCard Kreditkarte wird ein Prämienpunkt für jeweils volle 3 € Abrechnungsvolumen gutgeschrieben.

2.2.4.2 Von dieser Punktegutschrift sind (i) Bargeldabhebungen mit der BahnCard Kreditkarte, (ii) der an die Commerzbank AG zu entrichtende Jahrespreis für die BahnCard Kreditkarte, (iii) Überweisungsgutschriften, (iv) Barein-/auszahlungen, (v) Zinszahlungen sowie die (vi) sonstigen Entgelte aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Commerzbank AG zur BahnCard Kreditkarte ausgenommen.

2.2.5.1 Zum Einlösen von Prämienpunkten ist eine gültige BahnCard, bahn.bonus Card, BonusCard Business oder bahn.bonus comfort-Karte (Comfort-Karte) zum DB Job-Ticket nach Nr. 2.2.2 (iv) erforderlich.

2.2.5.2 Die gesammelten Prämienpunkte werden automatisch nach drei Jahren zum Quartalsende gelöscht, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt gegen eine Prämie eingelöst werden. Ist der Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer BahnCard Kreditkarte, wird die fällige Löschung von nicht eingelösten Prämienpunkten für die Dauer der Laufzeit des BahnCard Kreditkartenvertrages ausgesetzt. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Kreditkartenvertrages werden die nach Satz 2 vorgehaltenen Prämienpunkte gelöscht.

2.2.6 Nach erfolgter Kündigung des Teilnehmers auf www.bahn.de/bahncard-services oder beim bahn.bonus-Service unter 0180 5 34 00 35 (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.) bzw. bahnbonus-service@bahn.de verfallen alle angesammelten bahn.bonus-Punkte und es können keine neuen bahn.bonus-Punkte gesammelt werden. Die personenbezogenen Reisedaten werden nach Beendigung der Teilnahme am bahn.bonus-Programm gelöscht.

3. Prämien

3.1.1 Der Teilnehmer kann bei Erreichen einer jeweils festgelegten Punktestufe die Prämienpunkte gegen eine Prämie einlösen. Der jeweils aktuelle Prämienkatalog ist unter www.bahn.de/bahnbonus hinterlegt. Für die Inanspruchnahme der Prämien ist eine im Einlösezeitraum gültige persönliche Jahreskarte, BahnCard, bahn.bonus Card, BonusCard Business bzw. Comfort-Karte erforderlich. Soweit es sich bei den Prämien um Fahrkarten nach Nr. 1, Satz 2, handelt, sind die jeweils geltenden Tarifbestimmungen unter www.bahn.de/bahnbonus hinterlegt.

3.1.2 Inhaber von Prämien-Fahrkarten erhalten im Falle von Ansprüchen auf Fahrpreisschädigung nach Nr. 9.2 BB Personenverkehr 25 % bzw. 50 % der für die Prämienfahrkarte angerechneten Prämienpunkte erstattet. Wird die Reise nach Nr. 9.1.3 BB Personenverkehr nicht angetreten oder abgebrochen, werden die für die Fahrkarte genutzten Prämienpunkte dem Konto wieder gutgeschrieben.

3.2 Der aktuelle Punktestand kann jederzeit über www.bahn.de/bahncard-services oder beim bahn.bonus-Service unter 0180 5 34 00 35 (14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.) abgefragt werden.

4. Erstattung und Umtausch

4.1 Bei Erstattung und Umtausch der Fahrkarten erfolgt der Abzug der bahn.bonus-Punkte.

4.2 Die Prämien und bahn.bonus-Punkte sind nicht übertragbar. Auszahlung, Erstattung und Umtausch von eingelösten Prämien sind ausgeschlossen, ausgenommen in den Fällen nach Nr. 3.1.2.

5. bahn.bonus comfort/bahn.bonus comfort-Status (Comfort-Status)

5.1 bahn.bonus comfort ist ein Programmbestandteil von bahn.bonus und bezeichnet den Status für Vielfahrer.

5.2 Für das Erreichen und den Erhalt des Comfort-Status müssen im Rahmen des Sammelprozesses innerhalb von 12 Monaten 2.000 Statuspunkte erreicht werden. Statusberechtigt sind die Teilnehmer nach Nr. 2.1.1 (i), (ii) und (iv). Statuspunkte verfallen 12 Monate nach ihrer Gutschrift. Mit Erreichen des Comfort-Status bekommt der Kunde automatisch eine Karte mit Comfort-Status zugesandt, die seine bisherige BahnCard/BonusCard Business ersetzt und zur Inanspruchnahme der unter www.bahn.de/comfortstatus aufgeführten Statusleistungen dient; die Laufzeit dieser Karte mit Comfort-Status entspricht der Restlaufzeit und den sonstigen Vertragsbedingungen der ursprünglichen Karte.

5.3 Eine Einlösung von Statuspunkten in bahn.bonus-Prämien oder ein Umtausch in Prämienpunkte ist nicht möglich. Das gilt auch umgekehrt.

5.4 Inhaber einer BahnCard 100 oder eines DB Job-Tickets im Wert von mindestens 2.000 € erhalten automatisch den bahn.bonus comfort-Status. Inhaber dieser DB Job-Tickets erhalten zusätzlich zu ihrer Fahrkarte die Plastikkarte „Comfort-Karte“ als Berechtigungsausweis zur Inanspruchnahme der Statusleistungen sowie zur Einlösung der für den Preis der Fahrkarte gutgeschriebenen Prämienpunkte. Weitere bahn.bonus-Punkte können mit der Comfort-Karte nicht gesammelt werden.

6. Verwendung der Reisedaten

Beim Sammeln von bahn.bonus-Punkten werden die personenbezogenen Reisedaten der Fahrkarte (Preis, Abgangs- und Zielbahnhof, Gültigkeitsbeginn, Wagenklasse, Kaufdatum, Verkaufsstelle) erhoben und zur Abwicklung des bahn.bonus-Programms und der möglichen Prämien

verarbeitet und genutzt. Das Sammeln von bahn.bonus-Punkten und damit die Erhebung der Reisedaten erfolgt nicht automatisch, sondern bei jedem einzelnen Fahrkartenkauf gesondert und auf Wunsch der Teilnehmer. Mit ausdrücklich erteilter Einwilligung des Teilnehmers werden dessen Reisedaten und persönlichen Angaben (Name, Anschrift, Geburtsdatum) genutzt, um dem Teilnehmer auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Informationen und Angebote zukommen zu lassen. Selbstverständlich kann der Teilnehmer jederzeit ohne Angabe von Gründen der Verwendung seiner Daten für Kundenbetreuung und Werbemaßnahmen widersprechen, eine gegebene Einwilligung widerrufen oder die sofortige Löschung seiner Reisedaten veranlassen; dies kann formlos per E-Mail (bahnbonus-service@bahn.de) oder per Post (DB Fernverkehr AG, bahn.bonus Service, 60644 Frankfurt) geschehen. In diesem Fall finden Datenauswertungen zu Marketingzwecken ohne Personenbezug, also anonym statt. Verantwortlich für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ist die DB Fernverkehr AG. Es werden keine Daten an unberechtigte Dritte außerhalb der Deutschen Bahn AG übermittelt.

Anlagen:

Anlage I - Übersicht über mögliche Kooperationspartner

Abweichend von dem in Nr. 2.1 genannten Teilnehmerkreis kann die DB Fernverkehr AG besondere Vereinbarungen mit Kooperationspartnern schließen, damit deren Kunden oder Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum am bahn.bonus-Programm teilnehmen können. Kooperationspartner können aus den folgenden Branchen bzw. Tätigkeitsbereichen stammen:

Anbieter touristischer Leistungen	Fluggesellschaften	Tankstellen
Automobilclubs	Fastfoodketten	Verbände
Autohersteller	Großhandelsketten	Vereine
Autovermietungen	Hotelketten	Versicherungen
Banken	Lebensmittelbranche (Produktion)	
Einzelhandelsketten	Prämienprogramme	

Anlage II - Übersicht über mögliche besondere Aktionen

Abweichend von Nr. 2.2 können besondere Aktionen, ggf. auch in Kombination, jeweils für einen bestimmten Zeitraum durchgeführt werden. Die einzelnen Aktionen und deren Bedingungen werden über www.bahn.de/bahnbonus bekannt gemacht.

Abweichende Bedingungen sind für folgende Aktionen durch Gewährung von festen Punkten (z. B. 100 Punkte) oder über Veränderung der Faktoren (z. B. doppelte Punktevergabe) möglich:

- Anmeldung zur Teilnahme am bahn.bonus-Programm
- Kauf einer BahnCard im Rahmen verschiedener Aktionen
- Besondere persönliche Anlässe, z. B. Geburtstag, Erwerb des Führerscheins
- Kauf von Fahrkarten für die 1. Wagenklasse
- Nutzung von spezifischen Vertriebskanälen für den Fahrkartenkauf, z. B. DB Dialog, NTA, Internet
- Kauf bestimmter Angebote, Fahrkarten für eine bestimmte Strecke
- Kauf von Fahrkarten von bzw. zu bestimmten Regionen (Start- und Zielbahnhöfen)
- Kauf von Fahrkarten für bestimmte Wochentage oder Monate bzw. für bestimmte Tageszeitfenster
- Kauf von Fahrkarten mit Rückreise
- Kauf von Fahrkarten mit einer Mindestanzahl an Personen
- Kauf von Fahrkarten mit einem bestimmten Mindestbetrag
- Kauf von Fahrkarten durch bestimmte Zielgruppen, z. B. Jugendliche, Senioren, Geschäftsreisende

- Verlängerung des Abonnements einer Jahreskarte/BahnCard bzw. Zurückziehung einer Abonnementkündigung
- Teilnahme des bahn.bonus-Kunden an Marketing- und Kooperationsaktionen der DB
- Rückgewinnungsaktionen von Kunden, die länger nicht mehr mit der DB gefahren sind
- Angabe der E-Mail-Adresse zur Kundenbindung und Kontaktpflege, Zustimmung zur werblichen Nutzung
- Durchführung von spezifischen Services (Beschwerden, Adress-/Stammdatenpflege, BC-Fotoaktualisierung, Setzen/Ändern von Werbesperre, etc.) über spezifische Kanäle (z. B. über die Hotline des BahnCard-Services, E-Mail) oder durch den Kunden selbst über www.bahn.de
- Zustimmung zur Zahlung per Lastschrift
- Nachträgliche Erteilung einer Einzugsermächtigung
- Anfordern von ausgelobten Informationsmaterialien bzw. Materialien zur werblichen Ansprache
- Anfordern von Newslettern
- Empfehlung zur bahn.bonus-Teilnahme, Werben eines neuen Teilnehmers
- Teilnahme an Marktforschungsumfragen oder Gewinnspielen



Nr. 600/X des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)

(im Abdruck)

(in der Fassung vom 29. Mai 2009)

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgehoben
- § 3 Züge
- § 4 Aufgehoben
- § 5 Beförderungsbedingungen
- § 6 Aufgehoben
- § 7 Sonderabmachungen

II. Beförderung von Personen

- § 8 Ausschluss von der Beförderung. Bedingte Zulassung
- § 9 Fahrausweise
- § 10 Betreten der Bahnsteige
- § 11 Fahrpreise
- § 12 Erhöhter Fahrpreis
- § 13 Unterbringung der Reisenden
- § 14 Informationen
- § 15 Verhalten bei außerplanmäßigem Halt
- § 16 Mitnahme von Handgepäck und Tieren
- § 17 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis
- § 18 Fahrpreiserstattung
- § 19 Meinungsverschiedenheiten
- §§ 20-24 Aufgehoben

III. Beförderung von Reisegepäck

- § 25 Aufgabe von Reisegepäck
- § 26 Verpackung. Kennzeichnung
- § 27 Aufgabe. Abfertigung. Gepäckschein
- § 28 Aufgehoben
- § 29 Auslieferung
- § 30 Aufgehoben
- § 31 Aufgehoben
- § 32 Aufgehoben
- § 33 Aufgehoben
- § 34 Aufgehoben

IV. Gepäckträger. Gepäckaufbewahrung

- § 35 Gepäckträger
- § 36 Aufbewahrung des Gepäcks

V. Schlichtung

- § 37 Schlichtungsstelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch öffentliche Eisenbahnen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit das bereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr - COTIF - (BGBl. 1985 II S. 130), in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmen. Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden, soweit inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) vorgesehen sind. Abweichend von Satz 2 sind Artikel 8 Abs. 2, Artikel 18 Abs. 2 Buchstabe a, Artikel 27 Abs. 3 sowie Artikel 28 und 29 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr nicht anzuwenden. Ferner sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nach Maßgabe ihres Artikels 2 Abs. 5 nicht auf solche Verkehrsdienste des Schienenpersonennahverkehrs anzuwenden, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

§ 2

aufgehoben

§ 3

Züge

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge.

§ 4

aufgehoben

§ 5

Beförderungsbedingungen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zugunsten des Reisenden von allen Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieser Verordnung in den Beförderungsbedingungen abweichen. Darüber hinaus kann das Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Beförderungsbedingungen von § 17 Abs. 1 Nr. 1 abweichen, wenn nach dem vorgesehenen Tarif für den Fahrausweis ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt zu zahlen ist.

§ 6

aufgehoben

§ 7

Sonderabmachungen

- (1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte vereinbaren (Sonderabmachungen) mit
 1. Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen (Großkunden) für die Beförderung ihrer Mitarbeiter, wenn
 - a) der Großkunde sich zum Kauf von im Tarif der Eisenbahn vorgesehenen Fahrausweisen für alle oder eine bestimmte Zahl seiner Mitarbeiter oder zu einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes verpflichtet,
 - b) die Fahrausweise an die Mitarbeiter des Großkunden zu den Bedingungen weitergegeben werden, die die Eisenbahn mit dem Großkunden vereinbart hat;
 2. Reiseveranstaltern im Personen- und Reisegepäckverkehr.

Vergleichbaren Großkunden und vergleichbaren Reiseveranstaltern sind jeweils vergleichbare Bedingungen einzuräumen.

- (2) Sonderabmachungen sind nur zulässig, wenn der Wettbewerb sie erfordert und wenn sie geeignet sind, das Wirtschaftsergebnis der Eisenbahn zu erhalten oder zu verbessern. Sonderabmachungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Andere Sonderabmachungen, durch die Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den tariflichen Entgelten gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif.

II. Beförderung von Personen

§ 8

Ausschluß von der Beförderung. Bedingte Zulassung

- (1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.
- (3) Personen, die wegen Ausfall oder Unpünktlichkeit eines Zuges gemäß § 17 Abs. 1 mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.
- (4) Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

§ 9

Fahrausweise

- (1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muß der Reisende bei Antritt der Reise mit einem Fahrausweis versehen sein.
- (2) Der Anspruch auf Ausgabe eines Fahrausweises erlischt fünf Minuten vor Abfahrt des Zuges.
- (3) Der Reisende ist verpflichtet,
 - a) Fahrausweise und sonstige Karten (z. B. Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt;
 - b) Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;
 - c) Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhandigen;
 - d) bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, daß vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.
- (4) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 bleibt unberührt.

§ 10

Betreten der Bahnsteige

Der Tarif kann bestimmen, daß Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

§ 11

Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Er ist an besetzten Bahnhöfen und Auskunftsstellen zur Einsicht bereitzuhalten.
- (2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

§ 12

Erhöhter Fahrpreis

- (1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 - a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 - b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann,
 - c) einer Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a, b oder d nicht nachkommt.
- (2) Der erhöhte Fahrpreis nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 40 Euro. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, daß er eine kürzere Strecke durchfahren hat.
- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b auf 7 Euro, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof der befördernden Eisenbahn nachweist, daß er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
- (4) Wer sich der Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe c entzieht, hat 7 Euro zu zahlen.
- (5) Der Tarif kann Fälle vorsehen, in denen von der Zahlung des nach den Absätzen 2 bis 4 zu entrichtenden Betrages ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

§ 13

Unterbringung der Reisenden

- (1) Der Reisende hat Anspruch auf Beförderung in der Klasse, auf die sein Fahrausweis lautet. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse, bei Platzmangel in der 2. Klasse, besteht nicht. Der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, den Reisenden Plätze anzuweisen. Auf Verlangen der Reisenden ist es verpflichtet, für deren Unterbringung zu sorgen.
- (2) Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.

§ 14

Informationen

- (1) Beim Verkauf eines Fahrausweises für eine Zugfahrt, die ausschließlich im Schienenpersonennahverkehr durchgeführt wird, müssen der Beförderer sowie ein Fahrkartenverkäufer, der Fahrausweise ausstellt, den Reisenden über seine aus dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 erwachsenden Rechte und Pflichten informieren. Hierbei kann der Informationspflichtige eine Zusammenfassung verwenden. Die Information kann durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle oder den Einsatz eines rechnergestützten Informations- und Buchungssystems erfolgen.
- (2) Während der Fahrt eines Zuges im Schienenpersonennahverkehr muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Reisenden über den nächsten Haltebahnhof, über Verspätungen, über Sicherheit und über Dienstleistungen im Zug informieren.

§ 15

Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Zugbegleitpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen.

§ 16

Mitnahme von Handgepäck und Tieren

- (1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich in die Personenwagen mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Reisende, denen kein Sitzplatz angewiesen werden kann, haben wegen der Unterbringung ihres Handgepäcks die Anordnungen des Eisenbahnpersonals zu befolgen.
- (2) Der Tarif bestimmt,
 - a) unter welchen Bedingungen andere Gegenstände, die eine Person tragen kann (Traglasten), in Personenwagen mitgenommen oder in Gepäckwagen ohne Frachtzahlung untergebracht werden dürfen;
 - b) welches Handgepäck in Personenwagen nicht mitgeführt werden darf;
 - c) unter welchen Bedingungen lebende Tiere in Personenwagen mitgenommen werden dürfen.

§ 17

Verspätung im Schienenpersonennahverkehr

- (1) Besitzt der Reisende einen Fahrausweis, der ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, so hat er, sofern vernünftigerweise davonausgegangen werden muss, dass er wegen eines Ausfalls oder einer Unpünktlichkeit des von ihm gemäß dem Beförderungsvertrag gewählten Zuges eines Eisenbahnverkehrsunternehmens verspätet am Zielort ankommen wird, neben den in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Rechten und Ansprüchen die folgenden Rechte:
 1. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt.
 2. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.
- (2) Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 1 Nr. 2 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro.
- (3) Dem Reisenden steht der Anspruch nach Absatz 2 nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
 1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte;
 2. Verschulden des Reisenden;
 3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der in Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die

Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

§ 18

Fahrpreiserstattung

- (1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.
- (2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.
- (3) Hat der Reisende den Fahrausweis zur Aufgabe von Reisegepäck benutzt, so kann er den Fahrpreis nur dann zurückverlangen, wenn er das Gepäck auf dem Versandbahnhof zurückgenommen hat.
- (4) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.
- (5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (6) Der Tarif kann von den vorstehenden Bestimmungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für die Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.
- (7) Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden.

§ 19

Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten unter Reisenden oder zwischen Reisenden und dem Eisenbahnpersonal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der aufsichtführende Bedienstete, in den Zügen der Zugführer.

§§ 20 bis 24 aufgehoben

III. Beförderung von Reisegepäck

§ 25

Aufgabe von Reisegepäck

- (1) Der Reisende kann als Reisegepäck Gegenstände aufgeben, die zu seinem Gebrauch bestimmt und in einer für die Beförderung als Reisegepäck geeigneten Weise verpackt sind.
- (2) Unter welchen Bedingungen der Reisende
 1. Kraftfahrzeuge und Anhänger,
 2. Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
 3. sonstige auch unverpackte Gegenständeals Reisegepäck aufgeben kann, bestimmt der Tarif.
- (3) Der Tarif kann die Menge, den Umfang und das Gewicht der zur Beförderung als Reisegepäck zugelassenen Gegenstände beschränken, erforderlichenfalls weitere Einschränkungen vorsehen.

§ 26

Verpackung. Kennzeichnung

Gepäckstücke, deren Verpackung ungenügend oder deren Beschaffenheit mangelhaft ist oder die offensichtlich Spuren von Beschädigungen aufweisen oder die nicht hinreichend gekennzeichnet sind, kann die Eisenbahn zurückweisen. Werden sie gleichwohl zur Beförderung angenommen, so kann die Eisenbahn im Gepäckschein den Zustand des Gepäcks vermerken. Nimmt der Reisende den Gepäckschein mit dem Vermerk an, so erkennt er diesen Zustand an.

§ 27

Aufgabe. Abfertigung. Gepäckschein

- (1) Reisegepäck wird zur Beförderung von und nach Orten angenommen, die in den Gepäckverkehr einbezogen sind.
- (2) Für jedes Gepäckstück ist die nach den Bestimmungen des Tarifs erforderliche Zahl von Gepäckscheinen zu lösen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend; die dort vorgesehene einjährige Frist beginnt mit dem Tage der Ausfertigung des Gepäckscheins.
- (3) Bei der Aufgabe des Reisegepäcks wird dem Reisenden ein Gepäckschein ausgehändigt. Die Angaben im Gepäckschein sind für die Beförderung maßgebend. Der Gepäckschein muß enthalten:
 - a) Stelle und Tag der Aufgabe des Reisegepäcks sowie die vom Reisenden vorgesehene Ablieferungsstelle;
 - b) gegebenenfalls Name und Anschrift des Empfangsbevollmächtigten des Reisenden;
 - c) Lieferfrist;
 - d) die Gepäckfracht und etwaige andere Entgelte.
- (4) Der Tarif bestimmt, ob bei Aufgabe des Gepäcks der Fahrausweis vorzulegen ist.

§ 28

aufgehoben

§ 29

Auslieferung

- (1) Das Gepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins und Entrichtung der etwa noch nicht bezahlten Kosten ausgeliefert. Die Eisenbahn ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen. Hat der Reisende einen Empfangsbevollmächtigten benannt, so kann die Eisenbahn auch diesem das Gepäck ausliefern, selbst wenn der Gepäckschein dabei nicht zurückgegeben oder vorgelegt wird.
- (2) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so braucht die Eisenbahn das Gepäck nur demjenigen auszuliefern, der seine Berechtigung glaubhaft macht; sie kann Sicherheitsleistung verlangen.

§§ 30 - 34 aufgehoben

IV. Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung

§ 35

Gepäckträger

- (1) Soweit auf Bahnhöfen Gepäckträger bestellt sind, haben sie Reise- und Handgepäck zu den von den Reisenden bezeichneten Stellen zu bringen. Die Beförderung außerhalb des Bahnhofsbereichs kann nur dann verlangt werden, wenn dies nach den örtlichen Vorschriften zulässig ist.
- (2) Die Gepäckträger müssen durch Dienstabzeichen erkennbar sein und ihren Tarif bei sich tragen. Auf Verlangen haben sie dem Reisenden den Tarif vorzuzeigen und ihm bei Übernahme des Gepäcks eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu übergeben.
- (3) Der Tarif muß an den Gepäckannahme- und -ausgabestellen und in den zur Gepäckaufbewahrung dienenden Räumen aushängen.
- (4) Für das den Gepäckträgern übergebene Reise- oder Handgepäck haftet die Eisenbahn wie für das ihr zur Beförderung übergebene Gepäck.

§ 36

Aufbewahrung des Gepäcks

- (1) Die Eisenbahn haftet für Reise- und Handgepäck, das sie zur Aufbewahrung annimmt, als Verwahrer. Die Bedingungen für die Aufbewahrung regelt der Tarif. Außer bei Vorsatz und grober Fahrläs-

sigkeit kann der Tarif die Haftung auf einen Höchstbetrag beschränken. Die Entgelte sowie die Öffnungszeiten der Aufbewahrungsstellen sind durch Aushang bekanntzumachen.

- (2) Die Haftung für Reise- und Handgepäck, das in Schließfächern aufbewahrt wird, richtet sich nach den Bedingungen der Eisenbahn für die Vermietung von Schließfächern.
- (3) Wer das Gepäck zur Aufbewahrung übergibt, erhält einen Hinterlegungsschein.
- (4) Gepäck, das nicht oder nur mangelhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Wird es gleichwohl angenommen, so kann die Eisenbahn den Mangel auf dem Hinterlegungsschein vermerken. Nimmt der Hinterleger den Schein mit dem Vermerk an, so erkennt er den mangelhaften Zustand an.
- (5) Die Eisenbahn haftet nicht für Gegenstände, die in unverpackt oder mangelhaft verpackt zur Aufbewahrung übergebenen Kleidungsstücken enthalten sind.
- (6) Die hinterlegten Gegenstände können jederzeit innerhalb der für die Annahme und Auslieferung von Gepäck bestimmten Zeiten gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheins und Entrichtung des Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgefordert werden. § 29 (1) und (2) gilt entsprechend.
- (7) Wird das hinterlegte Gepäck nicht binnen der im Tarif festgesetzten Aufbewahrungsfrist abgeholt, so ist die Eisenbahn berechtigt, das Gepäck drei Monate nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ohne Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Sie ist hierzu schon früher berechtigt, wenn der Wert des Gepäcks durch längeres Lagern unverhältnismäßig vermindert oder in keinem Verhältnis zu den Lagerkosten stehen würde. Die Eisenbahn hat dem Reisenden den Verkaufserlös nach Abzug der noch nicht bezahlten Kosten zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Beträge nicht aus, so ist der Reisende zur Nachzahlung des ungedeckten Betrags verpflichtet. Die Eisenbahn hat den Reisenden, wenn sich sein Aufenthalt ermitteln läßt, vom bevorstehenden Verkauf des Gepäcks zu benachrichtigen.

V. Schlichtung

§ 37

Schlichtungsstelle

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen.
- (2) Eine Schlichtungsstelle ist insbesondere geeignet im Sinne von Absatz 1, wenn sie die Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission 98/257/EG vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind (ABl. EU Nr. L 115 S. 31), erfüllt und die folgenden Grundsätze befolgt:
 1. Die Schlichtungsstelle muss unabhängig sein und hierdurch unparteiisches Handeln sicherstellen; bei Kollegialentscheidungen kann die Unabhängigkeit durch eine paritätische Mitwirkung der Vertreter von Verbrauchern und Unternehmen gewährleistet werden,
 2. die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können und rechtliches Gehör erhalten;
 3. die Schlichter und ihre Hilfspersonen müssen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten;
 4. das Schlichtungsverfahren muss zügig durchgeführt werden;
 5. die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.

Eine Schlichtungsstelle im Sinne von Absatz 1 kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein.

- (3) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen soll bei der Beantwortung einer Beschwerde auf die Möglichkeit der Schlichtung hinweisen und die Adressen geeigneter Schlichtungsstellen mitteilen.



Nr. 600/Z des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

**Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES
vom 23. Oktober 2007**

**über die Rechte und Pflichten der
Fahrgäste im Eisenbahnverkehr**

(im Abdruck)

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com

VERORDNUNG (EG) Nr. 1371/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 23. Oktober 2007
über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1,
auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 31. Juli 2007 gebilligten gemeinsamen Entwurfs ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ist es wichtig, die Nutzerrechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu schützen und die Qualität und Effektivität der Schienenpersonenverkehrsdienste zu verbessern, um dazu beizutragen, den Verkehrsanteil der Eisenbahn im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern zu erhöhen.
- (2) In der Mitteilung der Kommission „Verbraucherpolitische Strategie 2002-2006“ ⁽⁴⁾ ist das Ziel festgelegt, gemäß Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags ein hohes Verbraucherschutzniveau im Bereich des Verkehrs zu erreichen.
- (3) Da der Fahrgast die schwächere Partei eines Beförderungsvertrags ist, sollten seine Rechte in dieser Hinsicht geschützt werden.
- (4) Zu den Rechten der Nutzer von Eisenbahnverkehrsdiensten gehört das Erhalten von Informationen über den Verkehrsdienst sowohl vor als auch während der Fahrt. Wann immer möglich, sollten Eisenbahnunternehmen und Fahrkartenverkäufer diese Informationen im Voraus und so schnell wie möglich bereitstellen.
- (5) Ausführlichere Anforderungen für die Bereitstellung von Reiseinformationen werden in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) nach der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen Eisenbahnsystems ⁽⁵⁾ festgelegt.
- (6) Bei der Stärkung der Rechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sollte das bereits bestehende einschlägige internationale Regelwerk im Anhang A – Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980, geändert durch das Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 3. Juni 1999 (Protokoll 1999) – zugrunde gelegt werden. Es ist jedoch wünschenswert, den Anwendungsbereich dieser Verordnung auszuweiten und nicht nur die Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr, sondern auch die Fahrgäste im inländischen Eisenbahnverkehr zu schützen.
- (7) Die Eisenbahnunternehmen sollten zusammenarbeiten, um den Fahrgästen im Eisenbahnverkehr das Umsteigen zwischen Betreibern dadurch zu erleichtern, dass – wann immer möglich – Durchgangsfahrkarten angeboten werden.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 8.9.2005, S. 8.

⁽²⁾ ABl. C 71 vom 22.3.2005, S. 26.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 (ABl. C 227 E vom 21.9.2006, S. 490), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. Juli 2006 (ABl. C 289 E vom 28.11.2006, S. 1), Standpunkt des Eu-

ropäischen Parlaments vom 18. Januar 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. September 2007 und Beschluss des Rates vom 26. September 2007.

⁽⁴⁾ *ABl. C 137 vom 8.6.2002, S. 2.*

⁽⁵⁾ *ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/32/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 2.6.2007, S. 63).*

- (8) Die Bereitstellung von Informationen und Fahrkarten für Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sollte dadurch erleichtert werden, dass rechnergestützte Systeme an gemeinsamen Spezifikationen ausgerichtet werden.
- (9) Die Weiterentwicklung der Reiseinformations- und Buchungssysteme sollte nach den TSI erfolgen.
- (10) Schienenpersonenverkehrsdienste sollten den Bürgern allgemein zugute kommen. Daher sollten Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität unabhängig davon, ob die Ursache dafür eine Behinderung, das Alter oder andere Faktoren sind, Bahnreisemöglichkeiten haben, die denen anderer Bürger vergleichbar sind. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität haben das gleiche Recht auf Freizügigkeit, Entscheidungsfreiheit und Nichtdiskriminierung wie alle anderen Bürger. Unter anderem sollte besonders darauf geachtet werden, dass Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität Informationen über die Zugänglichkeit von Eisenbahnverkehrsdiensten, über die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen und über deren Ausstattung erhalten. Damit auch Fahrgäste mit eingeschränkter Sinneswahrnehmung bestmöglich über Verspätungen unterrichtet werden, sollten gegebenenfalls akustische und optische Systeme genutzt werden. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität sollten die Möglichkeit haben, Fahrkarten im Zug ohne Aufpreis zu kaufen.
- (11) Eisenbahnunternehmen und Bahnhöfbetreiber sollten durch die Beachtung der TSI für Personen mit eingeschränkter Mobilität die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität berücksichtigen, so dass entsprechend den für das öffentliche Auftragswesen geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft dafür gesorgt wird, dass die Zugänglichkeit zu allen baulichen Strukturen und zu allen Fahrzeugen durch die schrittweise Beseitigung physischer Hindernisse und funktioneller Behinderungen anlässlich der Anschaffung neuen Materials sowie der Durchführung von Bau- oder umfangreichen Renovierungsarbeiten gewährleistet ist.
- (12) Eisenbahnunternehmen sollten die Pflicht haben, hinsichtlich ihrer Haftung gegenüber Fahrgästen im Eisenbahnverkehr bei Unfällen versichert zu sein oder gleichwertige Vorkehrungen zu treffen. Die Mindestversicherungssumme für Eisenbahnunternehmen sollte künftig überprüft werden.
- (13) Die Stärkung der Rechte auf Entschädigung und Hilfeleistung bei Verspätungen, verpassten Anschlüssen oder Zugausfällen sollte auf dem Markt für Schienenpersonenverkehrsdienste zu größeren Anreizen zum Nutzen der Fahrgäste führen.
- (14) Es ist wünschenswert, dass durch diese Verordnung ein System für die Entschädigung von Fahrgästen bei Verspätungen geschaffen wird, das mit der Haftung des Eisenbahnunternehmens verknüpft ist und auf der gleichen Grundlage beruht wie das internationale System, das im Rahmen des COTIF, insbesondere in dessen Anhang betreffend die Fahrgastrechte (CIV), besteht.
- (15) Gewährt ein Mitgliedstaat Eisenbahnunternehmen eine Befreiung von dieser Verordnung, sollte er die Eisenbahnunternehmen anhalten, im Benehmen mit den Fahrgastverbänden Maßnahmen zur Entschädigung und Hilfeleistung bei größeren Störungen eines Schienenpersonenverkehrsdienstes zu treffen.
- (16) Es ist auch wünschenswert, für Unfallopfer und ihre Angehörigen kurzfristige finanzielle Härten unmittelbar nach einem Unfall zu mildern.
- (17) Im Interesse der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sollten im Einvernehmen mit den staatlichen Stellen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die persönliche Sicherheit der Fahrgäste in den Bahnhöfen und in den Zügen zu gewährleisten.
- (18) Die Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sollten die Möglichkeit haben, hinsichtlich der durch diese Verordnung begründeten Rechte und Pflichten bei jedem beteiligten Eisenbahnunternehmen eine Beschwerde einzureichen, auf die ihnen innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort erteilt werden muss.
- (19) Die Eisenbahnunternehmen sollten Qualitätsstandards für Schienenpersonenverkehrsdienste festlegen, anwenden und überwachen.

- (20) Der Inhalt dieser Verordnung sollte im Hinblick auf die inflationsbezogene Anpassung der darin genannten Beträge sowie die Anforderungen an die Informationsbereitstellung und die Qualität der Verkehrsdienste im Lichte der Marktentwicklungen ebenso überprüft werden wie im Lichte der Auswirkungen der Verordnung auf die Qualität der Verkehrsdienste.
- (21) Diese Verordnung sollte die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ unberührt lassen.
- ⁽¹⁾ *ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).*
- (22) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen festlegen und die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Sanktionen, zu denen auch die Zahlung einer Entschädigung an die betreffende Person gehören könnte, sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (23) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Entwicklung der Eisenbahnen der Gemeinschaft und die Einführung von Fahrgastrechten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (24) Es ist ein Ziel dieser Verordnung, die Schienenpersonenverkehrsdienste in der Gemeinschaft zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb die Möglichkeit haben, Ausnahmen für Dienste in Gebieten zu gewähren, bei denen ein erheblicher Teil des Dienstes außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt wird.
- (25) In einigen Mitgliedstaaten könnte es für die Eisenbahnunternehmen mit Schwierigkeiten verbunden sein, sämtliche Bestimmungen dieser Verordnung ab ihrem Inkrafttreten anzuwenden. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb die Möglichkeit haben, vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auf inländische Schienenpersonenverkehrsdienste im Fernverkehr zu gewähren. Die vorübergehende Ausnahme sollte sich jedoch weder auf die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken, die Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität den Zugang zu Bahnreisen gewähren, noch auf das Recht derjenigen, die Bahnfahrkarten kaufen wollen, dies ohne unangemessene Schwierigkeiten zu tun, noch auf die Bestimmungen über die Haftung der Eisenbahnunternehmen im Zusammenhang mit den Reisenden und ihrem Gepäck, das Erfordernis, dass die Unternehmen ausreichend versichert sein müssen, und das Erfordernis, dass diese Unternehmen geeignete Maßnahmen treffen, um die persönliche Sicherheit der Reisenden in Bahnhöfen und Zügen zu gewährleisten und Risiken zu steuern.
- (26) Schienenpersonenverkehrsdienste des Stadtverkehrs, Vorortverkehrs oder Regionalverkehrs unterscheiden sich ihrer Art nach von Fernverkehrsdiensten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb die Möglichkeit haben, Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung – mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die für alle Schienenpersonenverkehrsdienste in der gesamten Gemeinschaft gelten sollten –, für Schienenpersonenverkehrsdienste des Stadtverkehrs, Vorortverkehrs oder Regionalverkehrs zu gewähren.
- (27) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- ⁽¹⁾ *ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).*
- (28) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung oder deren Ergänzung durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für

- a) die von den Eisenbahnunternehmen bereitzustellenden Informationen, den Abschluss von Beförderungsverträgen, die Ausgabe von Fahrkarten und die Umsetzung eines rechnergestützten Informations- und Buchungssystems für den Eisenbahnverkehr,
- b) die Haftung von Eisenbahnunternehmen und ihre Versicherungspflicht gegenüber den Fahrgästen und deren Gepäck,
- c) die Pflichten von Eisenbahnunternehmen gegenüber den Fahrgästen bei Verspätungen,
- d) den Schutz von und Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität,
- e) die Festlegung und Überwachung von Dienstqualitätsnormen, das Risikomanagement für die persönliche Sicherheit der Fahrgäste und die Bearbeitung von Beschwerden, und
- f) allgemeine Durchsetzungsvorschriften.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt gemeinschaftsweit für alle Eisenbahnfahrten und -dienstleistungen, die von einem oder mehreren nach der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ⁽²⁾ genehmigten Eisenbahnunternehmen erbracht werden.

⁽²⁾ *ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44).*

- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Eisenbahnunternehmen und Beförderungsleistungen, die keine Genehmigung gemäß der Richtlinie 95/18/EG besitzen.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Artikel 9, 11, 12 und 19, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 26 gemeinschaftsweit für alle Schienenpersonenverkehrsdienste.
- (4) Mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Bestimmungen kann ein Mitgliedstaat in transparenter und nicht diskriminierender Weise für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren, der zweimal um höchstens fünf Jahre verlängert werden kann, eine Ausnahme von der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auf inländische Schienenpersonenverkehrsdienste gewähren.
- (5) Mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Bestimmungen kann ein Mitgliedstaat Schienenpersonenverkehrsdienste des Stadtverkehrs, Vorortverkehrs und Regionalverkehrs von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Um zwischen Schienenpersonenverkehrsdiensten des Stadtverkehrs, Vorortverkehrs und Regionalverkehrs zu unterscheiden, wenden die Mitgliedstaaten die Definitionen an, die in der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft ⁽³⁾ vorgesehen sind. Bei der Anwendung dieser Definitionen stützen sich die Mitgliedstaaten auf folgende Kriterien: Entfernung, Häufigkeit der Verkehrsdienste, Anzahl der planmäßigen Halte, eingesetzte Fahrzeuge, Fahrkartenmodelle,

Schwankungen der Anzahl der Fahrgäste bei Verkehrsdiensten innerhalb und außerhalb der Hauptverkehrszeiten, Zug-Codes und Fahrpläne.

⁽³⁾ ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/103/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 344).

- (6) Ein Mitgliedstaat kann in transparenter und nicht diskriminierender Weise eine auf höchstens fünf Jahre befristete, aber verlängerbare Ausnahme von der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auf bestimmte Verkehrsdienste oder Fahrten gewähren, weil ein erheblicher Teil des Verkehrsdienstes, der mindestens einen planmäßigen Bahnhofshalt umfasst, außerhalb der Gemeinschaft betrieben wird.
- (7) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 gewährten Ausnahmen in Kenntnis. Die Kommission ergreift die geeigneten Maßnahmen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausnahme nicht mit diesem Artikel im Einklang steht. Spätestens bis zum 3. Dezember 2014 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 gewährten Ausnahmen vor.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Eisenbahnunternehmen“ ein Eisenbahnunternehmen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2001/14/EG ⁽¹⁾ sowie jedes öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen, dessen Tätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen die Traktion sicherstellen muss; dies schließt auch Unternehmen ein, die ausschließlich die Traktionsleistung erbringen;
 2. „Beförderer“ das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinanderfolgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrags haften;
 3. „ausführender Beförderer“ ein Eisenbahnunternehmen, das mit dem Fahrgast den Beförderungsvertrag nicht geschlossen hat, dem aber das vertragliche Eisenbahnunternehmen die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat;
 4. „Betreiber der Infrastruktur“ jede Einrichtung oder jedes Unternehmen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/440/EWG, die bzw. das insbesondere für die Einrichtung und die Unterhaltung der Fahrwege der Eisenbahn oder von Teilen davon zuständig ist; dies kann auch den Betrieb der Steuerungs- und Sicherheitssysteme der Infrastruktur einschließen; mit den bei einem Netz oder einem Teilnetz wahrzunehmenden Aufgaben des Betreibers der Infrastruktur können verschiedene Einrichtungen oder Unternehmen betraut werden;
 5. „Bahnhofsbetreiber“ eine Stelle in einem Mitgliedstaat, der die Verantwortung für die Leitung eines Bahnhofes übertragen wurde und bei der es sich um den Betreiber der Infrastruktur handeln kann;
 6. „Reiseveranstalter“ einen Veranstalter oder Vermittler, der kein Eisenbahnunternehmen ist, im Sinne des Artikels 2 Nummern 2 und 3 der Richtlinie 90/314/EWG ⁽²⁾;
 7. „Fahrkartenverkäufer“ jeden Vermittler von Eisenbahnverkehrsdiensten, der für ein Eisenbahnunternehmen oder für eigene Rechnung Beförderungsverträge schließt und Fahrkarten verkauft;
 8. „Beförderungsvertrag“ einen Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen einem Eisenbahnunternehmen oder einem Fahrkartenverkäufer und dem Fahrgast über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen;
 9. „Buchung“ eine in Papierform oder elektronisch erteilte Beförderungsberechtigung aufgrund einer zuvor bestätigten personenbezogenen Beförderungsvereinbarung;
-

- ⁽¹⁾ *Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/49/EG.*
- ⁽²⁾ *Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59).*

10. „Durchgangsfahrkarte“ eine oder mehrere Fahrkarten, die einen Beförderungsvertrag für aufeinanderfolgende durch ein oder mehrere Eisenbahnunternehmen erbrachte Eisenbahnverkehrsdienste belegen;
11. „inländischer Schienenpersonenverkehrsdienst“ einen Schienenpersonenverkehrsdienst, bei dem keine Grenze eines Mitgliedstaats überschritten wird;
12. „Verspätung“ die Zeitdifferenz zwischen der planmäßigen Ankunftszeit des Fahrgasts gemäß dem veröffentlichten Fahrplan und dem Zeitpunkt seiner tatsächlichen oder erwarteten Ankunft;
13. „Zeitfahrkarte“ eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen;
14. „rechnergestütztes Informations- und Buchungssystem für den Eisenbahnverkehr“ ein rechnergestütztes System, das Informationen über alle von Eisenbahnunternehmen angebotenen Eisenbahnverkehrsdienste enthält; zu den im System gespeicherten Informationen über Personenverkehrsdienste gehören
 - a) die Fahrpläne der Personenverkehrsdienste;
 - b) die Verfügbarkeit von Plätzen auf Personenverkehrsdiensten;
 - c) die Tarife und Sonderbedingungen;
 - d) die Zugänglichkeit der Züge für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität;
 - e) die Möglichkeiten zur Vornahme von Buchungen oder zur Ausstellung von Fahrkarten oder Durchgangsfahrkarten, soweit einige oder alle dieser Möglichkeiten Benutzern zur Verfügung gestellt werden;
15. „Person mit Behinderungen“ oder „Person mit eingeschränkter Mobilität“ eine Person, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen anderer Behinderungen oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Unterstützung und eine Anpassung der für alle Fahrgäste bereitgestellten Dienstleistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert;
16. „Allgemeine Beförderungsbedingungen“ die in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Tarifen in jedem Mitgliedstaat rechtsgültigen Bedingungen des Beförderers, die mit Abschluss des Beförderungsvertrages dessen Bestandteil geworden sind;
17. „Fahrzeug“ Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die aus Anlass einer Personenbeförderung befördert werden.

KAPITEL II

BEFÖRDERUNGSVERTRAG, INFORMATIONEN UND FAHRKARTEN

Artikel 4

Beförderungsvertrag

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels unterliegen der Abschluss und die Ausführung eines Beförderungsvertrags sowie die Bereitstellung von Informationen und Fahrkarten den Bestimmungen in Anhang I Titel II und III.

Artikel 5

Fahrräder

Die Eisenbahnunternehmen ermöglichen den Fahrgästen die Mitnahme von Fahrrädern im Zug, gegebenenfalls gegen Entgelt, wenn sie leicht zu handhaben sind, dies den betreffenden Schienenverkehrsdienst nicht beeinträchtigt und in den Fahrzeugen möglich ist.

Artikel 6

Ausschluss des Rechtsverzichts und der Rechtsbeschränkung

(1) Die Verpflichtungen gegenüber Fahrgästen gemäß dieser Verordnung dürfen – insbesondere durch abweichende oder einschränkende Bestimmungen im Beförderungsvertrag – nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Die Eisenbahnunternehmen können Vertragsbedingungen anbieten, die für den Fahrgast günstiger sind als die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

Artikel 7

Informationspflicht betreffend die Einstellung von Schienenverkehrsdiensten

Eisenbahnunternehmen oder gegebenenfalls die für einen gemeinwirtschaftlichen Vertrag zuständigen Behörden veröffentlichen Beschlüsse über die Einstellung von Schienenverkehrsdiensten auf angemessenem Wege vor deren Umsetzung.

Artikel 8

Reiseinformationen

(1) Unbeschadet des Artikels 10 erteilen die Eisenbahnunternehmen und die Fahrkartenverkäufer, die für ein oder mehrere Eisenbahnunternehmen Beförderungsverträge anbieten, dem Fahrgast auf Anfrage mindestens die in Anhang II Teil I genannten Informationen zu den Fahrten, für die das betreffende Eisenbahnunternehmen einen Beförderungsvertrag anbietet. Fahrkartenverkäufer, die für eigene Rechnung Beförderungsverträge anbieten, und Reiseveranstalter erteilen diese Informationen, soweit sie verfügbar sind.

(2) Die Eisenbahnunternehmen erteilen dem Fahrgast während der Fahrt mindestens die in Anhang II Teil II genannten Informationen.

(3) Die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 sind in der am besten geeigneten Form zu erteilen. Dabei wird den Bedürfnissen von Menschen mit einer Gehör- und/oder Sehbeeinträchtigung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Artikel 9

Verfügbarkeit von Fahrkarten, Durchgangsfahrkarten und Buchungen

(1) Die Eisenbahnunternehmen und die Fahrkartenverkäufer bieten, soweit verfügbar, Fahrkarten, Durchgangsfahrkarten und Buchungen an.

(2) Unbeschadet des Absatzes 4 bieten die Eisenbahnunternehmen dem Fahrgast über mindestens einen der folgenden Vertriebswege Fahrkarten an:

- a) an Fahrkartenschaltern oder Fahrkartenautomaten,
- b) über das Telefon, das Internet oder jede andere in weitem Umfang verfügbare Informationstechnik,
- c) in den Zügen.

(3) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 bieten die Eisenbahnunternehmen für im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verträge geleistete Verkehrsdienste über mindestens einen der folgenden Vertriebswege Fahrkarten an:

- a) an Fahrkartenschaltern oder Fahrkartenautomaten,
- b) in den Zügen.

(4) Die Eisenbahnunternehmen bieten die Möglichkeit an, Fahrkarten für den jeweiligen Verkehrsdienst im Zug zu erhalten, sofern dies nicht aus Gründen der Sicherheit, der Betrugsbekämpfung, der Reservierungspflicht oder aus vertretbaren kommerziellen Gründen eingeschränkt oder abgelehnt wird.

(5) Ist im Abfahrtsbahnhof kein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat vorhanden, so werden die Fahrgäste im Bahnhof unterrichtet über

- a) die Möglichkeit, telefonisch, über das Internet oder im Zug eine Fahrkarte zu erwerben, und über die dafür geltenden Verfahren,
- b) den nächsten Bahnhof oder sonstigen Ort, an dem Fahrkartenschalter und/oder Fahrkartenautomaten zur Verfügung stehen.

Artikel 10

Reiseinformations- und Buchungssysteme

(1) Zur Erteilung von Informationen und zur Ausgabe von Fahrkarten gemäß dieser Verordnung nutzen die Eisenbahnunternehmen und die Fahrkartenverkäufer das rechnergestützte Informations- und Buchungssystem für den Eisenbahnverkehr, das nach den in diesem Artikel genannten Verfahren eingerichtet wird.

(2) Die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) gemäß der Richtlinie 2001/16/EG werden für die Zwecke dieser Verordnung angewendet.

(3) Die Kommission erlässt bis zum 3. Dezember 2010 auf Vorschlag der Europäischen Eisenbahnagentur die TSI zu den Telematikanwendungen für Fahrgäste. Diese TSI ermöglichen die Erteilung der in Anhang II genannten Informationen und die Ausgabe von Fahrkarten gemäß dieser Verordnung.

(4) Die Eisenbahnunternehmen passen ihr rechnergestütztes Informations- und Buchungssystem für den Eisenbahnverkehr gemäß den in den TSI dargelegten Erfordernissen entsprechend einem in den TSI enthaltenen Einführungsplan an.

(5) Vorbehaltlich der Richtlinie 95/46/EG dürfen die Eisenbahnunternehmen und die Fahrkartenverkäufer keine personenbezogenen Informationen über Einzelbuchungen an andere Eisenbahnunternehmen und/oder Fahrkartenverkäufer weitergeben.

KAPITEL III

HAFTUNG VON EISENBAHNUNTERNEHMEN FÜR FAHRGÄSTE UND DEREN GEPÄCK

Artikel 11

Haftung für Fahrgäste und Gepäck

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels und unbeschadet geltender nationaler Rechtsvorschriften, die Fahrgästen weitergehenden Schadensersatz gewähren, ist die Haftung von Eisenbahnunternehmen in Bezug auf Fahrgäste und deren Gepäck in Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII geregelt.

Artikel 12

Versicherung

- (1) Die in Artikel 9 der Richtlinie 95/18/EG festgelegte Pflicht bezüglich der Haftung für Fahrgäste ist als Pflicht eines Eisenbahnunternehmens zu verstehen, ausreichend versichert zu sein oder gleichwertige Vorkehrungen getroffen zu haben, um seine Haftung aufgrund dieser Verordnung zu decken.
- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 3. Dezember 2010 einen Bericht über die Festsetzung einer Mindestversicherungssumme für Eisenbahnunternehmen vor. Diesem Bericht werden gegebenenfalls geeignete Vorschläge oder Empfehlungen beigelegt.

Artikel 13

Vorschuss

- (1) Wird ein Fahrgast getötet oder verletzt, so zahlt das gemäß Anhang I Artikel 26 Absatz 5 haftende Eisenbahnunternehmen unverzüglich, spätestens jedoch fünfzehn Tage nach der Feststellung der Identität der entschädigungsberechtigten natürlichen Person einen Vorschuss zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, und zwar im Verhältnis zur Schwere des erlittenen Schadens.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 beläuft sich dieser Vorschuss im Todesfall auf einen Betrag von mindestens 21 000 EUR je Fahrgast.
- (3) Der Vorschuss stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann mit später auf der Grundlage dieser Verordnung gezahlten Beträgen verrechnet werden; er kann jedoch nur in den Fällen, in denen der Schaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Fahrgasts verursacht wurde, oder in denen die Person, die den Vorschuss erhalten hat, keinen Entschädigungsanspruch hatte, zurückgefordert werden.

Artikel 14

Bestreiten der Haftung

Selbst wenn das Eisenbahnunternehmen bestreitet, für Personenschäden, die einem von ihm beförderten Fahrgast entstanden sind, zu haften, unternimmt es alle zumutbaren Bemühungen zur Unterstützung eines Fahrgastes, der gegenüber Dritten Schadensersatzansprüche geltend macht.

KAPITEL IV

VERSPÄTUNGEN, VERPASSTE ANSCHLÜSSE UND ZUGAUSFÄLLE

Artikel 15

Haftung für Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Zugausfälle

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels ist die Haftung der Eisenbahnunternehmen für Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Zugausfälle in Anhang I Titel IV Kapitel II geregelt.

Artikel 16

Erstattung oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass bei Ankunft am Zielort gemäß Beförderungsvertrag die Verspätung mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat der Fahrgast unverzüglich die Wahl zwischen

- a) der Erstattung des vollen Fahrpreises unter den Bedingungen, zu denen er entrichtet wurde, für den Teil oder die Teile der Fahrt, die nicht durchgeführt wurden, und für den Teil oder die Teile, die bereits durchgeführt wurden, wenn die Fahrt nach den ursprünglichen Reiseplänen des Fahrgasts sinnlos geworden ist, gegebenenfalls zusammen mit einer Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt bei nächster Gelegenheit. Die Erstattung erfolgt unter denselben Bedingungen wie die Entschädigung nach Artikel 17;
- b) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit; oder

- c) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgasts.

Artikel 17

Fahrpreisentschädigung

(1) Ohne das Recht auf Beförderung zu verlieren, kann ein Fahrgast bei Verspätungen vom Eisenbahnunternehmen eine Fahrpreisentschädigung verlangen, wenn er zwischen dem auf der Fahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielort eine Verspätung erleidet, für die keine Fahrpreiserstattung nach Artikel 16 erfolgt ist. Die Mindestentschädigung bei Verspätungen beträgt

- a) 25 % des Preises der Fahrkarte bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten;
- b) 50 % des Preises der Fahrkarte ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Fahrgäste, die eine Zeitfahrkarte besitzen und denen während der Gültigkeitsdauer ihrer Zeitfahrkarte wiederholt Verspätungen oder Zugausfälle widerfahren, können angemessene Entschädigung gemäß den Entschädigungsbedingungen des Eisenbahnunternehmens verlangen. In den Entschädigungsbedingungen werden die Kriterien zur Bestimmung der Verspätung und für die Berechnung der Entschädigung festgelegt.

Die Entschädigung für eine Verspätung wird im Verhältnis zu dem Preis berechnet, den der Fahrgast für den verspäteten Verkehrsdienst tatsächlich entrichtet hat.

Wurde der Beförderungsvertrag für eine Hin- und Rückfahrt abgeschlossen, so wird die Entschädigung für eine entweder auf der Hin- oder auf der Rückfahrt aufgetretene Verspätung auf der Grundlage des halben entrichteten Fahrpreises berechnet. In gleicher Weise wird der Preis für einen verspäteten Verkehrsdienst, der im Rahmen eines sonstigen Beförderungsvertrags mit mehreren aufeinanderfolgenden Teilstrecken angeboten wird, anteilig zum vollen Preis berechnet.

Verspätungen, für die das Eisenbahnunternehmen nachweisen kann, dass sie außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingetreten sind, werden bei der Berechnung der Verspätungsdauer nicht berücksichtigt.

(2) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb von einem Monat nach Einreichung des Antrags auf Entschädigung. Die Entschädigung kann in Form von Gutscheinen und/oder anderen Leistungen erfolgen, sofern deren Bedingungen (insbesondere bezüglich des Gültigkeitszeitraums und des Zielorts) flexibel sind. Die Entschädigung erfolgt auf Wunsch des Fahrgasts in Form eines Geldbetrags.

(3) Der Entschädigungsbetrag darf nicht um Kosten der Finanztransaktion wie Gebühren, Telefonkosten oder Porti gekürzt werden. Die Eisenbahnunternehmen dürfen Mindestbeträge festlegen, unterhalb deren keine Entschädigungszahlungen vorgenommen werden. Dieser Mindestbetrag darf höchstens 4 EUR betragen.

(4) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

Artikel 18

Hilfeleistung

(1) Bei einer Verspätung bei der Abfahrt oder der Ankunft sind die Fahrgäste durch das Eisenbahnunternehmen oder den Bahnhofsbetreiber über die Situation und die geschätzte Abfahrts- und Ankunftszeit zu unterrichten, sobald diese Informationen zur Verfügung stehen.

(2) Bei einer Verspätung nach Absatz 1 von mehr als 60 Minuten ist den Fahrgästen Folgendes kostenlos anzubieten:

- a) Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit, sofern sie im Zug oder im Bahnhof verfügbar oder vernünftigerweise lieferbar sind;
 - b) die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft und die Beförderung zwischen dem Bahnhof und der Unterkunft in Fällen, in denen ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird oder ein zusätzlicher Aufenthalt notwendig wird, sofern dies praktisch durchführbar ist;
 - c) ist der Zug auf der Strecke blockiert, die Beförderung vom Zug zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.
- (3) Besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, so organisiert das Eisenbahnunternehmen so rasch wie möglich einen alternativen Beförderungsdienst für die Fahrgäste.
- (4) Die Eisenbahnunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgasts auf der Fahrkarte im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist.
- (5) Bei der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 richten die Eisenbahnunternehmen besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie etwaigen Begleitpersonen.

KAPITEL V

PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN UND PERSONEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT

Artikel 19

Anspruch auf Beförderung

- (1) Die Eisenbahnunternehmen und die Bahnhofsbetreiber stellen unter aktiver Beteiligung der Vertretungsorganisationen von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht diskriminierende Zugangsregeln für die Beförderung von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität auf.
- (2) Buchungen und Fahrkarten werden für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ohne Aufpreis angeboten. Ein Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter darf sich nicht weigern, eine Buchung einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität zu akzeptieren oder ihr eine Fahrkarte auszustellen, oder verlangen, dass sie von einer anderen Person begleitet wird, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um den in Absatz 1 genannten Zugangsregeln nachzukommen.

Artikel 20

Information von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

- (1) Auf Anfrage informieren die Eisenbahnunternehmen, die Fahrkartenverkäufer oder die Reiseveranstalter Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität über die Zugänglichkeit der Eisenbahnverkehrsdienste und die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen gemäß den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Zugangsregeln und informieren die Personen mit Behinderungen oder die Personen mit eingeschränkter Mobilität über die Ausstattung der Fahrzeuge.
- (2) Macht ein Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer und/oder Reiseveranstalter von der Ausnahmeregelung nach Artikel 19 Absatz 2 Gebrauch, so informiert es/er die betroffene Person mit einer Behinderung oder Person mit eingeschränkter Mobilität auf Anfrage innerhalb von fünf Werktagen nach der Ablehnung einer Buchung oder der Ausstellung eines Fahrscheins oder der Auflage, von einer anderen Person begleitet zu werden, schriftlich über die entsprechenden Gründe.

Artikel 21

Zugänglichkeit

- (1) Die Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber sorgen durch Einhaltung der TSI für Personen mit eingeschränkter Mobilität dafür, dass die Bahnhöfe, die Bahnsteige, die Fahrzeuge und andere Einrichtungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind.
- (2) Ist ein Zug oder ein Bahnhof nicht mit Personal ausgestattet, bemühen sich die Eisenbahnunternehmen und die Bahnhofsbetreiber nach besten Kräften, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität die Fahrt mit dem Zug zu ermöglichen.

Artikel 22

Hilfeleistung an Bahnhöfen

- (1) Unbeschadet der Zugangsregeln nach Artikel 19 Absatz 1 hat der Bahnhofsbetreiber bei Abfahrt, Umsteigen oder Ankunft einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität in einem mit Personal ausgestatteten Bahnhof für kostenlose Hilfeleistung in einer Weise zu sorgen, dass die Person in den abfahrenden Verkehrsdienst einsteigen, zum Anschlussverkehrsdienst umsteigen und aus dem ankommenden Verkehrsdienst aussteigen kann, für den sie eine Fahrkarte erworben hat.
- (2) Die Mitgliedstaaten können für Personen, die einen Verkehrsdienst nutzen, der Gegenstand eines im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht geschlossenen gemeinwirtschaftlichen Vertrags ist, eine Ausnahme von Absatz 1 vorsehen, sofern die zuständige Behörde alternative Einrichtungen geschaffen oder Regelungen getroffen hat, die eine gleichwertige oder bessere Zugangsmöglichkeit zu den Beförderungsdiensten sicherstellen.
- (3) In einem nicht mit Personal ausgestatteten Bahnhof stellen das Eisenbahnunternehmen und der Bahnhofsbetreiber sicher, dass unter Beachtung der in Artikel 19 Absatz 1 genannten Zugangsregeln leicht zugängliche Informationen über die nächstgelegenen mit Personal ausgestatteten Bahnhöfe und über direkt verfügbare Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität angezeigt werden.

Artikel 23

Hilfeleistung im Zug

Unbeschadet der Zugangsregeln nach Artikel 19 Absatz 1 haben Eisenbahnunternehmen Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Zug und während des Ein- und Aussteigens kostenlos Hilfe zu leisten.

Für die Zwecke dieses Artikels gelten als Hilfeleistung im Zug die Bemühungen um Hilfe nach besten Kräften, die einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität geleistet wird, damit diese im Zug Zugang zu denselben Dienstleistungen hat wie die anderen Fahrgäste, wenn die Person aufgrund ihrer Behinderung oder der Einschränkung ihrer Mobilität nicht in der Lage ist, diese Dienstleistung ohne fremde Hilfe und gefahrlos in Anspruch zu nehmen.

Artikel 24

Voraussetzungen für das Erbringen von Hilfeleistungen

Die Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber, Fahrkartenverkäufer und Reiseveranstalter arbeiten nach Maßgabe der Artikel 22 und 23 und der nachstehenden Buchstaben bei der Hilfeleistung für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zusammen:

- a) Die Hilfeleistung wird unter der Voraussetzung erbracht, dass der Hilfsbedarf einer Person dem Eisenbahnunternehmen, dem Bahnhofsbetreiber oder dem Fahrkartenverkäufer oder dem Reiseveranstalter, bei dem die Fahrkarte erworben wurde, spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung benötigt wird, gemeldet wurde. Im Falle einer Mehrfahrkarte ist eine einzige Meldung ausreichend, sofern geeignete Informationen über den Zeitplan für die nachfolgenden Fahrten vorgelegt werden.

- b) Die Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber, Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um Meldungen des Hilfsbedarfs entgegennehmen zu können.
- c) Ist keine Meldung nach Buchstabe a erfolgt, so bemühen sich das Eisenbahnunternehmen und der Bahnhofsbetreiber nach besten Kräften, die Hilfeleistung so zu erbringen, dass die Person mit einer Behinderung oder die Person mit eingeschränkter Mobilität ihre Reise durchführen kann.
- d) Unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Einrichtungen für Bereiche, die außerhalb des Bahnhofsgeländes liegen, legt der Bahnhofsbetreiber oder eine andere befugte Person Punkte innerhalb und außerhalb des Bahnhofs fest, an denen Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ihre Ankunft am Bahnhof melden und gegebenenfalls Hilfe anfordern können.
- e) Eine Hilfeleistung wird dann erbracht, wenn die Person mit einer Behinderung oder die Person mit eingeschränkter Mobilität sich zu dem von dem die Hilfeleistung erbringenden Eisenbahnunternehmen oder Bahnhofsbetreiber festgelegten Zeitpunkt an dem festgelegten Ort einfindet. Der festgelegte Zeitpunkt darf höchstens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit oder vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem alle Fahrgäste ersucht werden, anwesend zu sein. Wenn kein Zeitpunkt festgelegt wurde, zu dem die Person mit einer Behinderung oder die Person mit eingeschränkter Mobilität sich einfinden soll, hat sich diese spätestens 30 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit oder vor dem Zeitpunkt, zu dem alle Fahrgäste ersucht werden, anwesend zu sein, an dem festgelegten Ort einzufinden.

Artikel 25

Entschädigung für Mobilitätshilfen oder sonstige spezielle Ausrüstungen

Haftet das Eisenbahnunternehmen für den vollständigen oder teilweisen Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen oder sonstigen speziellen Ausrüstungen, die von Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, so gilt keine Haftungsobergrenze.

KAPITEL VI

SICHERHEIT, BESCHWERDEN UND QUALITÄT DER VERKEHRSDIENSTE

Artikel 26

Persönliche Sicherheit der Fahrgäste

Im Einvernehmen mit den staatlichen Stellen ergreifen das Eisenbahnunternehmen, der Betreiber der Infrastruktur und der Bahnhofsbetreiber in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich geeignete Maßnahmen, um die persönliche Sicherheit der Fahrgäste in den Bahnhöfen und in den Zügen zu gewährleisten und Risikomanagement zu betreiben, und passen diese Maßnahmen an das von den staatlichen Stellen festgelegte Sicherheitsniveau an. Sie arbeiten zusammen und tauschen Informationen über bewährte Verfahren zur Verhinderung von Handlungen aus, die das Sicherheitsniveau beeinträchtigen können.

Artikel 27

Beschwerden

- (1) Die Eisenbahnunternehmen richten ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten ein. Sie machen den Fahrgästen in weitem Umfang bekannt, wie diese mit der Beschwerdestelle in Verbindung treten können und welche Sprachen ihre Arbeitssprachen sind.
- (2) Der Fahrgast kann seine Beschwerde bei jedem beteiligten Eisenbahnunternehmen einreichen. Der Adressat der Beschwerde gibt innerhalb eines Monats eine mit Gründen versehene Antwort oder teilt – in begründeten Fällen – dem Fahrgast mit, wann innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten ab dem Tag, an dem die Beschwerde vorgebracht wurde, mit einer Antwort zu rechnen ist.

(3) Das Eisenbahnunternehmen veröffentlicht in seinem in Artikel 28 genannten jährlichen Geschäftsbericht die Zahl und die Art der eingegangenen und der bearbeiteten Beschwerden, die Beantwortungsdauer und durchgeführte Abhilfemaßnahmen.

Artikel 28

Dienstqualitätsnormen

(1) Die Eisenbahnunternehmen legen Dienstqualitätsnormen fest und wenden ein Qualitätsmanagementsystem zur Aufrechterhaltung der Dienstqualität an. Die Dienstqualitätsnormen haben mindestens die in Anhang III aufgeführten Bereiche abzudecken.

(2) Die Eisenbahnunternehmen überwachen die eigene Leistung anhand der Dienstqualitätsnormen. Die Eisenbahnunternehmen veröffentlichen jährlich zusammen mit ihrem Geschäftsbericht einen Bericht über die erreichte Dienstqualität. Die Berichte über die Dienstqualität sind auf den Internetseiten der Eisenbahnunternehmen zu veröffentlichen. Sie werden ferner über die Internetseite der Europäischen Eisenbahngesellschaft zugänglich gemacht.

KAPITEL VII

INFORMATION UND DURCHSETZUNG

Artikel 29

Information der Fahrgäste über ihre Rechte

(1) Beim Verkauf von Eisenbahnfahrkarten informieren Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber und Reiseveranstalter die Fahrgäste über ihre aus dieser Verordnung erwachsenden Rechte und Pflichten. Um dieser Informationspflicht nachzukommen, können die Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber und Reiseveranstalter eine Zusammenfassung der Bestimmungen dieser Verordnung verwenden, die die Kommission in allen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union erstellt und ihnen zur Verfügung stellt.

(2) Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber unterrichten die Fahrgäste im Bahnhof und im Zug angemessen über die Kontaktdaten der gemäß Artikel 30 von den Mitgliedstaaten benannten Stelle oder Stellen.

Artikel 30

Durchsetzung

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständige Stellen. Jede dieser Stellen ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Fahrgäste gewahrt werden. Jede Stelle ist in Aufbau, Finanzierung, Rechtsstruktur und Entscheidungsfindung von den Betreibern der Infrastruktur, den Entgelt erhebenden Stellen, den Zuweisungsstellen und den Eisenbahnunternehmen unabhängig.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß diesem Absatz benannte Stelle oder benannten Stellen und ihre jeweiligen Zuständigkeiten mit.

(2) Jeder Fahrgast kann bei der geeigneten nach Absatz 1 benannten Stelle oder jeder anderen geeigneten von einem Mitgliedstaat benannten Stelle Beschwerde über einen mutmaßlichen Verstoß gegen diese Verordnung einreichen.

Artikel 31

Zusammenarbeit der Durchsetzungsstellen

Die in Artikel 30 genannten Durchsetzungsstellen tauschen Informationen über ihre Arbeit und Entscheidungsgrundsätze und -praktiken aus, um die Entscheidungsgrundsätze gemeinschaftsweit zu koordinieren. Die Kommission unterstützt sie bei dieser Aufgabe.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum 3. Juni 2010 mit und melden ihre späteren Änderungen unverzüglich.

Artikel 33

Anhänge

Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Änderung der Anhänge dieser Verordnung, mit Ausnahme des Anhangs I, werden nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 34

Änderungsbestimmungen

- (1) Die zur Durchführung der Artikel 2, 10 und 12 erforderlichen Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.
- (2) Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch inflationsbezogene Anpassung der in ihr genannten Beträge, mit Ausnahme der Beträge in Anhang I, werden nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 35

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem in Artikel 11a der Richtlinie 91/440/EWG eingesetzten Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 36

Berichterstattung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 3. Dezember 2012 über die Durchführung der Verordnung und deren Ergebnis, insbesondere bezüglich der Dienstqualitätsnormen, Bericht.

Dem Bericht werden die gemäß dieser Verordnung sowie gemäß Artikel 10b der Richtlinie 91/440/EWG erteilten Informationen zugrunde gelegt. Erforderlichenfalls werden dem Bericht geeignete Vorschläge beigelegt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 24 Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 23. Oktober 2007.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident
H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident
M. LOBO ANTUNES

ANHANG I

Auszug aus den einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV)

Anhang A

zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980, geändert durch das Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr

TITEL II

ABSCHLUSS UND AUSFÜHRUNG DES BEFÖRDERUNGSVERTRAGES

Artikel 6

Beförderungsvertrag

- (1) Durch den Beförderungsvertrag wird der Beförderer verpflichtet, den Reisenden sowie gegebenenfalls Reisegepäck und Fahrzeuge zum Bestimmungsort zu befördern und das Reisegepäck und die Fahrzeuge am Bestimmungsort auszuliefern.
- (2) Der Beförderungsvertrag ist in einem oder mehreren Beförderungsausweisen festzuhalten, die dem Reisenden auszuhändigen sind. Unbeschadet des Artikels 9 berührt jedoch das Fehlen, die Mangelhaftigkeit oder der Verlust des Beförderungsausweises weder den Bestand noch die Gültigkeit des Vertrags, der weiterhin diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegt.
- (3) Der Beförderungsausweis dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrages.

Artikel 7

Beförderungsausweis

- (1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen bestimmen Form und Inhalt der Beförderungsausweise sowie die Sprache und die Schriftzeichen, die beim Druck und beim Ausfüllen zu verwenden sind.
- (2) In den Beförderungsausweis sind mindestens einzutragen:
 - a) der Beförderer oder die Beförderer;
 - b) die Angabe, dass die Beförderung auch bei einer gegenteiligen Abmachung diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegt; dies kann durch die Abkürzung CIV geschehen;
 - c) jede andere Angabe, die notwendig ist, Abschluss und Inhalt des Beförderungsvertrages zu beweisen, und die es dem Reisenden erlaubt, die Rechte aus diesem Vertrag geltend zu machen.
- (3) Der Reisende hat sich bei der Entgegennahme des Beförderungsausweises zu vergewissern, ob dieser seinen Angaben gemäß ausgestellt ist.
- (4) Der Beförderungsausweis ist übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Reise noch nicht angetreten ist.
- (5) Der Beförderungsausweis kann auch in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen, die in lesbare Schriftzeichen umwandelbar sind. Die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten verwendeten Verfahren müssen, insbesondere hinsichtlich der Beweiskraft des verkörperten Beförderungsausweises, funktional gleichwertig sein.

Artikel 8

Zahlung und Erstattung des Beförderungspreises

- (1) Soweit zwischen dem Reisenden und dem Beförderer nichts anderes vereinbart ist, ist der Beförderungspreis im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen legen die Bedingungen fest, unter denen ein Beförderungspreis zu erstatten ist.

Artikel 9

Berechtigung zur Fahrt. Ausschluss von der Beförderung

- (1) Der Reisende muss vom Beginn der Reise an mit einem gültigen Beförderungsausweis versehen sein und ihn bei der Prüfung der Beförderungsausweise vorzeigen. Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen können vorsehen,
 - a) dass ein Reisender, der keinen gültigen Beförderungsausweis vorzeigt, außer dem Beförderungspreis einen Zuschlag zu zahlen hat;
 - b) dass ein Reisender, der die sofortige Zahlung des Beförderungspreises oder des Zuschlages verweigert, von der Beförderung ausgeschlossen werden kann;
 - c) ob und unter welchen Bedingungen ein Zuschlag zu erstatten ist.
- (2) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen können vorsehen, dass Reisende, die
 - a) eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen,
 - b) die Mitreisenden in unzumutbarer Weise belästigen,

von der Beförderung ausgeschlossen sind oder unterwegs davon ausgeschlossen werden können, und dass diese Personen keinen Anspruch auf Erstattung des Beförderungspreises und der Gepäckfracht haben.

Artikel 10

Erfüllung verwaltungsbehördlicher Vorschriften

Der Reisende hat die zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften zu erfüllen.

Artikel 11

Ausfall und Verspätung eines Zuges. Anschlussversäumnis

Der Beförderer hat gegebenenfalls den Ausfall des Zuges oder das Versäumnis des Anschlusses auf dem Beförderungsausweis zu bescheinigen.

BEFÖRDERUNG VON HANDGEPÄCK, TIEREN, REISEGEPÄCK UND FAHRZEUGEN

K a p i t e l I

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 12

Zugelassene Gegenstände und Tiere

- (1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) und lebende Tiere gemäß den Allgemeinen Beförderungsbedingungen mitnehmen. Der Reisende darf darüber hinaus sperrige Gegenstände gemäß den besonderen Bestimmungen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen mitnehmen. Gegenstände und Tiere, die andere Reisende behindern oder belästigen oder Schäden verursachen können, dürfen nicht mitgenommen werden.
- (2) Der Reisende kann Gegenstände und Tiere gemäß den Allgemeinen Beförderungsbedingungen als Reisegepäck aufgeben.
- (3) Der Beförderer kann aus Anlass einer Personenbeförderung Fahrzeuge gemäß den besonderen Bestimmungen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen zur Beförderung zulassen.
- (4) Die Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck sowie in oder auf Fahrzeugen, die gemäß diesem Titel auf der Schiene befördert werden, ist nur gemäß der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) zugelassen.

Artikel 13

Nachprüfung

- (1) Der Beförderer ist berechtigt, bei begründeter Vermutung einer Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen nachzuprüfen, ob die beförderten Gegenstände (Handgepäck, Reisegepäck, Fahrzeuge einschließlich Ladung) und Tiere den Beförderungsbedingungen entsprechen, wenn es die Gesetze und Vorschriften des Staates, in dem die Nachprüfung stattfinden soll, nicht verbieten. Der Reisende ist einzuladen, der Nachprüfung beizuwohnen. Erscheint er nicht oder ist er nicht zu erreichen, so hat der Beförderer zwei unabhängige Zeugen beizuziehen.
- (2) Wird festgestellt, dass die Beförderungsbedingungen nicht beachtet wurden, so kann der Beförderer vom Reisenden die Zahlung der Kosten der Nachprüfung verlangen.

Artikel 14

Erfüllung verwaltungsbehördlicher Vorschriften

Bei der Beförderung von Gegenständen (Handgepäck, Reisegepäck, Fahrzeuge einschließlich Ladung) und Tieren aus Anlass seiner Beförderung hat der Reisende die zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften zu erfüllen. Er hat der Untersuchung dieser Gegenstände beizuwohnen, soweit die Gesetze und Vorschriften jedes Staates keine Ausnahme vorsehen.

Handgepäck und Tiere

Artikel 15

Beaufsichtigung

Das Handgepäck und mitgenommene Tiere sind vom Reisenden zu beaufsichtigen.

K a p i t e l l l l

Reisegepäck

Artikel 16

Gepäckaufgabe

- (1) Die vertraglichen Pflichten bei der Beförderung von Reisegepäck sind in einem Gepäckschein festzuhalten, der dem Reisenden auszuhändigen ist.
- (2) Unbeschadet des Artikels 22 berührt das Fehlen, die Mangelhaftigkeit oder der Verlust des Gepäckscheins weder den Bestand noch die Gültigkeit der Vereinbarungen über die Beförderung des Reisegepäcks, die weiterhin diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegen.
- (3) Der Gepäckschein dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für die Aufgabe des Reisegepäcks und die Bedingungen seiner Beförderung.
- (4) Es wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das Reisegepäck bei der Übernahme durch den Beförderer äußerlich in gutem Zustande war und dass die Anzahl und die Masse der Gepäckstücke mit den Angaben im Gepäckschein übereinstimmen.

Artikel 17

Gepäckschein

- (1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen legen Form und Inhalt des Gepäckscheins sowie die Sprache und die Schriftzeichen, die beim Druck und beim Ausfüllen zu verwenden sind, fest. Artikel 7 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (2) In den Gepäckschein sind mindestens einzutragen:
 - a) der Beförderer oder die Beförderer;
 - b) die Angabe, dass die Beförderung auch bei einer gegenteiligen Abmachung diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegt; dies kann durch die Abkürzung CIV geschehen;
 - c) jede andere Angabe, die notwendig ist, die vertraglichen Pflichten bei der Beförderung des Reisegepäcks zu beweisen, und die es dem Reisenden erlaubt, die Rechte aus dem Beförderungsvertrag geltend zu machen.
- (3) Der Reisende hat sich bei der Entgegennahme des Gepäckscheins zu vergewissern, ob dieser seinen Angaben gemäß ausgestellt ist.

Artikel 18

Abfertigung und Beförderung

- (1) Soweit die Allgemeinen Beförderungsbedingungen keine Ausnahme vorsehen, wird Reisegepäck nur gegen Vorzeigen eines mindestens bis zum Bestimmungsort des Reisegepäcks gültigen Beförderungsausweises abgefertigt. Im Übrigen erfolgt die Abfertigung des Reisegepäcks nach den am Aufgabort geltenden Vorschriften.

(2) Lassen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen die Annahme von Reisegepäck zur Beförderung ohne Vorzeigen eines Beförderungsausweises zu, so gelten hinsichtlich des Reisegepäcks die Bestimmungen dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften über die Rechte und Pflichten des Reisenden sinngemäß für den Absender von Reisegepäck.

(3) Der Beförderer kann das Reisegepäck mit einem anderen Zug oder mit einem anderen Beförderungsmittel und über einen anderen Weg befördern, als sie vom Reisenden benutzt werden.

Artikel 19

Zahlung der Gepäckfracht

Ist zwischen dem Reisenden und dem Beförderer nichts anderes vereinbart, ist die Gepäckfracht bei der Aufgabe zu zahlen.

Artikel 20

Kennzeichnung des Reisegepäcks

Der Reisende hat auf jedem Gepäckstück, an gut sichtbarer Stelle, haltbar und deutlich anzugeben:

- a) seinen Namen und seine Anschrift,
- b) den Bestimmungsort.

Artikel 21

Verfügungsrecht über das Reisegepäck

(1) Wenn es die Umstände gestatten und keine zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften entgegenstehen, kann der Reisende gegen Rückgabe des Gepäckscheins und, wenn es die Allgemeinen Beförderungsbedingungen vorsehen, gegen Vorzeigen des Beförderungsausweises die Rückgabe des Gepäcks am Aufgabeort verlangen.

(2) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen können andere Bestimmungen betreffend das Verfügungsrecht vorsehen, insbesondere die Änderung des Bestimmungsortes und allfällige damit zusammenhängende Kostenfolgen für den Reisenden.

Artikel 22

Auslieferung

(1) Das Reisegepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins und gegen Zahlung der gegebenenfalls die Sendung belastenden Kosten ausgeliefert.

Der Beförderer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der Inhaber des Gepäckscheins berechtigt ist, das Reisegepäck in Empfang zu nehmen.

(2) Der Auslieferung an den Inhaber des Gepäckscheins stehen gleich eine gemäß den am Bestimmungsort geltenden Vorschriften erfolgte

- a) Übergabe des Reisegepäcks an die Zoll- oder Steuerverwaltung in deren Abfertigungs- oder Lagerräumen, wenn diese nicht unter der Obhut des Beförderers stehen,
- b) Übergabe von lebenden Tieren an einen Dritten zur Verwahrung.

(3) Der Inhaber des Gepäckscheins kann am Bestimmungsort die Auslieferung des Reisegepäcks verlangen, sobald die vereinbarte und die gegebenenfalls zur Abfertigung durch die Zoll- oder sonstigen Verwaltungsbehörden erforderliche Zeit abgelaufen ist.

(4) Wird der Gepäckschein nicht zurückgegeben, so braucht der Beförderer das Reisegepäck nur demjenigen auszuliefern, der seine Berechtigung nachweist; bei unzureichendem Nachweis kann der Beförderer eine Sicherheitsleistung verlangen.

- (5) Das Reisegepäck ist an dem Bestimmungsort auszuliefern, nach dem es abgefertigt worden ist.
- (6) Der Inhaber des Gepäckscheins, dem das Reisegepäck nicht ausgeliefert wird, kann verlangen, dass ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde bescheinigt werden, zu denen er die Auslieferung gemäß Absatz 3 verlangt hat.
- (7) Leistet der Beförderer dem Verlangen des Berechtigten, das Reisegepäck in seiner Gegenwart nachzuprüfen, um einen von ihm behaupteten Schaden festzustellen, nicht Folge, so kann der Berechtigte die Annahme des Reisegepäcks verweigern.
- (8) Im Übrigen erfolgt die Auslieferung des Reisegepäcks gemäß den am Bestimmungsort geltenden Vorschriften.

Kapitel IV

Fahrzeuge

Artikel 23

Beförderungsbedingungen

Die besonderen Bestimmungen über die Beförderung von Fahrzeugen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen legen insbesondere die Bedingungen für die Annahme zur Beförderung, die Abfertigung, das Verladen und die Beförderung, das Entladen und die Auslieferung sowie die Verpflichtungen des Reisenden fest.

Artikel 24

Beförderungsschein

- (1) Die vertraglichen Pflichten bei der Beförderung von Fahrzeugen sind in einem Beförderungsschein festzuhalten, der dem Reisenden auszuhändigen ist. Der Beförderungsschein kann Teil des Beförderungsausweises des Reisenden sein.
- (2) Die besonderen Bestimmungen über die Beförderung von Fahrzeugen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen legen Form und Inhalt des Beförderungsscheins sowie die Sprache und die Schriftzeichen, die beim Druck und beim Ausfüllen zu verwenden sind, fest. Artikel 7 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) In den Beförderungsschein sind mindestens einzutragen:
- a) der Beförderer oder die Beförderer;
 - b) die Angabe, dass die Beförderung auch bei einer gegenteiligen Abmachung diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegt; dies kann durch die Abkürzung CIV geschehen;
 - c) jede andere Angabe, die notwendig ist, die vertraglichen Pflichten bei der Beförderung der Fahrzeuge zu beweisen, und die es dem Reisenden erlaubt, die Rechte aus dem Beförderungsvertrag geltend zu machen.
- (4) Der Reisende hat sich bei der Entgegennahme des Beförderungsscheins zu vergewissern, ob dieser seinen Angaben gemäß ausgestellt ist.

Artikel 25

Anwendbares Recht

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Fahrzeuge die Bestimmungen des Kapitels III über die Beförderung von Reisegepäck.

HAFTUNG DES BEFÖRDERERS

Kapitel II

Haftung bei Tötung und Verletzung von Reisenden

Artikel 26

Haftungsgrund

- (1) Der Beförderer haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Reisende durch einen Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb während seines Aufenthaltes in den Eisenbahnwagen oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, verletzt oder sonst in seiner körperlichen oder in seiner geistigen Gesundheit beeinträchtigt wird, unabhängig davon, welche Eisenbahninfrastruktur benutzt wird.
- (2) Der Beförderer ist von dieser Haftung befreit,
 - a) wenn der Unfall durch außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände verursacht worden ist und der Beförderer diese Umstände trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte;
 - b) soweit der Unfall auf ein Verschulden des Reisenden zurückzuführen ist;
 - c) wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und der Beförderer dieses Verhalten trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte; ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gilt nicht als Dritter; Rückgriffsrechte bleiben unberührt.
- (3) Ist der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen und ist der Beförderer gleichwohl von seiner Haftung nicht gemäß Absatz 2 Buchstabe c ganz befreit, so haftet er unter den Beschränkungen dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften voll, unbeschadet eines etwaigen Rückgriffsrechtes gegen den Dritten.
- (4) Eine etwaige Haftung des Beförderers in den in Absatz 1 nicht vorgesehenen Fällen wird durch diese Einheitlichen Rechtsvorschriften nicht berührt.
- (5) Wird eine Beförderung, die Gegenstand eines einzigen Beförderungsvertrages ist, von aufeinanderfolgenden Beförderern ausgeführt, so haftet bei Tötung und Verletzung von Reisenden derjenige Beförderer, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäß Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde diese Beförderungsleistung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, haften beide als Gesamtschuldner nach diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 27

Schadensersatz bei Tötung

- (1) Bei Tötung des Reisenden umfasst der Schadensersatz:
 - a) die infolge des Todes des Reisenden entstandenen notwendigen Kosten, insbesondere für die Überführung und die Bestattung;
 - b) bei nicht sofortigem Eintritt des Todes den in Artikel 28 vorgesehenen Schadensersatz.
- (2) Haben durch den Tod des Reisenden Personen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder zukünftig unterhaltspflichtig geworden wäre, den Versorger verloren, so ist auch für diesen Verlust Ersatz zu leisten. Der Schadensersatzanspruch von Personen, denen der Reisende ohne gesetzliche Verpflichtung Unterhalt gewährt hat, richtet sich nach Landesrecht.

Artikel 28

Schadensersatz bei Verletzung

Bei Verletzung oder sonstiger Beeinträchtigung der körperlichen oder der geistigen Gesundheit des Reisenden umfasst der Schadensersatz:

- a) die notwendigen Kosten, insbesondere für Heilung und Pflege sowie für die Beförderung;
- b) den Vermögensnachteil, den der Reisende durch gänzliche oder teilweise Arbeitsunfähigkeit oder durch eine Vermehrung seiner Bedürfnisse erleidet.

Artikel 29

Ersatz anderer Personenschäden

Ob und inwieweit der Beförderer bei Personenschäden für andere als die in Artikel 27 und 28 vorgesehenen Schäden Ersatz zu leisten hat, richtet sich nach Landesrecht.

Artikel 30

Form und Höhe des Schadensersatz bei Tötung und Verletzung

(1) Der in Artikel 27 Absatz 2 und in Artikel 28 Buchstabe b vorgesehene Schadensersatz ist in Form eines Kapitalbetrages zu leisten. Ist jedoch nach Landesrecht die Zuerkennung einer Rente zulässig, so wird der Schadensersatz in dieser Form geleistet, wenn der verletzte Reisende oder die gemäß Artikel 27 Absatz 2 Anspruchsberechtigten die Zahlung einer Rente verlangen.

(2) Die Höhe des gemäß Absatz 1 zu leistenden Schadensersatzes richtet sich nach Landesrecht. Es gilt jedoch bei Anwendung dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften für jeden Reisenden eine Höchstgrenze von 175 000 Rechnungseinheiten für den Kapitalbetrag oder eine diesem Betrag entsprechende Jahresrente, sofern das Landesrecht eine niedrigere Höchstgrenze vorsieht.

Artikel 31

Andere Beförderungsmittel

(1) Die Bestimmungen über die Haftung bei Tötung und Verletzung von Reisenden sind, vorbehaltlich des Absatzes 2, nicht auf Schäden anzuwenden, die während einer Beförderung entstehen, die gemäß Beförderungsvertrag nicht auf der Schiene erfolgt.

(2) Werden jedoch Eisenbahnwagen auf einem Fährschiff befördert, so sind die Bestimmungen über die Haftung bei Tötung und Verletzung von Reisenden auf die durch Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 1 erfassten Schäden anzuwenden, die der Reisende durch Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb während seines Aufenthaltes in diesen Wagen, beim Einsteigen in die Wagen oder beim Aussteigen aus den Wagen erleidet.

(3) Wenn der Eisenbahnbetrieb infolge außerordentlicher Umstände vorübergehend unterbrochen ist und die Reisenden mit einem anderen Beförderungsmittel befördert werden, haftet der Beförderer gemäß diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften.

K a p i t e l I I

Haftung bei Nichteinhaltung des Fahrplans

Artikel 32

Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

(1) Der Beförderer haftet dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist.

Der Schadensersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.

(2) Der Beförderer ist von dieser Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- a) außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte,
- b) Verschulden des Reisenden oder
- c) Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gilt nicht als Dritter; Rückgriffsrechte bleiben unberührt.

(3) Ob und inwieweit der Beförderer für andere als die in Absatz 1 vorgesehenen Schäden Ersatz zu leisten hat, richtet sich nach Landesrecht. Artikel 44 bleibt unberührt.

Kapitel III

Haftung für Handgepäck, Tiere, Reisegepäck und Fahrzeuge

ABSCHNITT 1

Handgepäck und Tiere

Artikel 33

Haftung

(1) Bei Tötung und Verletzung von Reisenden haftet der Beförderer auch für den Schaden, der durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder durch Beschädigung von Sachen entsteht, die der Reisende an sich trägt oder als Handgepäck mit sich führt; dies gilt auch für Tiere, die der Reisende mit sich führt. Artikel 26 findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Übrigen haftet der Beförderer für Schäden wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts oder wegen Beschädigung von Sachen, Handgepäck oder Tieren, zu deren Beaufsichtigung der Reisende gemäß Artikel 15 verpflichtet ist, nur dann, wenn den Beförderer ein Verschulden trifft. Die übrigen Artikel des Titels IV, mit Ausnahme des Artikels 51, und der Titel VI finden in diesem Fall keine Anwendung.

Artikel 34

Beschränkung des Schadensersatzes bei Verlust oder Beschädigung von Sachen

Haftet der Beförderer gemäß Artikel 33 Absatz 1, so hat er Schadensersatz bis zu einer Höchstgrenze von 1 400 Rechnungseinheiten für jeden Reisenden zu leisten.

Artikel 35

Ausschluss der Haftung

Der Beförderer haftet dem Reisenden gegenüber nicht für den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Reisende seinen Verpflichtungen gemäß den zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften nicht nachgekommen ist.

ABSCHNITT 2

Reisegepäck

Artikel 36

Haftungsgrund

- (1) Der Beförderer haftet für den Schaden, der durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder durch Beschädigung des Reisegepäcks in der Zeit von der Übernahme durch den Beförderer bis zur Auslieferung sowie durch verspätete Auslieferung entsteht.
- (2) Der Beförderer ist von dieser Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Auslieferung durch ein Verschulden des Reisenden, eine nicht vom Beförderer verschuldete Anweisung des Reisenden, besondere Mängel des Reisegepäcks oder durch Umstände verursacht worden ist, welche der Beförderer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.
- (3) Der Beförderer ist von dieser Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung aus der mit einer oder mehreren der folgenden Tatsachen verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist:
 - a) Fehlen oder Mängel der Verpackung;
 - b) natürliche Beschaffenheit des Reisegepäcks;
 - c) Aufgabe von Gegenständen als Reisegepäck, die von der Beförderung ausgeschlossen sind.

Artikel 37

Beweislast

- (1) Der Beweis, dass der Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Auslieferung durch eine der in Artikel 36 Absatz 2 erwähnten Tatsachen verursacht worden ist, obliegt dem Beförderer.
- (2) Legt der Beförderer dar, dass der Verlust oder die Beschädigung nach den Umständen des Falles aus einer oder mehreren der in Artikel 36 Absatz 3 erwähnten besonderen Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist. Der Berechtigte hat jedoch das Recht, nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder nicht ausschließlich aus einer dieser Gefahren entstanden ist.

Artikel 38

Aufeinanderfolgende Beförderer

Wird eine Beförderung, die Gegenstand eines einzigen Beförderungsvertrages ist, von mehreren aufeinanderfolgenden Beförderern durchgeführt, so tritt jeder Beförderer dadurch, dass er das Reisegepäck mit dem Gepäckschein oder das Fahrzeug mit dem Beförderungsschein übernimmt, hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck oder von Fahrzeugen in den Beförderungsvertrag nach Maßgabe des Gepäckscheins oder des Beförderungsscheins ein und übernimmt die sich daraus ergebenden Verpflichtungen. In diesem Falle haftet jeder Beförderer für die Ausführung der Beförderung auf der ganzen Strecke bis zur Auslieferung.

Artikel 39

Ausführender Beförderer

- (1) Hat der Beförderer die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem ausführenden Beförderer übertragen, gleichviel, ob er aufgrund des Beförderungsvertrages dazu berechtigt war oder nicht, so bleibt der Beförderer dennoch für die gesamte Beförderung verantwortlich.
- (2) Alle für die Haftung des Beförderers maßgeblichen Bestimmungen dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften gelten auch für die Haftung des ausführenden Beförderers für die von ihm durchgeführte Beförderung. Artikel 48 und Artikel 52 sind anzuwenden, wenn ein Anspruch gegen die Bediensteten und anderen Personen, deren sich der ausführende Beförderer bei der Durchführung der Beförderung bedient, geltend gemacht wird.

(3) Eine besondere Vereinbarung, wonach der Beförderer Verpflichtungen übernimmt, die ihm nicht durch diese Einheitlichen Rechtsvorschriften auferlegt werden, oder auf Rechte verzichtet, die ihm durch diese Einheitlichen Rechtsvorschriften gewährt werden, berührt den ausführenden Beförderer nur, wenn er dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Unabhängig davon, ob der ausführende Beförderer eine solche Zustimmung erklärt hat, bleibt der Beförderer an die sich aus einer solchen besonderen Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen oder Verzichtserklärungen gebunden.

(4) Wenn und soweit sowohl der Beförderer als auch der ausführende Beförderer haften, haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Der Gesamtbetrag der Entschädigung, der von dem Beförderer, dem ausführenden Beförderer sowie ihren Bediensteten und anderen Personen, deren sie sich bei der Durchführung der Beförderung bedienen, erlangt werden kann, übersteigt nicht die in diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Höchstbeträge.

(6) Dieser Artikel lässt die Rechte des Beförderers und des ausführenden Beförderers, untereinander Rückgriff zu nehmen, unberührt.

Artikel 40

Vermutung für den Verlust

(1) Der Berechtigte kann ein Gepäckstück ohne weiteren Nachweis als verloren betrachten, wenn es nicht binnen 14 Tagen, nachdem seine Auslieferung gemäß Artikel 22 Absatz 3 verlangt wurde, ausgeliefert oder zu seiner Verfügung bereitgestellt worden ist.

(2) Wird ein für verloren gehaltenes Gepäckstück binnen einem Jahr nach dem Verlangen auf Auslieferung wieder aufgefunden, so hat der Beförderer den Berechtigten zu benachrichtigen, wenn seine Anschrift bekannt ist oder sich ermitteln lässt.

(3) Der Berechtigte kann binnen 30 Tagen nach Empfang der Nachricht gemäß Absatz 2 verlangen, dass ihm das Gepäckstück ausgeliefert wird. In diesem Fall hat er die Kosten für die Beförderung des Gepäckstückes vom Aufgabort bis zum Ort zu zahlen, an dem das Gepäckstück ausgeliefert wird, und die erhaltene Entschädigung, gegebenenfalls abzüglich der in dieser Entschädigung enthaltenen Kosten, zurückzuzahlen. Er erhält jedoch seine Ansprüche auf Entschädigung wegen verspäteter Auslieferung gemäß Artikel 43.

(4) Wird das wiederaufgefundene Gepäckstück nicht binnen der in Absatz 3 vorgesehenen Frist zurückverlangt oder wird es später als ein Jahr nach dem Verlangen auf Auslieferung wiederaufgefunden, so verfügt der Beförderer darüber gemäß den am Ort, an dem sich das Gepäckstück befindet, geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Artikel 41

Entschädigung bei Verlust

(1) Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust des Reisegepäcks hat der Beförderer ohne weiteren Schadensersatz zu zahlen:

- a) wenn die Höhe des Schadens nachgewiesen ist, eine Entschädigung in dieser Höhe, die jedoch 80 Rechnungseinheiten je fehlendes Kilogramm Bruttomasse oder 1 200 Rechnungseinheiten je Gepäckstück nicht übersteigt;
- b) wenn die Höhe des Schadens nicht nachgewiesen ist, eine Pauschalentschädigung von 20 Rechnungseinheiten je fehlendes Kilogramm Bruttomasse oder von 300 Rechnungseinheiten je Gepäckstück.

Die Art der Entschädigung, je fehlendes Kilogramm oder je Gepäckstück, wird in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen festgelegt.

(2) Der Beförderer hat außerdem Gepäckfracht und sonstige im Zusammenhang mit der Beförderung des verlorenen Gepäckstückes gezahlte Beträge sowie bereits entrichtete Zölle und Verbrauchsabgaben zu erstatten.

Artikel 42

Entschädigung bei Beschädigung

- (1) Bei Beschädigung des Reisegepäcks hat der Beförderer ohne weiteren Schadensersatz eine Entschädigung zu zahlen, die der Wertminderung des Reisegepäcks entspricht.
- (2) Die Entschädigung übersteigt nicht,
- a) wenn das gesamte Reisegepäck durch die Beschädigung entwertet ist, den Betrag, der bei gänzlichem Verlust zu zahlen wäre;
 - b) wenn nur ein Teil des Reisegepäcks durch die Beschädigung entwertet ist, den Betrag, der bei Verlust des entwerteten Teiles zu zahlen wäre.

Artikel 43

Entschädigung bei verspäteter Auslieferung

- (1) Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks hat der Beförderer für je angefangene 24 Stunden seit dem Verlangen auf Auslieferung, höchstens aber für 14 Tage, zu zahlen:
- a) wenn der Berechtigte nachweist, dass daraus ein Schaden, einschließlich einer Beschädigung, entstanden ist, eine Entschädigung in der Höhe des Schadens bis zu einem Höchstbetrag von 0,80 Rechnungseinheiten je Kilogramm Bruttomasse oder von 14 Rechnungseinheiten je Stück des verspätet ausgelieferten Reisegepäcks;
 - b) wenn der Berechtigte nicht nachweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 0,14 Rechnungseinheiten je Kilogramm Bruttomasse oder von 2,80 Rechnungseinheiten je Stück des verspätet ausgelieferten Reisegepäcks.

Die Art der Entschädigung, je Kilogramm oder je Gepäckstück, wird in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen festgelegt.

- (2) Bei gänzlichem Verlust des Reisegepäcks wird die Entschädigung gemäß Absatz 1 nicht neben der Entschädigung gemäß Artikel 41 geleistet.
- (3) Bei teilweisem Verlust des Reisegepäcks wird die Entschädigung gemäß Absatz 1 für den nicht verlorenen Teil geleistet.
- (4) Bei einer Beschädigung des Reisegepäcks, die nicht Folge der verspäteten Auslieferung ist, wird die Entschädigung gemäß Absatz 1 gegebenenfalls neben der Entschädigung gemäß Artikel 42 geleistet.
- (5) In keinem Fall ist die Entschädigung gemäß Absatz 1 zuzüglich der Entschädigungen gemäß Artikel 41 und 42 insgesamt höher als die Entschädigung bei gänzlichem Verlust des Reisegepäcks.

ABSCHNITT 3

F a h r z e u g e

Artikel 44

Entschädigung bei Verspätung

- (1) Wird ein Fahrzeug aus einem vom Beförderer zu vertretenden Umstand verspätet verladen oder wird es verspätet ausgeliefert, so hat der Beförderer, wenn der Berechtigte nachweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung zu zahlen, deren Betrag den Beförderungspreis nicht übersteigt.

(2) Ergibt sich bei der Verladung aus einem vom Beförderer zu vertretenden Umstand eine Verspätung und verzichtet der Berechtigte deshalb auf die Durchführung des Beförderungsvertrages, so wird ihm der Beförderungspreis erstattet. Weist er nach, dass aus dieser Verspätung ein Schaden entstanden ist, so kann er außerdem eine Entschädigung verlangen, deren Betrag den Beförderungspreis nicht übersteigt.

Artikel 45

Entschädigung bei Verlust

Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust eines Fahrzeugs wird die dem Berechtigten für den nachgewiesenen Schaden zu zahlende Entschädigung nach dem Zeitwert des Fahrzeugs berechnet. Sie beträgt höchstens 8 000 Rechnungseinheiten. Ein Anhänger gilt mit oder ohne Ladung als ein selbstständiges Fahrzeug.

Artikel 46

Haftung hinsichtlich anderer Gegenstände

(1) Hinsichtlich der im Fahrzeug untergebrachten Gegenstände oder der Gegenstände, die sich in Behältnissen (z. B. Gepäckbehältern oder Skiboxen) befinden, die fest am Fahrzeug angebracht sind, haftet der Beförderer nur für Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Die Gesamtschädigung beträgt höchstens 1 400 Rechnungseinheiten.

(2) Für Gegenstände, die außen am Fahrzeug befestigt sind, einschließlich der Behältnisse gemäß Absatz 1, haftet der Beförderer nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Beförderers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Artikel 47

Anwendbares Recht

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Fahrzeuge die Bestimmungen des Abschnitts 2 über die Haftung für Reisegepäck.

K a p i t e l I V

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 48

Verlust des Rechtes auf Haftungsbeschränkung

Die in diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Haftungsbeschränkungen sowie die Bestimmungen des Landesrechtes, die den Schadensersatz auf einen festen Betrag begrenzen, finden keine Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Beförderers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Artikel 49

Umrechnung und Verzinsung

(1) Müssen bei der Berechnung der Entschädigung in ausländischer Währung ausgedrückte Beträge umgerechnet werden, so sind sie nach dem Kurs am Tag und am Ort der Zahlung der Entschädigung umzurechnen.

- (2) Der Berechtigte kann auf die Entschädigung Zinsen in Höhe von fünf Prozent jährlich beanspruchen, und zwar vom Tag der Reklamation gemäß Artikel 55 oder, wenn keine Reklamation vorangegangen ist, vom Tag der Klageerhebung an.
- (3) Für Entschädigungen gemäß Artikel 27 und 28 laufen jedoch die Zinsen erst von dem Tag an, an dem die für die Bemessung der Höhe der Entschädigung maßgebenden Umstände eingetreten sind, wenn dieser Tag später liegt als derjenige der Reklamation oder der Klageerhebung.
- (4) Bei Reisegepäck können die Zinsen nur beansprucht werden, wenn die Entschädigung 16 Rechnungseinheiten je Gepäckschein übersteigt.
- (5) Legt der Berechtigte dem Beförderer bei Reisegepäck die zur abschließenden Behandlung der Reklamation erforderlichen Belege nicht innerhalb einer ihm gestellten angemessenen Frist vor, so ist der Lauf der Zinsen vom Ablauf dieser Frist an bis zur Übergabe dieser Belege gehemmt.

Artikel 50

Haftung bei nuklearem Ereignis

Der Beförderer ist von der ihm gemäß diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften obliegenden Haftung befreit, wenn der Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht worden ist und wenn gemäß den Gesetzen und Vorschriften eines Staates über die Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie der Inhaber einer Kernanlage oder eine ihm gleichgestellte Person für diesen Schaden haftet.

Artikel 51

Personen, für die der Beförderer haftet

Der Beförderer haftet für seine Bediensteten und für andere Personen, deren er sich bei der Durchführung der Beförderung bedient, soweit diese Bediensteten und anderen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln. Die Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, gelten als Personen, deren sich der Beförderer bei der Durchführung der Beförderung bedient.

Artikel 52

Sonstige Ansprüche

- (1) In allen Fällen, auf die diese Einheitlichen Rechtsvorschriften Anwendung finden, kann gegen den Beförderer ein Anspruch auf Schadensersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch beruht, nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
- (2) Das Gleiche gilt für Ansprüche gegen die Bediensteten und anderen Personen, für die der Beförderer gemäß Artikel 51 haftet.

TITEL V

HAFTUNG DES REISENDEN

Artikel 53

Besondere Haftungsgründe

Der Reisende haftet dem Beförderer für jeden Schaden,

- a) der dadurch entsteht, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, die sich für ihn ergeben
1. aus den Artikeln 10, 14 und 20,
 2. aus den besonderen Bestimmungen über die Beförderung von Fahrzeugen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen oder
 3. aus der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), oder
- b) der durch Gegenstände oder Tiere verursacht wird, die er mitnimmt,

sofern er nicht beweist, dass der Schaden auf Umstände zurückzuführen ist, die er trotz Anwendung der von einem gewissenhaften Reisenden geforderten Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Diese Bestimmung berührt nicht die Haftung des Beförderers nach Artikel 26 und 33 Absatz 1.

TITEL VI

GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Artikel 54

Feststellung eines teilweisen Verlustes oder einer Beschädigung

- (1) Wird ein teilweiser Verlust oder eine Beschädigung eines unter der Obhut des Beförderers beförderten Gegenstandes (Reisegepäck, Fahrzeug) vom Beförderer entdeckt oder vermutet oder vom Berechtigten behauptet, so hat der Beförderer je nach Art des Schadens den Zustand des Gegenstandes und, soweit möglich, das Ausmaß und die Ursache des Schadens sowie den Zeitpunkt seines Entstehens unverzüglich und, wenn möglich, in Gegenwart des Berechtigten in einer Tatbestandsaufnahme festzuhalten.
- (2) Dem Berechtigten ist eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Erkennt der Berechtigte die Feststellungen in der Tatbestandsaufnahme nicht an, so kann er verlangen, dass der Zustand des Reisegepäcks oder des Fahrzeugs sowie die Ursache und der Betrag des Schadens von einem durch die Parteien des Beförderungsvertrages oder ein Gericht bestellten Sachverständigen festgestellt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Gesetzen und Vorschriften des Staates, in dem die Feststellung erfolgt.

Artikel 55

Reklamationen

- (1) Reklamationen betreffend die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden sind schriftlich an den Beförderer zu richten, gegen den Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können. Im Falle einer Beförderung, die Gegenstand eines einzigen Vertrags war und von aufeinanderfolgenden Beförderern ausgeführt wurde, können Reklamationen auch an den ersten oder letzten Beförderer sowie an den Beförderer gerichtet werden, der im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Reisenden seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch die der Beförderungsvertrag geschlossen worden ist.
- (2) Die anderen Reklamationen aus dem Beförderungsvertrag sind schriftlich an den in Artikel 56 Absätze 2 und 3 genannten Beförderer zu richten.
- (3) Die Belege, die der Berechtigte der Reklamation beigeben will, sind im Original oder in Abschrift, auf Verlangen des Beförderers in gehörig beglaubigter Form, vorzulegen. Bei der Regelung der Reklamation kann der Beförderer die Rückgabe des Beförderungsausweises, des Gepäckscheins und des Beförderungsscheins verlangen.

Artikel 56

Beförderer, gegen die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können

- (1) Schadensersatzansprüche aufgrund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden können nur gegen einen gemäß Artikel 26 Absatz 5 haftbaren Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 4 können sonstige Ansprüche des Reisenden aufgrund des Beförderungsvertrages nur gegen den ersten, den letzten oder denjenigen Beförderer geltend gemacht werden, der den Teil der Beförderung ausgeführt hat, in dessen Verlauf die den Anspruch begründende Tatsache eingetreten ist.

- (3) Ist bei Beförderungen durch aufeinanderfolgende Beförderer der zur Auslieferung verpflichtete Beförderer mit seiner Zustimmung im Gepäckschein oder im Beförderungsschein eingetragen, können Ansprüche gemäß Absatz 2 auch dann gegen ihn gerichtlich geltend gemacht werden, wenn er das Gepäck nicht erhalten oder das Fahrzeug nicht übernommen hat.
- (4) Ansprüche auf Erstattung von Beträgen, die aufgrund des Beförderungsvertrages gezahlt worden sind, können gegen den Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Betrag erhoben hat, oder gegen den Beförderer, zu dessen Gunsten der Betrag erhoben worden ist.
- (5) Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche auch gegen einen anderen als die in den Absätzen 2 und 4 genannten Beförderer geltend gemacht werden, wenn sich die Klage auf denselben Beförderungsvertrag gründet.
- (6) Soweit diese Einheitlichen Rechtsvorschriften auf den ausführenden Beförderer Anwendung finden, können die Ansprüche auch gegen ihn gerichtlich geltend gemacht werden.
- (7) Hat der Kläger die Wahl unter mehreren Beförderern, so erlischt sein Wahlrecht, sobald die Klage gegen einen der Beförderer erhoben ist; dies gilt auch, wenn der Kläger die Wahl zwischen einem oder mehreren Beförderern und einem ausführenden Beförderer hat.

Artikel 58

Erlöschen der Ansprüche bei Tötung und Verletzung

- (1) Alle Ansprüche des Berechtigten aufgrund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden sind erloschen, wenn er den Unfall des Reisenden nicht spätestens zwölf Monate, nachdem er vom Schaden Kenntnis erlangt hat, einem der Beförderer anzeigt, bei denen die Reklamation gemäß Artikel 55 Absatz 1 eingereicht werden kann. Zeigt der Berechtigte dem Beförderer den Unfall mündlich an, so hat dieser ihm über die mündliche Anzeige eine Bestätigung auszustellen.
- (2) Die Ansprüche erlöschen jedoch nicht, wenn
- a) der Berechtigte innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist eine Reklamation an einen der in Artikel 55 Absatz 1 genannten Beförderer gerichtet hat;
 - b) der haftbare Beförderer innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist auf andere Weise vom Unfall des Reisenden Kenntnis erhalten hat;
 - c) infolge von Umständen, die dem Berechtigten nicht zuzurechnen sind, der Unfall nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden ist;
 - d) der Berechtigte nachweist, dass der Unfall durch ein Verschulden des Beförderers verursacht worden ist.

Artikel 59

Erlöschen der Ansprüche bei Beförderung von Reisegepäck

- (1) Mit der Annahme des Reisegepäcks durch den Berechtigten sind alle Ansprüche gegen den Beförderer aus dem Beförderungsvertrag bei teilweisem Verlust, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung erloschen.
- (2) Die Ansprüche erlöschen jedoch nicht:
- a) bei teilweisem Verlust oder bei Beschädigung, wenn
 1. der Verlust oder die Beschädigung vor der Annahme des Reisegepäcks durch den Berechtigten gemäß Artikel 54 festgestellt worden ist;
 2. die Feststellung, die gemäß Artikel 54 hätte erfolgen müssen, nur durch Verschulden des Beförderers unterblieben ist;
 - b) bei äußerlich nicht erkennbarem Schaden, der erst nach der Annahme des Reisegepäcks durch den Berechtigten festgestellt worden ist, wenn er
 1. die Feststellung gemäß Artikel 54 sofort nach der Entdeckung des Schadens und spätestens drei Tage nach der Annahme des Reisegepäcks verlangt und

2. außerdem beweist, dass der Schaden in der Zeit zwischen der Übernahme durch den Beförderer und der Auslieferung entstanden ist;
- c) bei verspäteter Auslieferung, wenn der Berechtigte binnen 21 Tagen seine Rechte gegen einen der in Artikel 56 Absatz 3 genannten Beförderer geltend gemacht hat;
- d) wenn der Berechtigte nachweist, dass der Schaden auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist.

Artikel 60

Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche aufgrund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden verjähren:

- a) Ansprüche des Reisenden: in drei Jahren, gerechnet vom ersten Tag nach dem Unfall;
- b) Ansprüche der anderen Berechtigten: in drei Jahren, gerechnet vom ersten Tag nach dem Tod des Reisenden, spätestens aber in fünf Jahren, gerechnet vom ersten Tag nach dem Unfall.

(2) Andere Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch zwei Jahre bei Ansprüchen wegen eines Schadens, der auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

(3) Die Verjährung gemäß Absatz 2 beginnt bei Ansprüchen

- a) auf Entschädigung wegen gänzlichen Verlustes mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 22 Absatz 3;
- b) auf Entschädigung wegen teilweisen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung mit dem Tag der Auslieferung;
- c) in allen anderen die Beförderung des Reisenden betreffenden Fällen mit dem Tag des Ablaufes der Geltungsdauer des Beförderungsausweises.

Der als Beginn der Verjährung bezeichnete Tag ist in keinem Fall in der Frist inbegriffen.

(4) [...]

(5) [...]

(6) Im Übrigen gilt für die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung Landesrecht.

TITEL VII

BEZIEHUNGEN DER BEFÖRDERER UNTEREINANDER

Artikel 61

Aufteilung des Beförderungspreises

(1) Jeder Beförderer hat den beteiligten Beförderern den ihnen zukommenden Anteil am Beförderungspreis zu zahlen, den er erhoben hat oder hätte erheben müssen. Die Art und Weise der Zahlung wird durch Vereinbarungen zwischen den Beförderern geregelt.

(2) Artikel 6 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 25 gelten auch für die Beziehungen zwischen aufeinanderfolgenden Beförderern.

Artikel 62

Rückgriffsrecht

- (1) Hat ein Beförderer gemäß diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften eine Entschädigung gezahlt, so steht ihm ein Rückgriffsrecht gegen die Beförderer, die an der Beförderung beteiligt gewesen sind, gemäß den folgenden Bestimmungen zu:
- a) Der Beförderer, der den Schaden verursacht hat, haftet ausschließlich dafür;
 - b) haben mehrere Beförderer den Schaden verursacht, so haftet jeder für den von ihm verursachten Schaden; ist eine Zuordnung nicht möglich, so wird die Entschädigung unter den Beförderern gemäß Buchstabe c aufgeteilt;
 - c) kann nicht bewiesen werden, welcher der Beförderer den Schaden verursacht hat, wird die Entschädigung auf sämtliche Beförderer aufgeteilt, mit Ausnahme derjenigen, die beweisen, dass der Schaden nicht von ihnen verursacht worden ist; die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der den Beförderern zustehenden Anteile am Beförderungspreis.
- (2) Bei Zahlungsunfähigkeit eines dieser Beförderer wird der auf ihn entfallende, aber von ihm nicht gezahlte Anteil unter allen anderen Beförderern, die an der Beförderung beteiligt gewesen sind, im Verhältnis des ihnen zustehenden Anteils am Beförderungspreis aufgeteilt.

Artikel 63

Rückgriffsverfahren

- (1) Ein Beförderer, gegen den gemäß Artikel 62 Rückgriff genommen wird, kann die Rechtmäßigkeit der durch den Rückgriff nehmenden Beförderer geleisteten Zahlung nicht bestreiten, wenn die Entschädigung gerichtlich festgesetzt worden ist, nachdem dem erstgenannten Beförderer durch gehörige Streitverkündung die Möglichkeit gegeben war, dem Rechtsstreit beizutreten. Das Gericht der Hauptsache bestimmt die Fristen für die Streitverkündung und für den Beitritt.
- (2) Der Rückgriff nehmende Beförderer hat sämtliche Beförderer, mit denen er sich nicht gütlich geeinigt hat, mit ein und derselben Klage zu belangen; andernfalls erlischt das Rückgriffsrecht gegen die nicht belangten Beförderer.
- (3) Das Gericht hat in ein und demselben Urteil über alle Rückgriffe, mit denen es befasst ist, zu entscheiden.
- (4) Der Beförderer, der sein Rückgriffsrecht gerichtlich geltend machen will, kann seinen Anspruch vor dem zuständigen Gericht des Staates erheben, in dem einer der beteiligten Beförderer seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch die der Beförderungsvertrag geschlossen worden ist.
- (5) Ist die Klage gegen mehrere Beförderer zu erheben, so hat der klagende Beförderer die Wahl unter den gemäß Absatz 4 zuständigen Gerichten.
- (6) Rückgriffsverfahren dürfen nicht in das Entschädigungsverfahren einbezogen werden, das der aus dem Beförderungsvertrag Berechtigte angestrengt hat.

Artikel 64

Vereinbarungen über den Rückgriff

Den Beförderern steht es frei, untereinander Vereinbarungen zu treffen, die von den Artikeln 61 und 62 abweichen.

ANHANG II

**VON EISENBAHNUNTERNEHMEN UND/ODER FAHRKARTENVERKÄUFERN ANZUGEBENDE
MINDESTINFORMATIONEN**

Teil I: Informationen vor Fahrtantritt

Allgemeine Vertragsbedingungen

Fahrpläne und Bedingungen der Fahrt mit der kürzesten Fahrzeit

Fahrpläne und Bedingungen der Fahrt zum günstigsten Fahrpreis

Zugänglichkeit, Zugangsbedingungen und Verfügbarkeit von Einrichtungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Zug

Zugänglichkeit und Zugangsbedingungen für Fahrgäste, die Fahrräder mitführen

Verfügbarkeit von Sitzen in Raucher- und Nichtraucherzonen, erster und zweiter Klasse sowie Liege- und Schlafwagen

Aktivitäten, die voraussichtlich zu Störungen oder Verspätungen von Verkehrsdiensten führen

Verfügbarkeit von Dienstleistungen im Zug

Verfahren zur Anzeige des Gepäckverlusts

Beschwerdeverfahren

Teil II: Informationen während der Fahrt

Dienstleistungen im Zug

Nächster Haltebahnhof

Verspätungen

Wichtigste Anschlussverbindungen

Sicherheit

ANHANG III

MINDESTNORMEN FÜR DIE QUALITÄT DER DIENSTE

Informationen und Fahrkarten

Pünktlichkeit der Verkehrsdienste, allgemeine Grundsätze für die Bewältigung von Betriebsstörungen

Zugausfälle

Sauberkeit des Fahrzeugmaterials und der Bahnhofseinrichtungen (Luftqualität in den Wagen, Hygiene der sanitären Einrichtungen usw.)

Befragung zur Kundenzufriedenheit

Beschwerdebearbeitung, Erstattungen und Ausgleichszahlungen bei Nichterfüllung der Dienstqualitätsnormen

Hilfeleistung für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität



Weitere Tarifinformationen

Seiten ab 155 = Beförderungsbedingungen für bahn.bonus-Prämienfahrkarten

Seiten ab 171 = Auszüge aus der Preisliste (Tfv 602/2)



Beförderungsbedingungen für bahn.bonus-Prämienfahrkarten

Beförderungsbedingungen für Prämienfahrkarten

nach Nr. 3.1 der Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der DB AG

I

Prämie: „Freifahrt“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG, die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), die Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr) und die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Freifahrt“ gilt ab 05. März 2012.

3. Gutschein und Fahrkarten

3.1 Der Erwerb einer Prämienfahrkarte "Freifahrt" ist entsprechend der Prämienpunkte jeweils sowohl für die einfache Fahrt oder für die Hin- und Rückfahrt als auch für die 1. bzw. die 2. Wagenklasse möglich.

3.2 Der Erhalt einer Fahrkarte „Freifahrt“ ist über folgende Wege möglich: (i) Der bahn.bonus-Teilnehmer bestellt den personalisierten, nicht übertragbaren Gutschein für die Prämie „Freifahrt“ über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Der Umtausch des Gutscheins, der 6 Monate gültig ist, in die Fahrkarte „Freifahrt“ erfolgt nur in DB Reisezentren gegen Vorlage des personalisierten Gutscheins. (ii) Der Teilnehmer kann bei Bestellung über den Online-Prämienkatalog die Möglichkeit des Erwerbs eines ICE-/IC/EC/CNL-Online-Tickets zum Selbstausdruck nutzen. Zum Zeitpunkt der Anforderung des Gutscheins muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein. In den Fällen (ii) wird kein Gutschein ausgegeben.

3.3 Die Freifahrt gilt nur für den bahn.bonus-Teilnehmer entsprechend des vorgelegten Gutscheins jeweils für eine einfache Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt in der 1. oder 2. Wagenklasse. Die Fahrkarte ist nur gültig, wenn zumindest eine Teilstrecke in innerdeutschen Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC und/oder CNL zurückgelegt wird. Sie berechtigt innerhalb des unter Nr. 2 genannten Angebotszeitraums nur zu Fahrten in den Zügen und den Zeiten, die in der Fahrkarte bezeichnet sind (Zugbindung). Die Fahrkarte kann nicht im Zug erworben werden. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht ist, ist ein Erwerb nicht möglich.

3.4 Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist bei der Prämie "Freifahrt 2. Klasse" ausgeschlossen. Die erworbene Fahrkarte ist zusammen mit der gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte vom bahn.bonus-Teilnehmer bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen.

3.5 Die Fahrkarte wird bei einer Entfernung über 100 Kilometer zu einem der im Anhang I aufgeführten Zielbahnhöfe mit dem Zusatz „+City“ versehen. Sie berechtigt am Tag der Ankunft am Zielbahnhof zur Beförderung in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb des im Anhang I jeweils bezeichneten Tarifgebiets. Die Prämienfahrkarte berechtigt nur zur einmaligen Fahrt vom Zielbahnhof in Richtung auf die endgültige Zieladresse. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt gilt die Fahrtberechtigung am Ort des Abgangsbahnhofs der Rückfahrt unter den gleichen Voraussetzungen auch am Tag des auf der Fahrkarte als „City-

Rückfahrt“ aufgedruckten Datums. Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

3.6 Die Prämienfahrkarte gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien. Für die Mitnahme von Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre beim Erwerb der Prämienfahrkarte nach Nr. 3.2 gelten die Nummern 3.7.2 und 3.7.3 der BB Personenverkehr entsprechend.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung der Prämienfahrkarte sind ausgeschlossen.

II

Prämie: „1. Klasse Upgrade“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „1. Klasse Upgrade“ gilt ab 05. März 2012.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1 Der Erhalt einer Prämie „1. Klasse Upgrade“ ist über folgende Wege möglich: (i) Der bahn.bonus-Teilnehmer bestellt den personalisierten, nicht übertragbaren Gutschein für die Prämie „1. Klasse Upgrade“ über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. (ii) Die Bestellung über den Online-Prämienkatalog ist möglich, wenn gleichzeitig ein ICE-/IC/EC-Online-Ticket zum Selbstaussdruck erworben wird. Das Online-Ticket enthält die Prämie „1. Klasse Upgrade“, es wird kein zusätzlicher Gutschein ausgegeben. Zum Zeitpunkt der Anforderung des Gutscheins muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2 Die Prämie „1. Klasse Upgrade“ zu einer Fahrkarte (i) Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt in der 2. Wagenklasse, (ii) Sparpreis mit/ohne BahnCard 25-Rabatt, (iii) persönliche Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo auf der eingetragenen Strecke bzw. (iv) BahnCard 100 gilt im Fall nach Nr. 3.1 (i) 6 Monate. Sie wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar. Der Umtausch in eine Fahrkarte "Übergang" ist nicht erforderlich.

3.3 Voraussetzung für die Nutzung der Prämie ist der Erwerb einer Fahrkarte für die 2. Wagenklasse/persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo/BahnCard 100. Es muss zumindest eine Teilstrecke in innerdeutschen Zügen der Produktklassen ICE und/oder IC/EC zurückgelegt werden. Die personalisierte Prämie ist vom bahn.bonus-Teilnehmer im Fall nach Nr. 3.1 (i) zusammen mit der gelösten Fahrkarte/persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo/BahnCard 100 und der gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen, in den Fällen nach Nr. 3.1 (ii) das Online-Ticket mit integrierter Prämie.

3.4 Die Prämie gilt in Verbindung mit einer persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo (auf der eingetragenen Strecke) bzw. einer BahnCard 100 zu beliebig vielen Fahrten am Geltungstag bis 10.00 Uhr des Folgetages (Datum des Kontrollzeichens der Hinfahrt/1. Fahrt maßgebend).

3.5 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen. Das gilt auch bei Erstattung des Online-Tickets mit der eingetragenen Prämie „1. Klasse Upgrade“.

III

Prämie: „Mitfahrer-Freifahrt“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG, die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Online-Tickets (OT) und die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Mitfahrer-Freifahrt“ gilt ab 05. März 2012.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1 Der Erhalt einer Prämie „Mitfahrer-Freifahrt“ ist über folgende Wege möglich: (i) Der bahn.bonus-Teilnehmer bestellt den personalisierten, nicht übertragbaren Gutschein für die Prämie „Mitfahrer-Freifahrt“ über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. (ii) Die Bestellung über den Online-Prämienkatalog ist möglich, wenn gleichzeitig ein ICE-/IC/EC/CNL-Online-Ticket zum Selbstaussdruck erworben wird. Das Online-Ticket enthält die Prämie „Mitfahrer-Freifahrt“, es wird kein zusätzlicher Gutschein ausgegeben. Zum Zeitpunkt der Anforderung des Gutscheins muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen Bahn-Card/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2 Die Prämie „Mitfahrer-Freifahrt“ wird sowohl für die 1. Wagenklasse als auch für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Die Prämie gilt im Fall nach Nr. 3.1 (i) 6 Monate. Sie wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3.1 Bei Erwerb einer Fahrkarte für Hin- und Rückfahrt in der 1. oder 2. Wagenklasse (i) zum Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt oder (ii) eines Sparpreises mit/ohne BahnCard-25-Rabatt durch den bahn.bonus-Teilnehmer wird die zweite Person im Fall nach Nr. 3.1 (i) gegen Vorlage der personalisierten Prämie unentgeltlich und entsprechend den für den bahn.bonus-Teilnehmer geltenden Bedingungen befördert, sofern zumindest eine Teilstrecke in innerdeutschen Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC und/oder CNL zurückgelegt wird. Der Umtausch in eine Fahrkarte für die zweite Person ist nicht erforderlich. In den Fällen nach Nr. 3.1 (ii) ist das Online-Ticket maßgebend.

3.3.2 Inhaber einer persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo für die 1. oder 2. Wagenklasse (auf der eingetragenen Strecke) bzw. einer BahnCard 100/BahnCard 100 First können gegen Vorlage der Prämie bei der Fahrkartenkontrolle eine Person unentgeltlich mitnehmen. Die Prämie gilt in Verbindung mit vorgenannten Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt jeweils zu beliebig vielen Fahrten an den zwei Reisetagen und zwar am Tag der Hinfahrt bis 10 Uhr des Folgetages sowie zur Rückfahrt innerhalb eines Monats ab dem ersten Geltungstag (Datum des Kontrollzeichens der Hinfahrt/1. Fahrt maßgebend) bis 10 Uhr des Folgetages. Nach Antritt der Rückfahrt ist die Prämie für die Hinfahrt ungültig. Für die den BahnCard 100/BahnCard 100 First-Inhaber begleitende Person gilt Nr. 3.1.3 der BahnCard-Bedingungen entsprechend.

3.4 Bei der Fahrkartenkontrolle ist die personalisierte Prämie im Fall nach Nr. 3.1 (i) zusammen mit der gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte vom bahn.bonus-Teilnehmer vorzulegen, in den Fällen nach Nr. 3.1 (ii) das Online-Ticket mit integrierter Prämie.

3.5 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen. Das gilt auch bei Erstattung des Online-Tickets mit der eingetragenen Prämie „Mitfahrer-Freifahrt“.

IV

Prämie: „DB Tageskarte“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „DB Tageskarte“ gilt ab 05. März 2012.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1 Die Prämie „DB Tageskarte“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2 Die Prämie „DB Tageskarte“ wird für die 1. Wagenklasse oder für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Sie gilt jeweils 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

Die personalisierte Prämie „DB Tageskarte“ gilt für den bahn.bonus-Teilnehmer in der 1. oder 2. Wagenklasse für beliebig viele Fahrten am eingetragenen Geltungstag bis 10.00 Uhr des Folgetages; der Geltungstag ist vor Fahrtantritt vom bahn.bonus-Teilnehmer einzutragen. Die Fahrkarte ist nur gültig, wenn zumindest eine Teilstrecke in innerdeutschen Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC und/oder CNL zurückgelegt wird.

3.3 Für Inhaber der Prämie „DB Tageskarte“ gilt Nr. 3.1.3 der BahnCard-Bedingungen entsprechend. Bei der Fahrkartenkontrolle ist die personalisierte Prämie zusammen mit der gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte vom bahn.bonus-Teilnehmer vorzulegen. Der Umtausch in eine Fahrkarte ist nicht erforderlich.

3.4 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien. Für die Mitnahme von Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre gelten die Nummern 3.1.2 und 3.1.3 der BahnCard-Bedingungen entsprechend.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

V

Prämie: „Freifahrt für Dritte“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Freifahrt für Dritte“ gilt ab 05. März 2012.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1. Die Prämie „Freifahrt für Dritte“ in der 1. oder 2. Wagenklasse für eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung des Gutscheins erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2 Die Prämie wird sowohl für die 1. Wagenklasse als auch für die 2. Wagenklasse ausgegeben und gilt jeweils 6 Monate. Die Überlassung des Gutscheins „Freifahrt für Dritte“ hat unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt. Bei Verstößen wird der Gutschein ungültig.

3.3 Der Gutschein „Freifahrt für Dritte“ berechtigt den Inhaber ohne Begleitung des bahn.bonus-Teilnehmers zu einer einfachen Fahrt oder einer Hin- und Rückfahrt, wenn zumindest eine Teilstrecke in den innerdeutschen Zügen der Produktklassen ICE, IC/EC oder CNL zurückgelegt wird. Der Gutschein gilt nicht in den Zügen der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen. Die Geltungsdauer der einfachen Fahrt oder der Hin- und Rückfahrt endet jeweils um 10.00 Uhr des auf den Geltungstag folgenden Tages. Die Hin- und Rückfahrt gilt zur Hinfahrt am ersten Geltungstag und Folgetag sowie zur Rückfahrt innerhalb eines Monats ab dem ersten Geltungstag an zwei Tagen (am Tag des Reiseantritts und dem Folgetag). Nach Antritt der Rückfahrt wird die Hinfahrt ungültig.

3.4 Vor Fahrtantritt sind unauslöschlich der Abgangs- und Zielbahnhof und der erste Geltungstag vom Inhaber einzutragen. Bei Hin- und Rückfahrt ist der Zielbahnhof der Hinfahrt gleichzeitig der Abgangsbahnhof der Rückfahrt. Durch nachträgliche Änderungen jeglicher Art der Eintragungen wird der Gutschein ungültig.

3.5 Der Gutschein gilt für den Inhaber für eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt in der 1. oder 2. Wagenklasse. Mit einem Gutschein für die 2. Wagenklasse ist der Übergang in die 1. Wagenklasse ausgeschlossen.

3.6 Für die Fahrten in reservierungspflichtigen Zügen sind die notwendigen Aufpreise zusätzlich zu lösen.

3.7 Bei der Fahrkartenkontrolle ist der vom Inhaber ausgefüllte Gutschein sowie der ggf. erforderliche Aufpreis vorzulegen. Der Umtausch in eine Fahrkarte ist nicht erforderlich.

3.8 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

5. Haftung

Abweichend von Nr. 3.1.2 der bahn.bonus-Bedingungen erfolgen die Prämienpunktgutschriften aus Ansprüchen auf Fahrpreischädigung nicht an den Nutzer der Prämie. Die Prämienpunkte werden dem bahn.bonus-Konto des bahn.bonus-Teilnehmers gutschrieben, der die Prämie bestellt hat.

VI a

Prämie: „Freifahrt bahn.bonus international“

1. Grundsatz

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR), die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen (SCIC), die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und Gepäck in Nachtzügen (SCIC NT) und die Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG in den jeweils aktuellen Fassungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Freifahrt bahn.bonus international“ gilt ab 11. Dezember 2011 (bis 31. Juli 2012).

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1. Die Prämie „Freifahrt bahn.bonus international“ wird durch den bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus bestellt. Die Zustellung des Gutscheins erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie und der Durchführung der Reise muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2 Der Gutschein für eine Freifahrt gilt 6 Monate. Er wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben, ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Fahrt. Der Erwerb der Prämienfahrkarte „Freifahrt bahn.bonus international“ für die einfache Fahrt oder die Hin- und Rückfahrt, jeweils in der 1. oder 2. Wagenklasse, ist nur in DB Reisezentren gegen Vorlage des personalisierten Gutscheins möglich.

3.3 Die Prämienfahrkarte „Freifahrt bahn.bonus international“ gilt nur für den bahn.bonus-Teilnehmer entsprechend des vorgelegten Gutscheins für eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt, jeweils in der 1. oder 2. Wagenklasse. Die Fahrkarte berechtigt nur zu Fahrten in den Zügen und zu den Zeiten, die in der Fahrkarte bezeichnet sind (Zugbindung). Die Fahrkarte kann nicht im Zug erworben werden. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht ist, ist ein Erwerb nicht möglich.

3.4.1 Die Fahrkarte „Freifahrt bahn.bonus international“ wird von jedem DB-Abgangsbahnhof zu einem Zielbahnhof in Belgien, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz ausgegeben, sofern der gewünschte Zielbahnhof in den elektronischen Vertriebssystemen der DB enthalten ist.

3.4.2 Es werden Fahrkarten „Freifahrt bahn.bonus international“ von jedem DB-Abgangsbahnhof für die Fahrt in den Zügen (ICE, TGV) des Hochgeschwindigkeitsverkehrs Deutschland-Frankreich nach Straßburg oder Paris inklusive Reservierung ausgegeben. Ab dem 23.12.2011 ist der Erwerb von Fahrkarten „Freifahrt bahn.bonus international“ für Fahrten ab dem 23.03.2012 nach Mulhouse, Belfort, Besançon, Chalon-sur-Saône, Mâcon, Lyon,

Avignon, Aix-en-Provence und Marseille möglich. Die Fahrkarten werden jeweils inklusive Reservierung ausgegeben.

3.4.3 Es werden Fahrkarten „Freifahrt bahn.bonus international“ für die Fahrt in den CNL-Zügen von/nach Metz oder Paris ausgegeben. Für die Reservierung von Sitz-, Liege- und Bettplätzen gelten die Bestimmungen des SCIC NT.

3.4.4 Für Reisen nach London wird für einen Gutschein neben einer Fahrkarte „Freifahrt bahn.bonus international“ von jedem DB-Abgangsbahnhof nach Brüssel eine Prämienfahrkarte "RAILTEAM AWARD" einschließlich Reservierung für die Weiterfahrt im Eurostar von Brüssel-Midi nach London St. Pancras ausgegeben.

3.4.5 Es werden Prämienfahrkarten „RAILTEAM AWARD“ einschließlich einer Reservierung für Fahrten (i) im Thalys von Köln nach Paris und (ii) für die Nutzung der französischen Hochgeschwindigkeitszüge TGV innerhalb Frankreichs ausgegeben. Für die Fahrt bis zum Einstiegsbahnhof in den Thalys bzw. TGV ist eine separate Fahrkarte erforderlich. Diese kann auch gegen Vorlage eines weiteren bahn.bonus-Gutscheins erworben werden.

3.4.6 Die Nutzung der Thalys-Züge von Köln nach Brüssel ist mit Prämienfahrkarten „RAILTEAM AWARD“ ausgeschlossen.

3.5 Die erworbene Fahrkarte ist zusammen mit der gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte vom bahn.bonus-Teilnehmer bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist bei der Prämie "Freifahrt bahn.bonus international 2. Klasse" ausgeschlossen.

3.6 Die Prämienfahrkarte gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien, ausgenommen Verbindungen nach Nr. 3.4.4.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

VI b

Prämie: „Freifahrt bahn.bonus international“

1. Grundsatz

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR), die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen (SCIC), die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und Gepäck in Nachtzügen (SCIC NT) und die Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG in den jeweils aktuellen Fassungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Freifahrt bahn.bonus international“ gilt ab 01. August 2012.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1 Die Prämie „Freifahrt bahn.bonus international“ wird durch den bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus bestellt. Die Zustellung des Gutscheins erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie und der Durchführung der Reise muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

- 3.2 Der Gutschein für eine Freifahrt gilt 6 Monate. Er wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben, ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Fahrt. Der Erwerb der Prämienfahrkarte „Freifahrt bahn.bonus international“ für die einfache Fahrt oder die Hin- und Rückfahrt, jeweils in der 1. oder 2. Wagenklasse, ist nur in DB Reisezentren gegen Vorlage des personalisierten Gutscheins möglich.
- 3.3 Die Prämienfahrkarte „Freifahrt bahn.bonus international“ gilt nur für den bahn.bonus-Teilnehmer entsprechend des vorgelegten Gutscheins für eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt, jeweils in der 1. oder 2. Wagenklasse. Die Fahrkarte berechtigt nur zu Fahrten in den Zügen und zu den Zeiten, die in der Fahrkarte bezeichnet sind (Zugbindung). Die Fahrkarte kann nicht im Zug erworben werden. Soweit das durch das Verkehrsunternehmen bereitgestellte Kontingent aufgebraucht ist, ist ein Erwerb nicht möglich.
- 3.4.1 Die Fahrkarte „Freifahrt bahn.bonus international“ wird von jedem DB Bahnhof zu einem Bahnhof in Belgien, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz bzw. umgekehrt ausgegeben, sofern die gewünschten Bahnhöfe in den elektronischen Vertriebssystemen der DB enthalten sind.
- 3.4.2 Es werden Fahrkarten „Freifahrt bahn.bonus international“ von jedem DB Bahnhof für die Fahrt in den ICE-/TGV-Zügen des Hochgeschwindigkeitsverkehrs Deutschland-Frankreich nach Straßburg, Paris, Mulhouse, Belfort, Besançon, Chalon-sur-Saône, Mâcon, Lyon, Avignon, Aix-en-Provence und Marseille bzw. umgekehrt inklusive Reservierung ausgegeben.
- 3.4.3 Es werden Fahrkarten „Freifahrt bahn.bonus international“ für die Fahrt in den CNL-Zügen von/nach Metz oder Paris ausgegeben. Für die Reservierung von Sitz-, Liege- und Bettplätzen gelten die Bestimmungen des SCIC NT.
- 3.4.4 Für Reisen nach London wird für einen Gutschein neben einer Fahrkarte „Freifahrt bahn.bonus international“ von jedem DB Bahnhof nach Brüssel bzw. umgekehrt eine Prämienfahrkarte "RAILTEAM AWARD" einschließlich Reservierung für die Fahrt im Eurostar zwischen Brüssel-Midi und London St. Pancras International ausgegeben.
- 3.4.5 Es werden Prämienfahrkarten „RAILTEAM AWARD“ einschließlich einer Reservierung für Fahrten (i) im Thalys von Essen, Duisburg, Düsseldorf, Köln und Aachen nach Paris und (ii) für die Nutzung der französischen Hochgeschwindigkeitszüge TGV innerhalb Frankreichs ausgegeben. Für die Fahrt bis zum Einstiegsbahnhof in den Thalys bzw. TGV ist eine separate Fahrkarte erforderlich. Diese kann auch gegen Vorlage eines weiteren bahn.bonus-Gutscheins erworben werden.
- 3.4.6 Die Nutzung der Thalys-Züge zwischen Essen, Duisburg, Düsseldorf, Köln, Aachen und Brüssel ist mit Prämienfahrkarten „RAILTEAM AWARD“ ausgeschlossen.
- 3.4.7 Es werden Fahrkarten „Freifahrt bahn.bonus international“ für die Fahrt in den EC-Zügen des DB-ÖBB-Kooperationsverkehrs von jedem DB Bahnhof über den Brenner nach Fortezza/Franzensfeste (dort auch mit Anschluss nach Brunico/Bruneck und San Candido/Innichen), Bressanone/Brixen, Bolzano/Bozen, Trento, Rovereto, Verona, Bologna, Padova, Venezia sowie - mit Umstieg in Bolzano/Bozen - zu den Bahnhöfen Merano/Meran, Malles/Mals und Sillandro/Schlanders bzw. jeweils auch umgekehrt ausgegeben.
- 3.5 Die erworbene Fahrkarte ist zusammen mit der gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte vom bahn.bonus-Teilnehmer bei der Fahrkartenkontrolle vorzulegen. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist bei der Prämie "Freifahrt bahn.bonus international 2. Klasse" ausgeschlossen.
- 3.6 Die Prämienfahrkarte gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien, ausgenommen Verbindungen nach Nr. 3.4.4.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

VII

Prämie: „Länder-Ticket“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Tarifbestimmungen für das jeweilige ausgewählte Länder-Ticket, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie "Länder-Ticket" gilt ab 12. März 2012.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1 Die Prämie „Länder-Ticket“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2 Die Prämie gilt 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3 Die personalisierte Prämie "Länder-Ticket" gilt für den bahn.bonus-Teilnehmer und maximal vier Begleitpersonen oder für den bahn.bonus-Teilnehmer, seine eigenen Kinder/Enkel unter 15 Jahren und eine weitere Begleitperson in der 2. Wagenklasse für beliebig viele Fahrten am eingetragenen Geltungstag; der Geltungstag ist vor Fahrtantritt vom bahn.bonus-Teilnehmer einzutragen.

3.4 Bei der Fahrkartenkontrolle sind die gültige BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sowie die personalisierte Prämie vom bahn.bonus-Teilnehmer mit vorzulegen. Der Umtausch in eine Fahrkarte ist nicht erforderlich.

3.5 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

VIII

Prämie: „Schönes-Wochenende-Ticket“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Tarifbestimmungen für das Schönes-Wochenende-Ticket, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Schönes-Wochenende-Ticket“ gilt ab 12. März 2012.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1 Die Prämie „Schönes-Wochenende-Ticket“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2 Die Prämie gilt 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3 Die personalisierte Prämie „Schönes-Wochenende-Ticket“ gilt für den bahn.bonus-Teilnehmer und maximal vier Begleitpersonen oder für den bahn.bonus-Teilnehmer, seine eigenen Kinder/Enkel unter 15 Jahren und eine weitere Begleitperson in der 2. Wagenklasse für beliebig viele Fahrten am eingetragenen Geltungstag; der Geltungstag ist vor Fahrtantritt vom bahn.bonus-Teilnehmer einzutragen.

3.4 Bei der Fahrkartenkontrolle sind die gültige BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sowie die personalisierte Prämie vom bahn.bonus-Teilnehmer mit vorzulegen. Der Umtausch in eine Fahrkarte ist nicht erforderlich.

3.5 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

IX

Prämie: „2 x Fahrradkarte Fernverkehr“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „2 x Fahrradkarte Fernverkehr“ gilt ab 05. März 2012.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1. Die Prämie „2 x Fahrradkarte Fernverkehr“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2 Die Prämie beinhaltet 2 Gutscheine „Fahradkarte Fernverkehr“ für die Mitnahme eines Fahrrades in den Zügen der Produktklassen IC/EC und/oder CNL. Sie gilt 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3 Voraussetzung für die Nutzung der Prämie ist der Erwerb einer IC/EC-/CNL-Fahrkarte zum (i) Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt, (ii) Sparpreis mit/ohne BahnCard 25-Rabatt oder einer (iii) persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo auf der eingetragenen Strecke sowie eine, mindestens einen Tag vor dem ersten Reisetag gelöste Stellplatzreservie-

rung. Es muss zumindest eine Teilstrecke in Zügen der Produktklasse IC/EC zurückgelegt werden.

3.4 Ein Gutschein „Fahrradkarte Fernverkehr“ ist jeweils für eine einfache Fahrt in den Zügen der Produktklassen IC/EC und/oder CNL gültig. Der Umtausch in eine reguläre Fahrradkarte Fernverkehr ist nicht erforderlich. Mindestens einen Tag vor dem ersten Reisetag erhält der bahn.bonus-Teilnehmer gegen Vorlage des Gutscheins unentgeltlich eine Stellplatzreservierung in einer personalbedienten Verkaufsstelle (DB Reisezentrum, Reisebüro mit DB Lizenz, DB Agentur) im Rahmen der Verfügbarkeit. Die Stellplatzreservierung wird unentgeltlich ausgegeben.

3.5 Vor Fahrtantritt sind Abgangs- und Zielbahnhof handschriftlich vom Kunden auf der Vorderseite des Gutscheines unter „Fahrtstrecke“ einzutragen. Bei der Fahrkartenkontrolle ist die personalisierte Prämie zusammen mit der Fahrkarte und der gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte vom bahn.bonus-Teilnehmer vorzulegen.

3.6 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

X

Prämie: Sitzplatzreservierung 1./2. Wagenklasse

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Sitzplatzreservierung 1./2. Wagenklasse“ gilt ab 01. April 2011.

3. Gutschein und Fahrkarten

3.1 Den Gutschein für die Prämie „Sitzplatzreservierung 1./2. Wagenklasse“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung des Gutscheins muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2 Der Gutschein gilt 6 Monate. Er wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar. Der Umtausch in eine Sitzplatzreservierung für eine einfache Fahrt in der 1. oder 2. Wagenklasse ist nur in DB Reisezentren gegen Vorlage des personalisierten Gutscheins möglich.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung der Prämie sind ausgeschlossen.

XI

Prämie: „Kuriergepäck Inland“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Beförderungsbedingungen für Reisegepäck, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Kuriergepäck Inland“ gilt ab 10. Juni 2012.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1. Die Prämie „Kuriergepäck Inland“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2 Die Prämie beinhaltet einen Gutschein „Kuriergepäck Inland“ für den Transport eines Koffers „Normalgepäck“ (einfache Fahrt) mit DB Kuriergepäck (Haus-zu-Haus Service) innerhalb Deutschlands. Sie gilt 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgeben und ist nicht übertragbar.

3.3 Voraussetzung für die Nutzung der Prämie ist der Erwerb/die Vorlage einer für die Beförderungstrecke ausgestellten, gültigen Fahrkarte.

3.4 Die Prämie ist einlösbar in allen DB Reisezentren, nicht jedoch in den Hermes Paketschops.

3.5 Gegen Zuzahlung sind die Buchung von Sondergepäck (ggf. mit Verpackung), Spätabholung bzw. Spätzustellung möglich. Die Höhe der Zuzahlung beträgt für Sondergepäck 9,00 € und für Spätabholung bzw. Spätzustellung 6,30 €.

3.6 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung der Prämie sowie des ausgestellten Kuriergepäcktickets sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Erstattung des Zuzahlungsbetrags nach Nr. 3.5 bei Nichtanspruchnahme.

XII

Prämie: „Kuriergepäck See“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG, die Beförderungsbedingungen für Reisegepäck und die Tarifbestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr mit den Nordseeinseln und der Ostseeinsel Hiddensee, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „Kuriergepäck See“ gilt ab 10. Juni 2012.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1. Die Prämie „Kuriergepäck See“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung der Prämie muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2 Die Prämie beinhaltet einen Gutschein „Kuriergepäck See“ für den Transport eines Koffers „Normalgepäck“ (einfache Fahrt) mit DB Kuriergepäck (Haus-zu-Haus Service) auf die Nordseeinseln und die Ostseeinsel Hiddensee. Sie gilt 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3 Voraussetzung für die Nutzung der Prämie ist der Erwerb/die Vorlage einer für die Beförderungsstrecke ausgestellten, gültigen Fahrkarte.

3.4 Die Prämie ist einlösbar in allen DB Reisezentren, nicht jedoch in den Hermes Pakets-hops.

3.5 Gegen Zuzahlung ist die Buchung von Sondergepäck (ggf. mit Verpackung) möglich. Die Höhe der Zuzahlung beträgt für Sondergepäck 9,00 € und für Spätabholung bzw. Spätzustellung 6,30 €.

3.6 Die Prämie gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreismäßigungen oder Prämien.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung der Prämie sowie des ausgestellten Kuriergepäcktickets sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Erstattung des Zuzahlungsbetrags nach Nr. 3.5 bei Nichtanspruchnahme.

Beförderungsbedingungen für City Night Line-Prämienkarten nach Nr. 3 der Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der DB AG

I

Prämie: „City Night Line-Gutschein im Wert von 10 €“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ), bei Fahrten ins Ausland die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und Gepäck in Nachtzügen (SCIC NT) und die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie ist ab 01. April 2011 gültig.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1 Die Prämie „City Night Line-Gutschein im Wert von 10 €“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung des Gutscheins muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/ BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2 Die Prämie gilt 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3 Die Einlösung der Prämie „City Night Line-Gutschein im Wert von 10 €“ ist nur im DB Reisezentrum ausschließlich für den Erwerb einer Aufpreiskarte nach Nr. 3.4 gegen Vorlage des personalisierten Gutscheins möglich.

3.4 Beim Erwerb einer Aufpreiskarte für die Reservierung in der Komfortkategorie Liegewagen, 4er oder 6er Belegung sowie der Komfortkategorie Schlafwagen Economy oder Schlafwagen Deluxe der CNL-Züge wird der Preis der jeweiligen Aufpreiskarte um 10 € reduziert.

3.5 Pro Fahrt wird jeweils nur ein Prämiengutschein angerechnet. Eine Kombination dieses Prämiengutscheins mit anderen/weiteren Prämiengutscheinen ist ausgeschlossen.

3.6 Umtausch und Erstattung oder Auszahlung sind ausgeschlossen.

II

Prämie: „ City Night Line-Aufpreis (Liegewagen 4er Belegung)“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ), bei Fahrten ins Ausland die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und Gepäck in Nachtzügen (SCIC NT) und die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie ist gültig ab 01. April 2011.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1 Die Prämie „City Night Line-Aufpreis (Liegewagen 4er Belegung)“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung des Gutscheins muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2 Die Prämie gilt 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3 Die Einlösung der Prämie „City Night Line-Aufpreis (Liegewagen 4er Belegung)“ ist nur im DB Reisezentrum ausschließlich für den Erwerb einer Aufpreiskarte nach Nr. 3.4 gegen Vorlage des personalisierten Gutscheins möglich.

3.4 Beim Erwerb einer Aufpreiskarte für die Reservierung in der Komfortkategorie Liegewagen 4er Belegung wird der Wert der Prämie im DB Reisezentrum gegen die Aufpreiskarte eingelöst.

3.5 Pro Fahrt wird jeweils nur ein Prämiengutschein angerechnet. Eine Kombination dieses Prämiengutscheins mit anderen/weiteren Prämiengutscheinen ist ausgeschlossen.

3.6 Umtausch und Erstattung oder Auszahlung sind ausgeschlossen.

III

Prämie: „City Night Line-Aufpreis (Schlafwagen 2er Belegung)“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Nachtzügen (BB NZ), bei Fahrten ins Ausland die Besonderen Internationalen Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen und Gepäck in Nachtzügen (SCIC NT) und die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie ist gültig ab 01. April 2011.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

3.1. Die Prämie „City Night Line-Aufpreis (Schlafwagen 2er Belegung)“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Post. Zum Zeitpunkt der Anforderung des Gutscheins muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.

3.2. Die Prämie gilt 6 Monate, wird personalisiert für den bahn.bonus-Teilnehmer ausgegeben und ist nicht übertragbar.

3.3. Die Einlösung der Prämie „City Night Line-Aufpreis (Schlafwagen 2er Belegung)“ ist nur im DB Reisezentrum ausschließlich für den Erwerb einer Aufpreiskarte nach Nr. 3.4 gegen Vorlage des personalisierten Gutscheins möglich.

- 3.4. Beim Erwerb einer Aufpreiskarte für die Reservierung in der Komfortkategorie Schlafwagen Economy Double oder Schlafwagen Deluxe Double der CNL-Züge wird der Wert der Prämie im DB Reisezentrum gegen die Aufpreiskarte eingelöst.
- 3.5. Pro Fahrt wird jeweils nur ein Prämiegutschein angerechnet. Eine Kombination dieses Prämiegutscheins mit anderen/weiteren Prämiegutscheinen ist ausgeschlossen.
- 3.6. Umtausch und Erstattung oder Auszahlung sind ausgeschlossen.

Beförderungsbedingungen für Autozug-Prämienkarten nach Nr. 3 der Bedingungen für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm der DB AG

Prämie: „eCoupon für Autozug im Wert von 50 €“

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Benutzung von Autozügen (BB AZ) und die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Angebotszeitraum der Prämie

Die Prämie „eCoupon für Autozug im Wert von 50 €“ gilt ab 01. April 2011.

3. Erwerb und Nutzung der Prämie

- 3.1 Die Prämie „eCoupon für Autozug im Wert von 50 €“ bestellt der bahn.bonus-Teilnehmer über www.bahn.de/bahnbonus und die Zustellung erfolgt per Text-E-Mail mit einem eCoupon. Zum Zeitpunkt der Anforderung des Gutscheins muss der Teilnehmer Inhaber einer gültigen BahnCard/BonusCard Business/bahn.bonus Card/Comfort-Karte sein.
- 3.2 Die Prämie kann nur zugestellt werden, wenn eine gültige E-Mail-Adresse vorhanden ist.
- 3.3 Sollte keine E-Mail-Adresse vorhanden sein, erhalten Sie einen Brief, in dem Sie auf das nachträgliche Angeben der E-Mail-Adresse hingewiesen bzw. zur Auswahl einer anderen Prämie über CallCenter eingeladen werden.
- 3.4 Die Prämie kann auf www.autozug.de eingelöst werden. Sie bezahlen mit regulären Zahlungsmitteln den Gesamtbetrag abzgl. 50 €, die mit dem eCoupon beglichen werden.
- 3.5 Die Prämie gilt nicht für den DB AutoZug SyltShuttle.

4. Umtausch und Erstattung

Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen. Es ist keine Teil- oder Vollauszahlung des jeweiligen eCouponbetrages möglich.



Nr. 602/2 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

Auszüge aus der Preisliste

Inhalt: Vorwort Nr. 2, Nrn. 6 und 7

Gültig vom 11. Dezember 2011 an

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt am Main

Zu beziehen bei: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien und Kommunikationsdienste - Logistikcenter
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 938-5965,
Telefax: 0721 938-5509, E-Mail: DZD-Bestellservice@deutschebahn.com

Vorwort Nr. 2

2. Rundungsgrundsätze für die Preisberechnung
- 2.1 Prozentual abgeleitete Preise (z. B. Normal-, Sparpreis, Gruppe&Spar, Kinder, Hunde, BahnCard) werden wie folgt errechnet: Der jeweils zugrunde liegende Preis wird mit dem jeweiligen Faktor für den verbleibenden Fahrgeldanteil (z. B. 60% Rabatt = Faktor 0,4) multipliziert. Der kaufmännisch auf volle Cent gerundete Betrag wird dann mit der in der Fahrkarte eingetragenen kostenpflichtigen Personenzahl multipliziert; bei Mehrpersonen ggf. unter Abzug des Mitfahrer-Rabattes. Der sich hieraus ergebende Gesamtpreis für diese Fahrkarte wird je Fahrtrichtung auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag abgerundet.
- 2.2 Die Fahrpreise für Zeitkarten werden kaufmännisch auf einen durch 10 Cent teilbaren Betrag gerundet.
- 2.3 Die Fahrpreise für Fahrkarten unter Inanspruchnahme des Firmenkunden- und Reha-Rabatts werden kaufmännisch auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag abgerundet.
- 2.4 Beim Bordverkauf von hierfür zugelassenen Fahrkarten in Zügen mit Fahrkartenverkauf ist der Bordpreis nach Nr. 3.9 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG zu zahlen. Der Bordpreis wird auf einen durch 5 Cent teilbaren Betrag abgerundet.

6. Fahrkarte Anfangsstrecke

(Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG Nr. 2.2)

Nahverkehrsautomat in	Preis
Nordbaden	15 €
Rheinland	15 €
Rheinland-Pfalz, Saarland/Rhein-Neckar	15 €
Rhein-Ruhr	15 €
Sachsen	15 €
Sachsen-Anhalt	15 €
Thüringen	15 €
Westfalen	15 €
Bayern, SOB und ab 17.06.06 Salzburger Verkehrsverbund (SVV)	10 €
Mecklenburg-Vorpommern	10 €
Niedersachsen/Bremen	10 €
Südbaden	10 €
Württemberg	10 €

Alleinreisende Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den halben Preis.

7. City-Zielbahnhöfe

(Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG Nr. 3.5.2 und Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards Nr. 3.1.3)

City-Zielbahnhof (+City)	Geltungsbereich
Aachen	Tarifgebiet Stadt Aachen
Aalen	Stadtgebiet Aalen
Aschaffenburg	Stadtgebiet Aschaffenburg (Tarifzone 9111)
Augsburg	Innenraum Augsburg (Tarifzonen 10 und 20)
Bad Homburg	Stadtgebiet (Tarifgebiet 5101)
Baden-Baden	Stadtgebiet (Wabe 480)
Bamberg	Stadtgebiet inkl. Tarifzone 1100
Bayreuth	Stadtgebiet inkl. Tarifzone 1200
Bergisch-Gladbach	Stadtgebiet Bergisch-Gladbach (Tarifgebiet 2310)
Berlin	Tarifzone A (innerhalb des S-Bahn-Ringes) inkl. Nöldnerplatz und Berlin-Lichtenberg
Bielefeld	Stadtgebiet Bielefeld (Tarifgebiet 6000)
Bochum	Stadtgebiet Bochum (Tarifgebiet 36)
Bochum-Dahlhausen	Stadtgebiet Bochum (Tarifgebiet 36)
Bonn	Stadtgebiet Bonn (Tarifgebiet 2600)
Bonn-Beuel	Stadtgebiet Bonn (Tarifgebiet 2600)
Bottrop	Stadtgebiet Bottrop (Tarifgebiet 25)
Braunschweig	Stadtgebiet Braunschweig (Tarifzone 40)
Bremen	Stadtgebiet Bremen (Tarifgebiet 1)
Bremerhaven	Stadtgebiet Bremerhaven (Tarifgebiet 2)
Celle	Stadtgebiet Celle
Chemnitz	Stadtgebiet Chemnitz (Tarifzone 13)
Cottbus	Stadtgebiet Cottbus (Tarifgebiet Cottbus AB)
Darmstadt	Stadtgebiet Darmstadt (Tarifgebiete 4001, 4035, 4045)
Delmenhorst	Stadtgebiet (Tarifzone 710)
Detmold	Tarifgebiet Detmold
Dortmund	Stadtgebiet Dortmund (Tarifgebiete 37 und 38)
Dresden	Stadtgebiet Dresden (Tarifzone 10 Dresden)
Düren	Stadtgebiet Düren
Düsseldorf	Stadtgebiet Düsseldorf (Tarifgebiete 43 und 53)
Duisburg	Stadtgebiet Duisburg (Tarifgebiete 23 und 33)
Duisburg-Ruhrort	Stadtgebiet Duisburg (Tarifgebiete 23 und 33)
Erfurt	Stadtgebiet Erfurt (Tarifzone 10)
Erlangen	Stadtgebiet Erlangen (Tarifzone 400)
Essen	Stadtgebiet Essen (Tarifgebiete 35 und 45)
E-Altenessen	Stadtgebiet Essen (Tarifgebiete 35 und 45)
Esslingen(N)	Stadtgebiet (Tarifzone 31)
Feldhausen	Stadtgebiet Bottrop (Tarifgebiet 25)
Frankfurt (Main)	Stadtgebiet Frankfurt ohne Flughafen (Tarifgebiet 50 ohne Flughafen)
Freiburg (Brsg)	Stadtgebiet Freiburg (Tarifzone A)
Friedrichshafen	Stadtgebiet Friedrichshafen (Tarifzone 10)
Fulda	Stadtgebiet (Tarifgebiet 2001)
Fürth(Bay)	Stadtgebiet Fürth
Gelsenkirchen	Stadtgebiet Gelsenkirchen (Tarifgebiet 26)
Gelsenk.-Buer N	Stadtgebiet Gelsenkirchen (Tarifgebiet 26)
Gelsenk.-Buer S	Stadtgebiet Gelsenkirchen (Tarifgebiet 26)
Gera	Stadtgebiet Gera
Gießen	Stadtgebiet (Tarifgebiet 1501)

City-Zielbahnhof (+City)	Geltungsbereich
Göttingen	Stadtgebiet Göttingen
Gütersloh	Stadtgebiet Gütersloh
Hagen	Stadtgebiet Hagen (Tarifgebiet 58)
Halle(Saale)	Stadtgebiet Halle (Tarifzone 210)
Hamburg	Großbereich Hamburg (Ringe A + B)
Hamburg-Harburg	Hamburg-Harburg (südl. der Elbe)
Hameln	Stadtgebiet Hameln (Tarifzonen 1 - 3)
Hamm (Westf.)	Stadtgebiet Hamm (Stadt/Gemeinde 2100)
Hanau	Stadtgebiet (Tarifgebiet 3001)
Hannover	Stadtgebiet Hannover (Ticket-Zone Hannover)
Heidelberg	Stadtgebiet Heidelberg (Großwabe Heidelberg)
Heilbronn	Stadtgebiet Heilbronn (Tarifzonen 10 und 20)
Herford	Tarifgebiet Herford
Herne	Stadtgebiet Herne (Tarifgebiet 27)
Hildesheim	Stadtgebiet Hildesheim
Ingolstadt	Stadtgebiet Ingolstadt (Tarifzone 10)
Iserlohn	Stadtgebiet Iserlohn (Tarifzone 8130)
Jena	Stadtgebiet Jena (Tarifzone 30)
Kaiserslautern	Stadtgebiet Kaiserslautern (Tarifzone 800)
Karlsruhe	Stadtgebiet Karlsruhe (Tarifzone 100)
Kassel	Tarifgebiet Stadt Kassel
Kiel	Stadtgebiet Kiel (Tarifzonen 4000 sowie 3110, 3130, 5120, 5130, 5140)
Koblenz	Stadtgebiet Koblenz (Tarifzonen 101 - 107)
Köln	Stadtgebiet Köln (Tarifgebiet 2100)
Konstanz	VHB-City-Zone Konstanz
Krefeld	Stadtgebiet Krefeld (Tarifgebiet 32)
Leipzig	Stadtgebiet Leipzig (Tarifzone 110)
Leverkusen	Stadtgebiet Leverkusen (Tarifgebiet 2200)
Lippstadt	Stadtgebiet (Stadt/Gemeinde 9160)
Lörrach	Stadtgebiet Lörrach (ab 01.04.2012)
Ludwigsburg	Stadtgebiet (Tarifzone 34)
Ludwigshafen (Rh)	Stadtgebiet Ludwigshafen (Großwabe Ludwigshafen)
Lübeck	Kernzone 6000
Lüneburg	Stadtgebiet (Tarifzone 807)
Magdeburg	Stadtgebiet Magdeburg (Tarifzone 10)
Mainz	Stadtgebiet Mainz (Tarifgebiet 65 ohne Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg, Walluf)
Mannheim	Stadtgebiet Mannheim (Großwabe Mannheim)
Marburg(Lahn)	Stadtgebiet (Tarifgebiet 0501, 0540, 0546)
Minden (Westf)	Tarifgebiet Minden
Moers	Stadtgebiet Moers (Tarifgebiet 22)
Mönchengladbach	Stadtgebiet Mönchengladbach (Tarifgebiet 50)
Mülheim (Ruhr)	Stadtgebiet Mülheim a. d. Ruhr (Tarifgebiet 34)
München	Stadtgebiet München (Innenraum/München)
Münster (Westf.)	Stadtgebiet Münster (Stadt/Gemeinde 5000)
Neumünster	Stadtgebiet Neumünster (Tarifzone 3500)
Neuss	Stadtgebiet Neuss (Tarifgebiet 52)
Neustadt(Wstr)	Stadtgebiet (Tarifwaben 132, 142, 152)
Nürnberg	Stadtgebiet Nürnberg (Tarifzonen 100/200 ohne Fürth)
Oberhausen	Stadtgebiet Oberhausen (Tarifgebiet 24)
Offenbach (Main)	Stadtgebiet Offenbach (Tarifgebiet 3601)
Offenburg	Stadtgebiet Offenburg Tarifzonen 50, 51, 52)
Oldenburg (Oldb)	Stadtgebiet Oldenburg (Tarifgebiet 3)

City-Zielbahnhof (+City)	Geltungsbereich
Opladen	Stadtgebiet Leverkusen (Tarifgebiet 2200)
Osnabrück	Stadtgebiet Osnabrück (Tarifzone 0)
Paderborn	Stadtgebiet Paderborn
Passau	Stadtgebiet Passau
Pforzheim	Stadtgebiet Pforzheim (Tarifzone 10)
Potsdam	Stadtgebiet Potsdam (Tarifgebiet Potsdam AB)
Ravensburg	Stadtgebiete Ravensburg und Weingarten (Tarifzonen 30, 31, 32)
Recklinghausen	Stadtgebiet Recklinghausen (Tarifgebiet 17)
Regensburg	Stadtgebiet Regensburg (Tarifzonen 1 +2)
Remscheid	Stadtgebiet Remscheid (Tarifgebiet 75)
Reutlingen	Stadt Reutlingen (inkl. Stadtteile)
Rheine	Stadtgebiet (Tarifgebiet 1780)
Rostock	Stadtgebiet Rostock (Tarif-Bereich HRO)
Saarbrücken	Stadtgebiet Saarbrücken (Großwabe Saarbrücken)
Salzgitter	Stadtgebiet Salzgitter (Tarifzone 60)
Siegen	Stadtgebiet Siegen
Solingen	Stadtgebiet Solingen (Tarifgebiet 74)
Speyer	Stadtgebiet (Tarifwabe 143)
Stuttgart	Stadtgebiet Stuttgart (Tarifzonen 10 und 20)
Trier	Stadtgebiet Trier (Tarifzonen 1 - 4)
Tübingen	Tarifgebiet Stadttarif Tübingen (Preisstufe 11)
Ulm/Neu-Ulm	Stadtgebiet Ulm/Neu-Ulm (Tarifzone 10/20)
Wanne-Eickel	Stadtgebiet Herne (Tarifgebiet 27)
Weimar	Stadtgebiet Weimar (Tarifzone 20)
Wiesbaden	Stadtgebiet Wiesbaden (Tarifgebiet 65 ohne Mainz, Ginsheim-Gustavsburg, Walluf)
Witten	Stadtgebiet Witten
Wolfsburg	Stadtgebiet Wolfsburg (Tarifzone 20)
Worms	Stadtgebiet (Tarifwaben 23, 33, 43, 53)
Würzburg	Großwabe (Würzburg, Gerbrunn, Höchberg)
Wuppertal	Stadtgebiet Wuppertal (Tarifgebiete 65 und 66)
Zwickau	Stadtgebiet Zwickau + Tarifzone 16